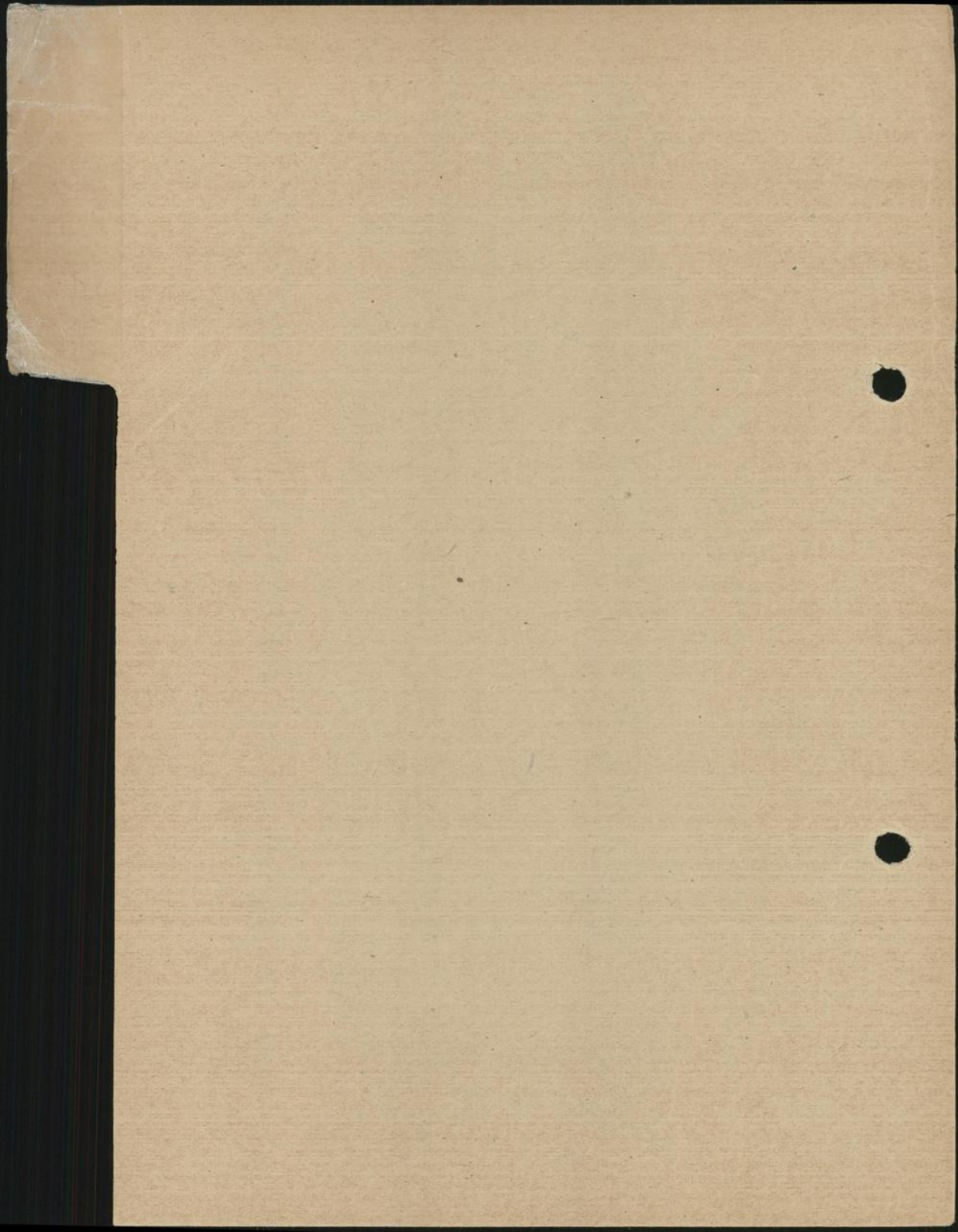


2  
**B**

**III. Beschäftigungsgenehmigung,  
Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein,  
Arbeitsbuchpflicht**

(Sammlung der Vorschriften)

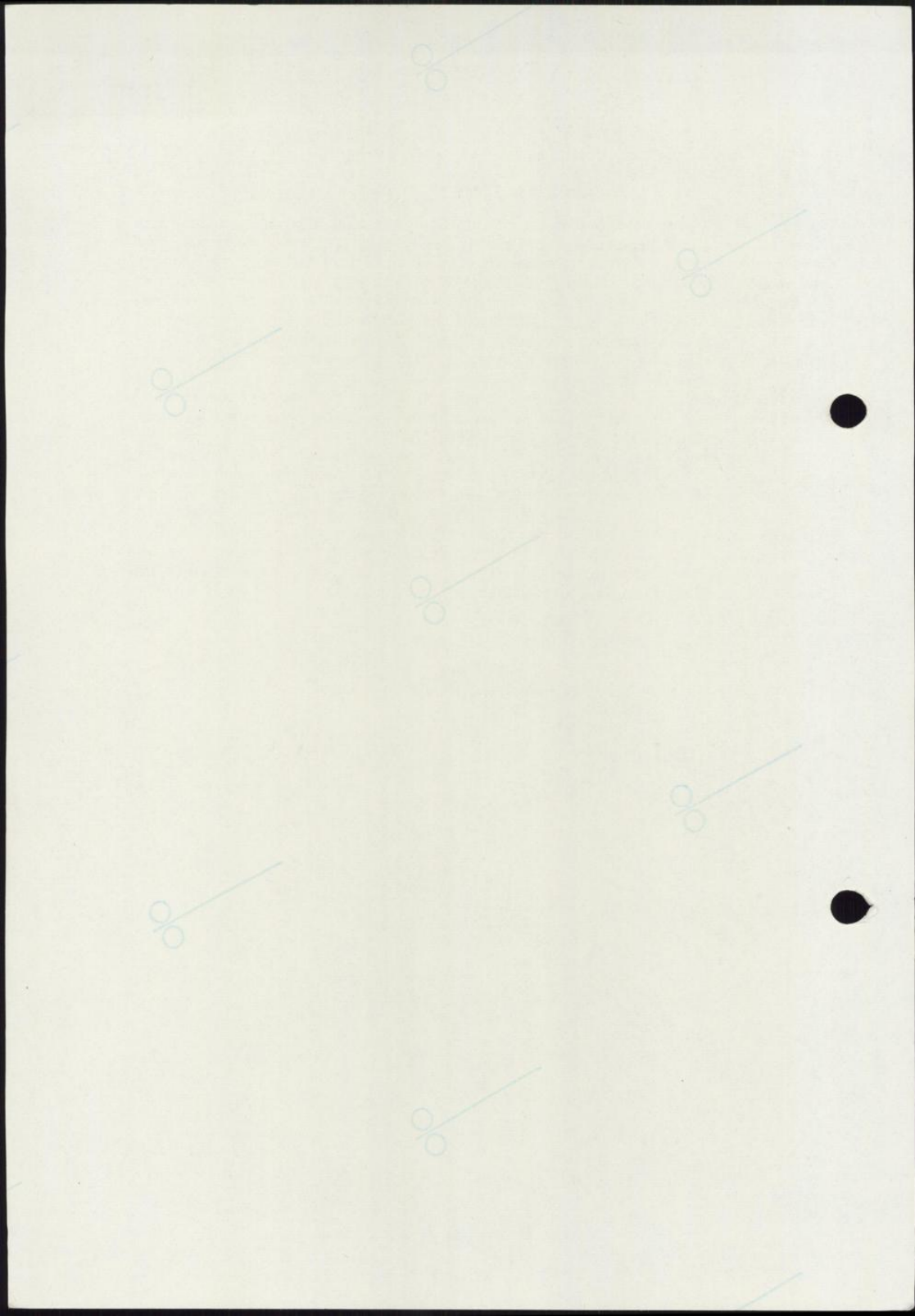
**B III**  
Beschäftigungs-  
genehmigung



### Ausländische Ortsverzeichnisse

Bei der Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens ist es manchmal den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung nicht möglich, auf den Grün- und Grauzetteln und den Befreiungsscheinen die Heimats- und Geburtsorte der ausländischen Arbeitskräfte richtig anzugeben. Als Hilfsmittel hierfür wird den Landesarbeitsämtern in Kürze durch die Post eine Reihe von ausländischen Ortsverzeichnissen, z. B. für Belgien, Dänemark, die Niederlande, Kroatien, Slowakei, Spanien, Sowjet-Rußland und Ungarn, zugehen, in denen die gebietlichen Verhältnisse dieser Länder — soweit möglich — nach dem neuesten Stande berücksichtigt sind. Diese Nachschlagewerke können zum Beispiel auch für die richtige Bezeichnung der Orte für die Lohnersparnis-Empfänger und bei der Ausstellung der Arbeitsbücher/Ersatzkarten für ausländische Arbeitskräfte Verwendung finden. Soweit die Landesarbeitsämter die Arbeitsämter nicht von Fall zu Fall besonders unterrichten, bitte ich die Arbeitsämter, in vorkommenden Fällen bei den Landesarbeitsämtern rückzufragen, da Ortsverzeichnisse leider nicht allen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden können. Ein Ortsverzeichnis für Italien, das auch die Ortschaften der hinzugekommenen Gebiete enthält, ist noch nicht erschienen. Für Serbien ist ein Ortsverzeichnis bisher nicht herausgegeben worden. In Bulgarien ist ein Ortsverzeichnis in deutscher Sprache nicht aufzutreiben. Die Bemühungen zur Beschaffung von weiteren Ortsverzeichnissen (zum Beispiel für Frankreich) sind noch nicht abgeschlossen.

(GBA. Va 5768/80 vom 30. November 1942.)



### III. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein, Arbeitsbuchpflicht

(Sammlung der Vorschriften)

#### Verordnung über ausländische Arbeitnehmer Vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26)

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 67 Abs. 2 wird für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und für die Anwerbung und Vermittlung ausländischer landwirtschaftlicher Arbeiter nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

#### 1. Abschnitt: Grundsatz und Anwendungsgebiet

##### § 1

- (1) Ein Arbeitgeber bedarf zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einer besonderen Genehmigung (Beschäftigungsgenehmigung). Er darf nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die eine Arbeitserlaubnis haben.
- (2) Ein ausländischer Arbeitnehmer bedarf zur Ausübung einer Beschäftigung einer besonderen Erlaubnis (Arbeitserlaubnis).

##### § 2

Die Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer gelten für alle nicht-reichsangehörigen über 15 Jahre alten Personen, die im Reichsgebiet gegen Entgelt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, mit Ausnahme

1. der Lehrlinge;
2. der Arbeitnehmer in der See- und Binnenschifffahrt;
3. der Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Angestelltenversicherungspflicht geltende Grenze übersteigt;
4. gegenstandslos;
5. der Arbeitnehmer, die von den Leitern und Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen beschäftigt werden.

#### 2. Abschnitt: Beschäftigungsgenehmigung

##### § 3

- (1) Die Beschäftigungsgenehmigung wird nach den Bedürfnissen der inländischen Wirtschaft, der Lage des inländischen Arbeitsmarktes und, soweit Höchstzahlen auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 67 Abs. 2 festgesetzt sind, im Rahmen dieser Grenze erteilt.

(2) Sie kann auch dann versagt werden, wenn der Arbeitgeber sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer hat zuschulden kommen lassen.

#### § 4

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung wird jeweils höchstens auf zwölf Monate erteilt. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Scheidet der ausländische Arbeitnehmer aus seiner Arbeitsstelle aus, so erlischt die für diese Arbeitsstelle erteilte Beschäftigungsgenehmigung.

#### § 5

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung ist vom Arbeitgeber bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

(2) Für Gewerbebetriebe im Umherziehen ist der Antrag bei dem Arbeitsamt des Ortes zu stellen, in dem der Inhaber des Gewerbebetriebs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

#### § 6

(1) Über den Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung entscheidet der Vorsitzende<sup>1)</sup> des Landesarbeitsamts.

(2) Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann mit Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Entscheidung den Vorsitzenden<sup>2)</sup> der Arbeitsämter übertragen.

#### § 7

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

#### § 8

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts ist Beschwerde binnen zweier Wochen seit Bekanntgabe zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt<sup>3)</sup> (§ 28) endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts im Falle des § 6 Abs. 2 ist Beschwerde binnen zweier Wochen seit Bekanntgabe zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Arbeitsamt einzureichen, dessen Vorsitzender die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts. Gegen dessen Entscheidung ist weitere Beschwerde zulässig; Abs. 1 findet Anwendung.

<sup>1)</sup> Jetzt: „Präsident“.

<sup>2)</sup> Jetzt: „Leitern“.

<sup>3)</sup> Jetzt: „Der Reichsarbeitsminister“.

## § 9

- (1) Die Beschäftigungsgenehmigung kann von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts widerrufen werden, wenn
1. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist (§ 3), weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben;
  2. der Arbeitgeber gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat oder die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt.
- (2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 Abs. 1 finden Anwendung.

## 3. Abschnitt: Arbeiterlaubnis

## § 10

- (1) Die Arbeiterlaubnis wird nur für eine Arbeitsstelle erteilt, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat.
- (2) Die Arbeiterlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn
1. der ausländische Arbeitnehmer gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen hat, oder
  2. sonstige wichtige Gründe gegen die Person des ausländischen Arbeitnehmers vorliegen.

## § 11

Die Geltungsdauer der Arbeiterlaubnis darf die Zeit nicht überschreiten, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat; sie beträgt jeweils höchstens 12 Monate.

## § 12

Wechselt der ausländische Arbeitnehmer die Arbeitsstelle, so bedarf er einer neuen Arbeiterlaubnis.

## § 13

- (1) Die Erteilung der Arbeiterlaubnis ist von dem Arbeitnehmer bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag kann auch von dem Arbeitgeber gestellt werden.
- (3) Über den Eingang des Antrags kann das Arbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als Arbeiterlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 2.

## § 14

- (1) Über die Erteilung der Arbeiterlaubnis entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Über die Arbeiterlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts eine Arbeitskarte ausgestellt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen.

## § 15

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Arbeiterlaubnis wird dem ausländischen Arbeitnehmer durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

## § 16

(1) Gegen die Versagung oder den Widerruf der Arbeiterlaubnis kann der ausländische Arbeitnehmer binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Polizeibehörde einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) endgültig. Die Vorschrift des § 15 gilt entsprechend.

(2) Hat der Vorsitzende des Arbeitsamts (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2) die Entscheidung getroffen, so gilt für die Beschwerde die Vorschrift des § 8 Abs. 2 entsprechend.

## 4. Abschnitt: Befreiungsschein

## § 17

(1) Ausländische Arbeitnehmer können einen Befreiungsschein erhalten, wenn

- a) sie sich seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen im Reichsgebiet erlaubterweise aufhalten, oder
- b) die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf sie eine besondere Härte bedeutet.

(2) Auf Inhaber des Befreiungsscheins finden die Vorschriften des § 1 bis 16 keine Anwendung.

## § 18

(1) Der Befreiungsschein wird auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgestellt und gilt für das ganze Reichsgebiet. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung<sup>1)</sup> kann anordnen, daß Befreiungsscheine nur für einen bestimmten Teil des Reichsgebiets und für bestimmte Berufsgruppen gelten.

## § 19

(1) Die Ausstellung des Befreiungsscheins ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

(2) Über den Eingang des Antrags kann das Landesarbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als Befreiungsschein im Sinne des § 17 Abs. 1. Die Gültigkeit der Bescheinigung kann auf eine bestimmte Arbeitsstelle beschränkt werden.

<sup>1)</sup> Jetzt: „Der Reichsarbeitsminister“.

## § 20

(1) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

(2) Der Befreiungsschein wird von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts ausgestellt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen.

## § 21

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung des Befreiungsscheins wird dem Antragsteller durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

## § 22

Gegen die Versagung des Befreiungsscheins kann der Antragsteller binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat, erheben. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt<sup>1)</sup> (§ 28) endgültig. Die Vorschrift des § 21 gilt entsprechend.

## § 23

(1) Der Befreiungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber seinen Aufenthalt im Reichsgebiet unterbricht.

(2) Der Aufenthalt gilt nicht als unterbrochen, wenn die Unterbrechung aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde erfolgt.

### 5. Abschnitt:

#### Besondere Vorschriften für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter

## § 24

Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft sind nur der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung<sup>2)</sup> gestattet. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde diese Aufgaben einer anderen Stelle übertragen.

## § 25

Ein ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) darf nur in der Zeit zwischen dem 15. Februar und 15. Dezember beschäftigt werden.

<sup>1)</sup> Jetzt: „Der Reichsarbeitsminister“.

<sup>2)</sup> Jetzt: „Den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung“.

## § 26

(1) Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund des vom landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle)<sup>1)</sup> aufgestellten Arbeitsvertrags für ausländische Wanderarbeiter beschäftigt werden.

(2) Andere Arbeitsverträge mit ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern sind insoweit unwirksam, als sie von dem in Abs. 1 genannten Arbeitsvertrage zuungunsten der Arbeiter abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des in Abs. 1 genannten Arbeitsvertrags.

(3) Die Bestimmungen der Vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111) werden hierdurch nicht berührt.

## § 27

Die Vorschriften der §§ 24 bis 26 finden auf Inhaber von Befreiungsscheinen (§ 17) keine Anwendung.

## 6. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 28<sup>2)</sup>

## § 29

(1) Für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeiterlaubnis und des Befreiungsscheins sind Gebühren zu entrichten. Die Gebührenordnung wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers von dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

(2) Mit Ausnahme der Gebühren für die Entscheidungen über die Erteilung des Befreiungsscheins sind die Gebühren von dem Arbeitgeber zu entrichten; er ist berechtigt, sich die Gebühren für die Entscheidungen über die Erteilung der Arbeiterlaubnis von dem ausländischen Arbeitnehmer erstatten zu lassen.

## § 30

Durch die Vorschriften dieser Verordnung werden zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht berührt.

§ 31<sup>2)</sup>

## § 32

Der Reichsarbeitsminister kann im Einverständnis mit den beteiligten Ländern für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Gruppen ausländischer

<sup>1)</sup> Jetzt: „Vom Reichsarbeitsministerium“.

<sup>2)</sup> Gegenstandslos.

Arbeitnehmer oder für bestimmte Arbeitsstellen, insbesondere aus Gründen der Gegenseitigkeit, abweichende Bestimmungen treffen.

## § 33

Die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers<sup>1)</sup>.

## § 34

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1933 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter, in der Fassung vom 2. Januar 1926 (RGBl. I S. 5) und vom 20. September 1927 (RGBl. I S. 302);
  - b) die Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter, in der Fassung vom 2. Januar 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 3 vom 4. Januar 1923) und vom 20. September 1927 (RGBl. I S. 302).
- (2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften der in Abs. 1 genannten Verordnungen und ihrer Ausführungsverordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

**Gebührenordnung für die Beschäftigungsgenehmigung, die Arbeits-  
erlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ausländischer  
Arbeitnehmer**

Vom 12. Juni 1933

(Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 139 vom  
17. Juni 1933; RArbBl. S. I 154.)

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) und des Kapitels XIX der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109, 122) wird hiermit mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers verordnet:

## 1.

Für die Entscheidung über die Beschäftigungsgenehmigung sowie die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ausländischer Arbeitnehmer werden Gebühren erhoben.

<sup>1)</sup> Jetzt: „Der Reichsarbeitsminister“.

## 2.

An Gebühren sind zu entrichten für die Entscheidung

- a) über die Beschäftigungsgenehmigung: 3,50 RM. für jeden ausländischen Arbeitnehmer;
- b) über die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte): 5 RM. für jeden ausländischen Arbeitnehmer;
- c) über den Befreiungsschein: 2 RM. für die Dauer bis zu 12 Monaten. Eine Überschreitung dieser Frist bis zu 2 Monaten bleibt unberücksichtigt.

## 3.

Die Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) sind von dem Arbeitgeber bei Stellung des Antrags auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung bei dem Arbeitsamt zu entrichten, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

Die Gebühr für den Befreiungsschein ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei Stellung des Antrags an die Polizeibehörde zu entrichten, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

## 4.

Wird der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) oder des Befreiungsscheins abgelehnt, so werden die Gebühren für die Arbeitserlaubnis und den Befreiungsschein in voller Höhe und die Gebühr für die Beschäftigungsgenehmigung bis auf einen Betrag von 50 Rpf. für jeden ausländischen Arbeitnehmer erstattet. Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Antrag zurückgezogen wird, bevor die Entscheidung des Landesarbeitsamts getroffen ist.

## 5.

Die Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung fließen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Gebühren für die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein der Deutschen Arbeiterzentrale zu<sup>1)</sup>.

## 6.

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts die Gebühr für die Beschäftigungsgenehmigung und die Deutsche Arbeiterzentrale die Gebühren für die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ganz oder teilweise erlassen.

## 7.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

<sup>1)</sup> Sämtliche Gebühren fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu. Die Deutsche Arbeiterzentrale besteht nicht mehr.

Landesarbeitsamt**Vom Betriebsführer zu beachten.**

a) Der genau ausgefüllte Antrag ist an das **Arbeitsamt** zu übersenden **unter Beifügung** der unten angegebenen Gebühren \*).

b) Befinden sich die beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten **bereits im Inlande**, so ist außer dem bei dem **Arbeitsamt** zu stellenden Antrag auf **Beschäftigungsgenehmigung zu gleicher Zeit** für den ausländischen Arbeiter und Angestellten ein Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis (**Arbeitskarte**) bei der **Polizeibehörde** zu stellen, in deren Bezirk die Wohnung des Ausländers liegt. Für erst vom Ausland neu zureisende ausländische Arbeiter und Angestellte ist der Antrag auf Arbeitserlaubnis (**Arbeitskarte**) sofort nach ihrem Eintreffen bei der Polizeibehörde zu stellen. Ohne Beschäftigungsgenehmigung **und** Arbeitserlaubnis darf kein Ausländer beschäftigt werden.

Genehmigungsgebühr .....	RM
Gebühref. d. Ertlg. der Arbeitserlaubnis (Ar- beitskarte) .....	RM
zusammen .....	RM

vereinnahmt am .....

Geb. HBE. S. .... Nr. ....

(Kasse d. Arbeitsamts, 2 Unterschr.)

An das

Arbeitsamt .....

in .....

Eingangsstempel und  
Aktenzeichen  
des Arbeitsamts

**Antrag  
auf Genehmigung zur Beschäftigung**

**von ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten.**

**Vom Betriebsführer auszufüllen!**

I. Name des Betriebsführers (Firma): .....

Arbeitsstelle (Stadt, Gemeinde usw.): .....

Straße (Platz) Nr.: .....

Kreis (Bezirk usw.): ..... Post

Fernruf: .....

Art des Betriebes: .....

\*) Laut Gebührenordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Juni 1933 (RABl. S. I 154) sind für die Zulassung **jedes** ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeiters und Angestellten zu zahlen:

a) Genehmigungsgeld .....

3,50 RM

b) Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) ....

5,— RM

Sa. 8,50 RM

Für anerkannte volksdeutsche Arbeitskräfte ist nur die Gebühr von 3,50 RM zu zahlen.

Die Gebühren unter a und b sind von dem Betriebsführer im voraus an das Arbeitsamt zu entrichten.

II. Wieviel **reichsdeutsche** Arbeiter und Angestellte werden im Betriebe beschäftigt?

- a) Arbeiter . . . . . männlich . . . . . weiblich  
 b) Angestellte . . . . . männlich . . . . . weiblich

III. Insgesamt werden beantragt:

Ausländer (**ohne** Inhaber des Befreiungsscheines)

- a) Arbeiter . . . . . männlich . . . . . weiblich  
 b) Angestellte . . . . . männlich . . . . . weiblich

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Ausländers (deutlich schreiben) Ist der Name des Ausländers bei der Antragstellung noch nicht bekannt, so sind trotzdem die Fragen 3—7 auf jed. Fall zu beantworten	Geb. am	Staatsangehörigkeit	Berufsgruppe und -art lt. Arbeitsbuch Seite 5	Befindet sich der Ausländer bereits im Inland?	Die Genehmigung für die Zeit wird beantragt
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10*)						

III a. **Außer** den beantragten **genehmigungspflichtigen** Ausländern werden im Betriebe

- a) ausländische Arbeiter . . . . . männlich . . . . . weiblich  
 b) ausländische Angestellte . . . . . männlich . . . . . weiblich  
 beschäftigt, die im Besitz des **Befreiungsscheines** sind.

\*) Reicht dieser Raum nicht aus, ist Ergänzungsliste mit gleicher Einteilung aufzustellen und beizufügen. Am Kopf solcher Anlageliste Name des Antragstellers nicht vergessen.

IV. Für welche Arbeiten sollen die beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten verwendet werden?

V. Welche **besonderen** Gründe werden für die Zulassung der beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten angeführt?

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt:

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Betriebsführers)

---

**Vom Arbeitsamt auszufüllen!**

Ausführliches Gutachten des Arbeitsvermitlers des Arbeitsamts (Möglichkeit, aus näherer oder weiterer Umgebung deutsche Kräfte heranzuziehen; Möglichkeit der Anlernung deutscher Ersatzkräfte). Besonderheiten des Betriebes, die unter Umständen die Einstellung ausländischer Kräfte berechtigen usw.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Vermittlers)

**Arbeitsamt** ....., den ..... 194 .....

Gesch.-Z.: 5760 B

**Urschriftlich**  
an den Herrn Präsidenten  
des Landesarbeitsamts .....

in .....

weitergereicht.

Eingangsstempel und Aktenzeichen  
des Landesarbeitsamts

A. Die Beschäftigung von ..... ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten wird **befürwortet**, und zwar:

Nr. des Antrages zu Nr.	für die Zeit		Begründung und etwaige Bedingungen für die Zulassung
	vom	bis	
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

B. Die Besetzung der Arbeitsstellen durch Ausländer wird zu Nr. .... des Antrages **nicht befürwortet**.  
**Begründung:**

.....  
.....  
.....  
.....

(Leiter — stelly. Leiter — des Arbeitsamts)

Vfg.

Der Leiter

**des Arbeitsamts** .....

Gesch.-Z.: 5760 B

1. Die Bg. wird ..... erteilt für die Zeit  
vom ..... bis .....
2. Bg. an Betriebsführer (Unternehmer) absenden
3. ZdA.

....., den ..... 194 .....

Im Auftrage

Vfg.

Der Leiter

**des Arbeitsamts** .....

Gesch.-Z.: 5760 B

1. Die Bg. wird nicht erteilt.
2. Vordr. 2 c u. Postzustellungsurkunde fertigen  
u. abs. ZdA.

....., den ..... 194 .....

Im Auftrage

## Ergänzungsblatt

### zum Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung von ausländischen und staatenlosen Arbeitern und Angestellten

Name (Firma) des Betriebsführers (Arbeitgebers) zu wiederholen:

Haben die auf der linken Innenseite des Antrages unter Ziffer III aufgeführten Ausländer bereits für die Beschäftigung bei Ihnen den Antrag auf Arbeiterlaubnis bei dem (der) für die Wohnung zuständigen Polizeirevier (Ortspolizeibehörde) gestellt? — Nein — Ja —

Fortsetzung der Angaben über die Ausländer (linke Innenseite des Antrages):

7	8	9	10	11
Zur lfd. Nr.	Derzeitige Wohnung des Ausländers	Vereinbartes Entgelt RM *)	Monatlich oder wöchentlich	Falls Ausländer i. Besitze des Arbeitsbuches Nr. angeben
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

\*) Falls das vereinbarte Arbeitsentgelt der Höhe nach schwankt (Akkordverdienst, Provision usw.), ist die zu erwartende durchschnittliche Höhe, bei Antrag auf Genehmigung zur Weiterbeschäftigung nach dem Durchschnitt des letzten Jahres, anzugeben. Falls neben dem baren Entgelt noch Sachbezüge gewährt werden, sind diese hierunter anzugeben.

Sind die ausländischen Arbeiter und Angestellten durch die Vermittlung des Arbeitsamts zugewiesen (Angabe der Namen und der Vermittlungsstelle, die die Zuweisung vorgenommen hat)?

## Zur Beachtung!

Ein ausländischer (auch staatenloser) Arbeiter und Angestellter darf erst beschäftigt werden, nachdem dem Betriebsführer hierzu die schriftliche Genehmigung (Genehmigungsurkunde) und dem Arbeiter und Angestellten die schriftliche Arbeitserlaubnis (auf die Arbeitsstelle lautende Arbeitskarte) erteilt worden sind.

**Wer einen ausländischen (auch staatenlosen) Arbeiter und Angestellten ohne schriftliche Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis, oder bevor diese erteilt worden sind, beschäftigt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Reichsmark bestraft.**

Ist eine Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis erteilt worden, so darf nach deren Ablauf zur Vermeidung der sonst eintretenden Straffolgen die Beschäftigung erst fortgesetzt werden, nachdem hierzu eine **neue** schriftliche Arbeitserlaubnis (auf die Arbeitsstelle lautende Arbeitskarte) und eine neue schriftliche Genehmigung (Genehmigungsurkunde) erteilt worden sind. Die Anträge hierauf sind unter erneuter Entrichtung der Gebühren in der vorgeschriebenen Form rechtzeitig — mindestens einen Monat vor Ablauf der bisherigen Genehmigung und Arbeitserlaubnis — zu stellen.

Bei Kontrollen durch die Polizei oder das Arbeitsamt müssen die Genehmigungsurkunden und die Arbeitskarten stets sofort vorgelegt werden können.

Die Entscheidung darüber, ob für die Beschäftigung eines Ausländers (auch staatenlosen) nach den gesetzlichen Vorschriften die Genehmigung und Arbeitserlaubnis erforderlich sind, trifft das Arbeitsamt; andere Stellen sind hierzu weder zuständig noch berechtigt.

Der ausländische Arbeiter und Angestellte — mit Ausnahme der ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter — muß außerdem ebenso wie jeder deutsche Arbeiter und Angestellte **im Besitze des Arbeitsbuches** sein. Falls der Ausländer noch kein Arbeitsbuch besitzt, muß er die Ausstellung des Arbeitsbuches auf dem vorgeschriebenen Vordruck sofort nach Erteilung der Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt beantragen.

Nach erteilter Genehmigung ist ebenso wie bei allen anderen Arbeitern und Angestellten nach den Vorschriften des Arbeitsbuchgesetzes die **Einstellung**, die **Entlassung**, eine **Wohnungsveränderung** oder eine **Änderung der Beschäftigungsart** im Arbeitsbuch einzutragen und dem Arbeitsamt auf den vorgeschriebenen Vordrucken **anzuzeigen**. Die Anzeigen-Vordrucke sind in allen Papiergeschäften und bei den Arbeitsämtern erhältlich.

Arbeitsamt .....

**Vom Betriebsführer zu beachten.**

a) Der genau ausgefüllte Antrag ist an das **Arbeitsamt** zu übersenden **unter Beifügung** der unten angegebenen Gebühren\*).

b) Befinden sich die beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten **bereits im Inlande**, so ist **außer** dem bei dem **Arbeitsamt** zu stellenden Antrag auf **Beschäftigungsgenehmigung zu gleicher Zeit** für den ausländischen Arbeiter und Angestellten ein Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis (**Arbeitskarte**) bei der **Polizeibehörde** zu stellen, in deren Bezirk die Wohnung des Ausländers liegt. Für erst vom Ausland neu zureisende Arbeiter und Angestellte ist der Antrag auf Arbeitserlaubnis (**Arbeitskarte**) sofort nach ihrem Eintreffen bei der Polizeibehörde zu stellen. Ohne Beschäftigungsgenehmigung **und** Arbeitserlaubnis darf kein Ausländer beschäftigt werden.

Genehmigungsgebühr .....RM

Gebühr f. d. Ertlg. der  
Arbeitserlaubnis (Ar-  
beitskarte) .....RM

zusammen .....RM

vereinmahnt am .....

Geb.: HBE. S. .... Nr. ....

.....  
(Kasse d. Arbeitsamts, 2 Unterschr.)

An das

Arbeitsamt .....

in .....

Eingangsstempel und  
Aktenzeichen  
des Arbeitsamts

**Antrag  
auf Genehmigung zur Beschäftigung  
von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten**

**Vom Betriebsführer auszufüllen!**

I. Name des Betriebsführers: .....

Arbeitsstelle (Ort, Gut, Gemeinde): .....

Kreis (Bezirk usw.): ..... Post: .....

Fernruf: .....

II. Gesamtgröße des Betriebes (einschl. Wald und Seen): ..... ha,  
davon nach dem Beststellungsplan vorgesehen: <sup>ha</sup>

1. Zuckerrüben ..... ha      4. Getreide ..... ha

2. Futterrüben ..... ha      5. Sämereien und  
Gemüse ..... ha

3. Kartoffeln ..... ha

\*) Für die Zulassung von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten sind Gebühren zu entrichten.

Diese betragen nach den geltenden Vorschriften:

1. Für ausländische landwirtschaftliche Gesindekräfte ..... keine Gebühren

2. Für alle übrigen ausländischen landwirtschaftlichen  
Arbeitskräfte ..... je 3 RM.

Die Gebühren sind von dem Betriebsführer im voraus an das Arbeitsamt zu entrichten.

Vordr. Ausl. Nr. 1 a.

III. Bestand an **reichsdeutschen** Arbeitern im **September** letzten Jahres:

- a) Zahl der im Betrieb wohnenden Familien .....  
 davon werksfremde (im Betrieb nicht mitarbeitende Familien).....  
 Wieviel Arbeitskräfte stellten diese Familien?  
 1. ständige Kräfte . . . . . männlich . . . . . weiblich  
 2. zeitweise zur Verfügung stehende Kräfte . . . . . männlich . . . . . weiblich
- b) Gesinde . . . . . männlich . . . . . weiblich
- c) Freiarbeiter (aus der Umgebung des Betriebes) . . . . . männlich . . . . . weiblich
- d) Inländische Wanderarbeiter (Schnitter):  
 1. Für die ganze Saison verpflichtet . . . . . männlich . . . . . weiblich  
 2. Vorübergehend beschäftigt . . . . . männlich . . . . . weiblich

IV. Insgesamt werden beantragt ..... Ausländer (**ohne** Inhaber des Befreiungsscheines), davon  
 ..... Männer ..... Frauen ..... Burschen

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Ausländers (deutlich schreiben)	Geb. am	Staats- angehörig- keit	Berufsgruppe und -art lt. Arbeitsbuch Seite 5	Befindet sich der Ausländer bereits im Inland?	Die Geneh- migung wird beantragt für die Zeit vom
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10*)						

\*) Reicht dieser Raum nicht aus, ist Ergänzungsliste mit gleicher Einteilung aufzustellen und beizufügen. Am Kopfe solcher Anlageliste Name des Antragstellers nicht vergessen!

IVa. **Außer** den beantragten **genehmigungspflichtigen** Ausländern werden im Betriebe

..... männliche ..... weibliche

Inhaber des **Befreiungsscheines** (Ausländer) beschäftigt.

V. Für welche Arbeiten sollen die beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten verwendet werden?

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

VI. Welche **besonderen** Gründe werden für die Zulassung der beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten angeführt?

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt:

.....  
 (Ort und Datum) (Unterschrift des Betriebsführers)

**Vom Arbeitsamt auszufüllen!**

Ausführliches Gutachten des landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlers des Arbeitsamts (Möglichkeit, aus näherer oder weiterer Umgebung deutsche Kräfte heranzuziehen; Möglichkeit der Anlernung deutscher Ersatzkräfte. Besonderheiten des Betriebes, die unter Umständen die Einstellung ausländischer Kräfte berechtigen usw.):

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

.....  
 (Ort und Datum) (Unterschrift des Vermittlers)

Arbeitsamt .....; den ..... 194..  
 Gesch.-Z. 5760 B

Urschriftlich mit Anlagen  
 dem Herrn Präsidenten  
 des Landesarbeitsamts .....

Eingangsstempel und Akten-  
 zeichen des Landesarbeitsamts

in .....

zur Entscheidung vorgelegt.

A. Die Beschäftigung von ..... ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern und Ange-  
 stellten **wird befürwortet**, und zwar

Nr. des Antrages	für die Zeit	Begründung und etwaige Bedingungen für die Zulassung
zu Nr.	vom bis	
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

B. Die Besetzung der Arbeitsstellen durch Ausländer wird zu Nr. .... des Antrages **nicht befürwortet**.

**Begründung:**

.....  
 .....  
 .....  
 .....

.....  
 Leiter — stellv. Leiter — des Arbeitsamts

Vfg.

Der Leiter

des Arbeitsamts .....  
 Gesch.-Z.: 5760 B

1. Die Bg. wird ..... erteilt für  
 die Zeit vom ..... bis .....
2. Bg. an Betriebsführer (Unternehmer)  
 absenden.
3. ZdA.

....., den ..... 194..

Im Auftrage

Vfg.

Der Leiter

des Arbeitsamts .....  
 Gesch.-Z.: 5670 B

1. Die Bg. wird nicht erteilt.
2. Vordr. 2c und Postzustellungsurkunde  
 fertigen und absenden.
3. ZdA.

....., den ..... 194..

Im Auftrage

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen ist der Vordruck in allen Punkten sorgfältig und in deutlicher Schrift auszufüllen.

Polizeibehörde .....  
die den Antrag aufnimmt.  
Gesch.-Z. ....

## Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte)

für die Zeit vom ..... bis .....  
(§ 1 Abs. 2 und § 10 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 RGBl. I S. 26)

- |   |  |
|---|--|
| <p>1) <b>Vor- und Zuname des Ausländers</b> (b. Frauen auch Geburtsname): .....</p> <p>2) <b>Geschlecht:</b> männlich — weiblich</p> <p>3) <b>Geburtsdag:</b> .....</p> <p>4a) <b>Geburtsort:</b> .....</p> <p style="padding-left: 20px;">b) <b>Kreis:</b> .....</p> <p style="padding-left: 20px;">c) <b>Staat:</b> .....</p> <p>5a) <b>Staatsangehörigkeit:</b> .....</p> <p style="padding-left: 20px;">b) <b>Ausstellungsbehörde, Nr. und Gültigkeitsdauer des Reisepasses</b> (Fremdenpasses) .....</p> <p>6a) <b>Erlerner Beruf:</b> .....</p> <p style="padding-left: 20px;">b) <b>Jetzige Tätigkeit:</b> .....</p> <p>7) <b>Muttersprache:</b> .....</p> <p>8) <b>Religionszugehörigkeit:</b> jetzige: .....</p> <p style="padding-left: 20px;">gegebenenfalls frühere: .....</p> <p>9) <b>Familienstand:</b> led., verh., verw., gesch. (Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen)</p> <p>10) <b>Angestellten- od. Invalidenversicherungs-pflichtig?</b> (Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen)</p> <p>11) <b>Gegenwärtige Wohnung</b> des Ausländers (genaue Anschrift): .....</p> | <p>12) <b>Seit wann</b> befindet sich der Ausländer ununterbrochen im Reichsgebiet (oder ist er Grenzgänger)? .....</p> <p>13) <b>Name (Firma) des Betriebsführers</b>, bei dem der Ausländer beschäftigt wird oder beschäftigt werden soll: .....</p> <p style="padding-left: 20px;">Ort: .....</p> <p style="padding-left: 20px;">Gemeinde (Post) .....</p> <p style="padding-left: 20px;">Straße Nr. ....</p> <p>14) <b>Seit wann</b> befindet sich der Ausländer auf der <b>Arbeitsstelle?</b> .....</p> <p>15) <b>Name und Anschrift des Betriebsführers, auf den die letzte Arbeitskarte lautete:</b> .....</p> <p>16) Eine etwa im Besitze des Ausländers befindliche <b>Arbeitskarte ist beizufügen.</b><br/><b>Nr. dieser Arbeitskarte:</b> .....</p> <p>17) <b>Besitz d. Ausländer ein Arbeitsbuch?</b><br/><b>Welche Nr. trägt dieses? Nr.:</b> .....</p> <p style="padding-left: 20px;">Berufsgruppe und -art auf Seite 5: .....</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>Falls nicht</b>, bei welchem Arbeitsamt ist das Arbeitsbuch beantragt: .....</p> <p>18) Ist der Ausländer Mitglied einer Einzelkammer der Reichskulturkammer od. der Reichskammer der bildenden Künste? Ja — Nein<br/>Mitgl.-Nr. .... Fachschaft: .....</p> |
|---|--|

### Bemerkungen:

- I. Vorstehender Vordruck ist nur für die Beantragung der Arbeitskarte, nicht für die Beantragung des Befreiungsscheines bestimmt.
- II. Die Arbeitskarte wird höchstens für die Dauer eines Jahres — 12 Monate — ausgestellt, die Geltungsdauer darf die Zeit nicht überschreiten, für die der Betriebsführer die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat.
- III. Bei der Berufsangabe genügen allgemeine Angaben wie „Arbeiter“ oder „Angestellter“ keinesfalls, die Art der Beschäftigung muß vielmehr in jedem Falle genau bezeichnet werden, z. B. Melker, Steinbrucharbeiter, Schlosser, Dreher, Buchhalter, Expedient usw.
- IV. Falls die polizeiliche Aufenthaltserlaubnis bereits erteilt ist, ist die Geltungsdauer in dem umstehenden Anschreiben an das Arbeitsamt unter „Bemerkung“ anzugeben. Auch ist anzugeben, ob gegen eine etwaige vorläufige Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt polizeiliche Bedenken bestehen.

**Urschriftlich mit Anlage**

dem Arbeitsamt .....  
in .....

durch die Hand <sup>1)</sup> .....  
in .....

weitergesandt.

Durchgangsvermerk: .....

Bemerkungen: <sup>2)</sup> .....  
....., den ..... 194 .....

Post .....  
Kreis ..... (Unterschr. d. Polizeibeh., die den Antrag aufnimmt)  
Bezirksamt pp. .... (Dienststempel)

Raum für Bemerkungen des Arbeitsamts:

<p style="text-align: center;"><b>Vfg.</b></p> <p>N — U ..... A — J — L ..... / .....</p> <p style="text-align: center;"><b>Der Leiter</b></p> <p style="text-align: center;"><b>des Arbeitsamts</b></p> <p style="text-align: center;">Gesch.-Z. 5760 B</p> <p>1) Die Arbeiterlaubnis wird ..... erteilt für die  Zeit vom ..... bis .....</p> <p>2) A. K. .... mit Vordruck 5 absenden.</p> <p>3) Z. d. A. ....  ....., den .....  Im Auftrage</p>	<p style="text-align: center;"><b>Vfg.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Leiter</b></p> <p style="text-align: center;"><b>des Arbeitsamts</b></p> <p style="text-align: center;">Gesch.-Z. 5760 B</p> <p>1) Die Arbeiterlaubnis wird nicht erteilt.</p> <p>2) Vordruck 6 a fertigen und absenden.</p> <p>3) Reg.-Karte für LAA. fertigen.</p> <p>4) Z. d. A. ....  ....., den .....  Im Auftrage</p>
--	--

<sup>1)</sup> Hier ist die Polizeibehörde einzusetzen, die über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet; ist dies die den Antrag aufnehmende Polizeibehörde selber, so bedarf es der Ausfüllung dieses Vordruckteils nicht.  
<sup>2)</sup> Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde hat sich hier oder beim Durchgangsvermerk zu äußern, falls gegen die **etwaige** Erteilung einer vorläufigen Arbeiterlaubnis durch das Arbeitsamt bis zur Entscheidung über den Antrag auf Arbeiterlaubnis polizeiliche Bedenken bestehen.

Bei Ausfüllung des Vordrucks sind die  
Bemerkungen auf Seite 4 zu beachten!

..... Polizeirevier, das den Antrag aufnimmt.  
Gesch.-Z.: .....

**Antrag**  
auf erstmalige Ausstellung eines  
Befreiungsscheines.

(§ 17 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer  
vom 23. Januar 1933 — RGL I S. 26 —)

Raum zum Auf-  
kleben der Gebühren-  
marke

1. Vor- und Zuname des ausländischen Arbeiters oder Angestellten (bei Frauen auch Geburtsname): .....
2. Geburtsdatum: .....
3. Geburtsort: ..... Kreis: ..... Staat: .....
4. Geschlecht männlich / weiblich : ..... 5. Familienstand: .....
6. Staatsangehörigkeit: ..... 7. Muttersprache: .....
8. Ausstellungsbehörde und -tag, Nr. und Gültigkeitsdauer des Reisepasses — Fremdenpasses: .....
9. Religionszugehörigkeit, jetzige: ..... gegebenenfalls frühere: .....
10. a) Erlerner Beruf: .....
- b) Jetzige Tätigkeit: .....
11. Angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig? .....
12. Gegenwärtige Wohnung des Arbeiters oder Angestellten  
(Gemeinde, Post, Straße, Nr.): .....  
(Wenn Grenzgänger, ist dies besonders anzugeben)
13. Gegenwärtiger Unternehmer (Arbeitgeber): .....  
(Gemeinde, Post, Straße, Nr.): .....
14. Seit wann befindet sich der Ausländer auf der Arbeitsstelle? .....
15. Falls zur Zeit der Antragstellung arbeitslos, seit wann? .....
16. Seit wann befindet sich der Ausländer ununterbrochen erlaubterweise im Inland? .....
17. Der Befreiungsschein wird beantragt, weil
 

Nichtzu- treffendes streichen	{	a) der Arbeiter oder Angestellte sich seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen im Reichsgebiet erlaubterweise aufhält,
		b) die Anwendung der Vorschriften der oben bezeichneten Verordnung für den Arbeiter oder Angestellten eine besondere Härte bedeutet.

Laut Gebührenordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Juni 1933 (RABL S. I 154) ist von dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten für den Befreiungsschein eine Gebühr von 2 RM. bei der Antragstellung zu zahlen. Hierzu kommt ein Portozuschlag von 30 Rpf., **so daß insgesamt 2,30 RM zu vereinnahmen sind.**

Anerkannte volksdeutsche Arbeitskräfte haben nach den geltenden Vorschriften keine Gebühren zu entrichten.



Urschriftlich

dem Arbeitsamt ....., Ausländerabteilung

in .....

durch die Hand des Herrn Oberbürgermeisters

in .....

weitergesandt.

Die Gebühr für den Befreiungsschein (einschließlich des Portozuschlags) **in Gesamthöhe von 2,30 RM.** ist vereinnahmt worden. Die entsprechende Gebührenmarke ist auf die Vorderseite des Antragsvordrucks aufgeklebt und entwertet worden.

Durchgangsvermerk des Herrn Polizeipräsidenten (siehe unten Fußnote):

.....  
 .....

Etwaige Bemerkungen: .....

.....  
 .....

....., den ..... 194..

(Dienststempel)

.....  
 (Unterschrift der Polizeibehörde, die den Antrag aufnimmt)

Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde hat sich hier oder beim Durchgangsvermerk zu äußern, ob gegen eine etwaige Bescheinigung, die den Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag zur vorläufigen Arbeit berechtigt, **polizeiliche Bedenken** bestehen.

**Bemerkungen**

- I. Vorstehender Vordruck ist zur Vermeidung unnötiger Rückfragen in allen Punkten sorgfältig und in deutlicher Schrift auszufüllen; er ist **nur für die Beantragung des Befreiungsscheines** (nicht für die Beantragung der Arbeitskarte) bestimmt.
- II. Bei der Berufsangabe genügen allgemeine Angaben wie „Arbeiter“ oder „Angestellter“ keinesfalls, die Art der Beschäftigung muß vielmehr in jedem Falle genau bezeichnet werden, z. B. Melker, Steinbrucharbeiter, Schlosser, Dreher, Buchhalter, Expedient usw.
- III. Die Spalte 18 ist in jedem Falle auszufüllen. Dabei sind Dauer und Zweck etwaiger Unterbrechungen des Inlandaufenthalts in der Spalte „Erläuterungen“ anzugeben. Auch ist dort zu vermerken, ob der jeweilige Inlandaufenthalt erlaubt war oder nicht.
- IV. Die von dem Arbeiter oder Angestellten angegebenen Gründe sind eingehend darzulegen: Wird die Anwendung der **Härtebestimmung** nur auf Grund eines längeren Inlandaufenthalts in Anspruch genommen, ohne daß die Voraussetzung eines ununterbrochenen 10 jährigen Aufenthalts im Reichsgebiet erfüllt ist, so genügt der Hinweis auf die Ausfüllung der Spalte 18.

---

Vorschlagsvermerk des Arbeitsamts Berlin.

<u>Vfg.</u>	<u>Vfg.</u>
<b>Der Leiter des Arbeitsamts</b> .....	<b>Der Leiter des Arbeitsamts</b> .....
G.-Z.: 5760 B.	G.-Z.: 5760 B.
1. Der Befreiungsschein wird erteilt.	1. Der Befreiungsschein wird versagt.
1 III A.-L.-L. 40/ .....	2. Dem Pol.-Präs. Abt. II in Berlin mit Vordruck
vom ..... bis ..... 19....	Ausl. Nr. 20 zur Kenntnis — Hinweis auf
2. Bg. mit Vordruck Ausl. 9 (Bln.) absenden.	§ 20 IV —.
3. Z. d. A.	3. Z. w. V. ....
....., den ..... 19..	....., den ..... 19....

Gültig vom \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 bis zum \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Genehmigungsschein\*)** Nr. \_\_\_\_\_  
 für den ausländischen Arbeiter

Familienname: .....

(bei Frauen Geburtsname:)

Vorname: .....

Geburtstag: ..... männl./weibl.

Geburtsort: .....

Kreis: ..... Staat: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Beruf: .....

Arbeitsbuch Nr. ....

**Unternehmer:** .....  
 (Arbeitgeber, Firma)

Arbeitsstelle: .....

Ort (Straße), Kreis: .....  
 (Provinz, Bezirk, Land)

....., den ..... 19 .....

**Der Leiter**  
**des**  
**Arbeitsamts** .....

Im Auftrage:

Etwaige Bedingungen:

Einstellung und Beschäftigung ohne gültigen Genehmigungsschein können mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.  
 Vordr. Ausl. Nr. 2 b. MK. 449. 4000. 12. 39.

**Wenden!**

Gültig vom \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 bis zum \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Arbeitskarte\*)** Nr. \_\_\_\_\_  
 für den ausländischen Arbeiter

Familienname: .....

(bei Frauen Geburtsname): .....

Vorname: .....

Geburtstag: ..... männl./weibl.

Geburtsort: .....

Kreis: ..... Staat: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Beruf: .....

Arbeitsbuch Nr. ....

**Unternehmer:**  
 (Arbeitgeber, Firma) .....

Arbeitsstelle: .....

Ort (Straße), Kreis:  
 (Provinz, Bezirk, Land) .....

....., den ..... 19.....

Der Leiter  
 des  
 Arbeitsamts .....

Im Auftrage:

\*) Ausgestellt auf Grund der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933  
 — Reichsgesetzblatt I, S. 26 —.

Einstellung und Arbeitsausübung ohne gültige Arbeitskarte können mit Geldstrafe oder mit  
 Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Gültig vom \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 bis zum \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Befreiungsschein\*) Nr.** \_\_\_\_\_  
**für den ausländischen Arbeiter**

Familienname: .....

(bei Frauen Geburtsname): .....

Vorname: .....

Wohnung: .....

(bei Antragstellung)

Geburtsort: ..... männl./weibl.

Geburtsort: .....

Kreis: .....

Staat: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Beruf: .....

Arbeitsbuch Nr. ....

den ..... 19 .....

**Der Leiter  
 des  
 Arbeitsamts** .....

Im Auftrage:

\*) Ausgestellt auf Grund der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 — Reichsgesetzblatt I, S. 26 —.

Erneuerung des Befreiungsscheines mindestens 4 Wochen vor Ablauf der obigen Gültigkeitsdauer beantragen. Einstellung und Arbeitsausübung ohne gültigen Befreiungsschein können mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Herkunftsland: ..... Nr. 2

**Arbeitskarte****Gültig nur für die untenbezeichnete Arbeitsstelle**

LAA. .... Nr. / /

Familiennamen: ..... Rufname: .....

(bei Frauen Geburtsname): ..... led., verh., verw., gesch.\*)

Geburtsstag: ..... Wird die deutsche  
Sprache beherrscht? ja/nein\*) männl./weibl.\*)

Heimatort: ..... Kreis: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Beruf: ..... landwirtschaftlicher Arbeiter

Arbeitsbuch Nr. ....

Unternehmer (Arbeitgeber): .....

Arbeitsstelle (Ort): .....

Kreis: .....

Ausgestellt am ..... 194 ..... Gültig bis zum ..... 194

\*) (Nichtzutreffendes streichen).

**Wenden!**

Grünzettel

Herkunftsland: ..... Nr. 2

**Arbeitskarte****Gültig nur für die untenbezeichnete Arbeitsstelle**

LAA. .... Nr. / /

Familiennamen: ..... Rufname: .....

(bei Frauen Geburtsname): ..... led., verh., verw., gesch.\*)

Geburtsstag: ..... Wird die deutsche  
Sprache beherrscht? ja/nein\*) männl./weibl.\*)

Heimatort: ..... Kreis: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Beruf und Berufsgruppe: .....

Arbeitsbuch Nr. ....

Unternehmer (Arbeitgeber): .....

Arbeitsstelle (Ort): .....

Kreis: .....

Ausgestellt am ..... 194 ..... Gültig bis zum ..... 194

\*) (Nichtzutreffendes streichen).

**Wenden!**

Grauzettel

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Durchführung  
des Ausländergenehmigungsverfahrens

Vom 19. März 1940

1. Erteilung und Ausstellung der Arbeiterlaubnis

Die Entscheidung über die Erteilung der Arbeiterlaubnis (einschl. Beschäftigungsgenehmigung und Befreiungsschein) für ausländische Arbeitskräfte gemäß der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 übertrage ich mit Ausnahme der unten aufgeführten Fälle auf die Arbeitsämter. Arbeiterlaubnis, Beschäftigungsgenehmigung und Befreiungsschein werden von den Arbeitsämtern ausgestellt. Die Arbeitspapiere müssen vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden, zumal mit den Arbeitspapieren in vielen Fällen die Genehmigung zur Lohnüberweisung verbunden ist und fehlerhaft ausgestellte Arbeitspapiere die deutsche Devisenwirtschaft schädigen können.

2. . . . .

3. Ordentliches Verfahren

Die Anträge auf Erteilung von Arbeiterlaubnis, Beschäftigungsgenehmigung und Befreiungsschein sind wie bisher den Landesarbeitsämtern zur Entscheidung vorzulegen:

- a) wenn für den Ausländer zum erstenmal ein Antrag auf Erteilung der Arbeiterlaubnis oder eines Befreiungsscheins gestellt wird;
- b) wenn der Ausländer seine letzte Arbeitskarte oder seinen letzten Befreiungsschein mit dem Antrag nicht vorlegt und beim Arbeitsamt keine Vorgänge vorhanden sind;
- c) wenn der Ausländer, der bisher nur eine Arbeitskarte besaß, einen Befreiungsschein beantragt;
- d) wenn der Ausländer mit Arbeiterlaubnis die Arbeitsstelle wechseln will.

Demnach liegt bei dem Arbeitsamt im allgemeinen die Entscheidung dann, wenn der Ausländer für die gleiche Arbeitsstelle die Ausstellung des gleichen Arbeitspapiers beantragt, das er bereits besessen hat.

4. bis 6. . . . .

7. Gebühren

Für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis sind gemäß der Gebührenordnung für die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ausländischer Arbeitnehmer vom 12. Juni 1933 Gebühren zu erheben, die hiermit wie folgt festgesetzt werden:

- a) ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte:
1. ausländische landwirtschaftliche Wander- (Saison-) Arbeiter für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeiterlaubnis zusammen . . . . . 3,— RM.
  2. ausländische landwirtschaftliche Gesindekräfte . . . . . gebührenfrei
- b) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte:
1. für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung . . . . . 3,50 RM.
  2. für die Erteilung der Arbeiterlaubnis . . . . . 5,— RM.

Die Gebühr für die Erteilung des Befreiungsscheins beträgt 2 RM. zuzüglich 30 Rpf. Portozuschlag.

Der Betrag von 3 RM. — Ziffer 7 a 1 — ist in der vom Betriebsführer zu zahlenden Vermittlungspauschale enthalten, aber getrennt zu buchen.

Die unter Ziffer 7 a 1 und 7 b 1 aufgeführten Gebühren sind vom Betriebsführer zu tragen, er darf sie sich nicht vom Arbeiter ersatten lassen.

Die Gebührensätze gelten für ausländische Arbeitskräfte, die sich im Inland befinden oder neu hereinkommen.

#### 8. und 9. . . . .

Die Neuregelung tritt zu Beginn des neuen Haushaltjahres am 1. April 1940 in Kraft.

#### Erlaß des Reichsarbeitsministers über die

Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933; hier: Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis in Fällen, in denen eine ausländische Arbeitskraft von ihrem Betrieb wechselnd auf verschiedenen Arbeitsstellen in verschiedenen Landesarbeitsamtsbezirken eingesetzt wird. Vom 31. August 1940

Eine Maschinenfabrik beschäftigt drei ausländische Staatsangehörige. Diese setzt sie je nach Bedarf auf verschiedenen Baustellen an, die in verschiedenen Landesarbeitsamtsbezirken liegen. Der Wechsel der Baustelle erfolgt regelmäßig in Zeitabständen von 6 bis 8 Wochen. Die Maschinenfabrik hat das für die Erteilung der erstmaligen Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis zuständige Landesarbeitsamt gebeten, eine Vereinfachung des Ausländergenehmigungsverfahrens insofern zu treffen, als die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis während der Dauer eines Jahres jeweils nur einmal beantragt und erteilt werden möchte. Sie hat darauf verwiesen, daß die jedesmalige Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens beim Wechsel der Arbeitsstelle eine erhebliche Arbeitsbelastung mit sich bringe und im übrigen vielfach auch praktisch ohne Bedeutung

sei, weil der Wechsel der Arbeitsstelle zu schnell erfolge, als daß hiermit die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens Schritt halten könne.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, im Kriege die Verwaltungsarbeit der Behörden wie der Betriebe möglichst zu vereinfachen, und aus praktischen Erwägungen erkläre ich mich bis auf weiteres in Abweichung von dem Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. November 1936 — II 5760/1807 — damit einverstanden, daß in Fällen, in denen ein Betrieb ausländische Arbeitskräfte wechselnd an verschiedenen Arbeitsstellen in verschiedenen Bezirken beschäftigen muß, das Verfahren zur Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis wie folgt durchgeführt wird:

1. Die nach dem Rderl. ARG. 343/40<sup>1</sup>) für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis zuständige Dienststelle stellt die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis nicht auf eine bestimmte Arbeitsstelle, sondern auf den Betrieb (Unternehmer) aus. Die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis in dieser Weise erfolgt für die Dauer der für den Ausländer vorgesehenen Beschäftigungszeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit ist von dem Betriebe (Unternehmer) bzw. von dem Ausländer erneut die Beschäftigungsgenehmigung bzw. Arbeiterlaubnis bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.
2. In der dem Ausländer auszustellenden Arbeitskarte werden die Felder Unternehmer „ und „Arbeitsstelle“ gemeinsam (nur einmal) „(Arbeitgeber, Firma)“ mit der genauen Bezeichnung des Unternehmers ausgefüllt.
3. Die Beschäftigungsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, daß der Unternehmer der zu 1. bezeichneten Dienststelle jeweils spätestens innerhalb von drei Tagen vor dem Wechsel der Arbeitsstelle die neue Arbeitsstelle des Ausländers anzuzeigen hat. Die Anzeige muß die Verwendung des Ausländers klar erkennen lassen.  
Ferner ist die Beschäftigungsgenehmigung mit der Auflage zu versehen, daß der Unternehmer spätestens innerhalb von drei Tagen vor dem Wechsel der Arbeitsstelle dem für die neue Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt die Beschäftigung des Ausländers anzuzeigen hat. In dieser Anzeige muß diejenige Dienststelle angegeben sein, von der die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeiterlaubnis erteilt wurde. Das Geschäftszeichen der Beschäftigungsgenehmigung ist anzugeben.

Voraussetzung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens in dieser erleichterten Form ist, daß der Ausländer während der

Dauer der Gültigkeit des Arbeitspapiers bei dem gleichen Betrieb beschäftigt bleibt. Wechselt er zu einem anderen Betrieb, ist das Ausländergenehmigungsverfahren erneut durchzuführen.

Abschließend bemerke ich, daß es sich bei der getroffenen Regelung um eine versuchsweise Maßnahme handelt, deren Widerruf ich mir vorbehalte. Sollte das neue Verfahren unerwünschte Auswirkungen haben, bitte ich mir umgehend zu berichten.

(Va 5760/51 vom 31. August 1940.)

**Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Ablauf der Gültigkeit von Grün- oder Grauzetteln. Vom 25. Oktober 1941**

Mehrere Landesarbeitsämter haben angefragt, ob die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens gemäß RdErl. ARG. 1266/40 (Ablauf der Gültigkeit von Grün- und Grauzetteln) weiterhin beibehalten werden soll. Hierzu ordne ich im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Reichsführer  $\text{H}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern folgendes an:

a) Das Grün- und Grauzettelverfahren ist für ausländische Arbeitskräfte, die im Besitz von Grün- oder Grauzetteln sind, auch künftig durchzuführen. Eine Überführung dieser Arbeitskräfte in das ordentliche Ausländergenehmigungsverfahren findet somit vorläufig auch weiterhin nicht statt.

b) Auch weiterhin sind von den Betrieben, die Inhaber von Grün- oder Grauzetteln beschäftigen, entsprechend Nr. 3 des RdErl. ARG. 1266/40 rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Grün- oder Grauzettel, und zwar sowohl solcher, die erstmals ausgestellt, als auch solcher, die bereits einmal erneuert worden sind (den Aufdruck „Erneuerung“ tragen), Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung zu stellen. Die Bestimmung der Form, in der diese Anträge zu stellen sind, überlasse ich jedoch künftig abweichend vom RdErl. 1266/40 den Präsidenten der Landesarbeitsämter. Diese sollen auf Grund der vorliegenden Erfahrungen und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihres Bezirks ein Verfahren bestimmen, das es ermöglicht, die Verlängerung der Gültigkeit der Grün- und Grauzettel und die weitere Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung so einfach und schnell wie nur irgend möglich durchzuführen. Engste Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Polizei und den Betrieben, vor allem solchen, die ständig Ausländer in größerer Zahl beschäftigen, ist hierfür unbedingte Voraussetzung. Im übrigen ist das Verfahren so zu gestalten, daß die Voraussetzungen für einen ordnungs-

mäßigen und reibungslosen Gebühreneinzug (einschl. Verbuchung) gegeben sind.

Hinsichtlich der Stellung von Anträgen auf Erneuerung des Grün- oder Grauzettels durch die ausländischen Arbeitskräfte gilt auch weiterhin Nr. 2 des RdErl. ARG. 1266/40.

c) Nach Eingang der Anträge sind, falls diese nicht aus besonderen Gründen abzulehnen sind, künftig abweichend von Nr. 4 des RdErl. ARG. 1266/40 nicht mehr neue Grün- oder Grauzettel auszustellen. Vielmehr ist auf die alten, mit den Anträgen vorzulegenden Grün- oder Grauzettel (auch auf die mit dem Aufdruck „Erneuerung“) in auffälliger Form, z. B. durch farbigen Stempelaufdruck, der Vermerk zu setzen:

Gültigkeit verlängert bis ..... 19...  
Arbeitsamt .....,

wenn nicht inzwischen wesentliche Veränderungen der Personal- und sonstigen Angaben stattgefunden haben oder die Grün- und Grauzettel als solche unbrauchbar geworden sind.

d) Eine Unterrichtung der Ausländerhauptkartei und der Kartei der Landesarbeitsämter über die Verlängerung der Gültigkeit von Grün- und Grauzetteln kann unterbleiben. Wenn notwendig, müssen Zweifelsfälle durch Rückfrage bei dem Arbeitsamt, das das letzte Arbeitspapier ausgestellt hat und bei dem das Registerblatt auf alle Fälle zu berichtigen ist, geklärt werden. Die Vorlage der üblichen Veränderungsanzeigen wird hierdurch nicht berührt.

e) Soweit nicht durch die vorstehenden Bestimmungen von dem RdErl. ARG. 1266/40 abgewichen wird, gilt dieser unverändert weiter. Gegebenenfalls ist dieser Runderlaß sinngemäß anzuwenden. Auf Nr. 6 und 7 dieses Runderlasses weise ich besonders hin.

f) Die Landesarbeitsämter berichten mir über die gemachten Erfahrungen bis zum 1. Mai 1942 unter Beifügung der etwa verwendeten Vordruckmuster.

(Va 5750/27 vom 25. Oktober 1941.)

**Erlaß des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitskräfte; hier: Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeits-  
erlaubnis. Vom 19. Dezember 1940**

Betrieben, bei denen ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind, entstehen vielfach dadurch erhöhte Ausgaben, daß die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte ihren Arbeitsplatz aus den verschiedensten Gründen schon nach kurzer Zeit wieder verlassen und für die Einstellung von Ersatzkräften die mehrmalige Zahlung der Ausländergebühren inner-

halb kurzer Zeiträume erforderlich wird. Ich bin damit einverstanden, daß die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn die ausländischen Arbeitskräfte nur so kurze Zeit (höchstens 6 Wochen) beschäftigt gewesen sind, daß den betroffenen Betrieben die Tragung der vollen oder ermäßigten Gebühren nicht zugemutet werden kann. In geeigneten Fällen ist den in Betracht kommenden Betrieben anheimzugeben, schriftlich begründete Anträge bei dem zuständigen Landesarbeitsamt zu stellen.

Um Herauszahlungen zu vermeiden, ist nach Möglichkeit so zu verfahren, daß die Gebührenermäßigung nicht für die bereits ausgeschiedenen, sondern erst für die Kräfte ausgesprochen wird, die etwa als Ersatz für die ausgeschiedenen Kräfte eingestellt werden.

(Va 5751/44 vom 19. Dezember 1940.)

#### Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Gebühren. Vom 13. November 1941

Mit RdErl. ARG. 1371/40 habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß in bestimmten Fällen die Präsidenten der Landesarbeitsämter die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auf Antrag des Betriebes ermäßigen oder erlassen. In Weiterverfolgung dieser Maßnahme sind mit RdErl. ARG. 55/41 die Arbeitsämter ermächtigt worden, in Fällen dieser Art auf Antrag des Betriebes auch die Reisekosten und die Vermittlungspauschale zu ermäßigen oder zu erlassen. Zur Herstellung eines einheitlichen Verfahrens erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Ermächtigung zur Ermäßigung oder zum Erlaß der Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis gemäß RdErl. ARG. 1371/40 ebenfalls auf die Arbeitsämter übertragen wird. Demgemäß können künftig die Arbeitsämter über die Ermäßigung oder den Erlaß von Gebühren und sonstigen Kostenbeiträgen auf Grund der RdErl. ARG. 1371/40 und 51/41 nunmehr einheitlich entscheiden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich zur Klärung von Zweifeln darauf hin, daß der in Klammern stehende Zusatz am Schluß der Ziff. IV des RdErl. ARG. 1071/40, nach dem für Forstarbeiter die Gebühren für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte gelten sollten, durch RdErl. ARG. 440/41 gegenstandslos geworden ist. Für ausländische Forstarbeiter (Waldarbeiter) sind nunmehr die Gebühren für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte (Wanderarbeiter) zu erheben.

(Va 5750/31 vom 13. November 1941.)

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz<sup>1)</sup> über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Vereinfachung der Verwaltung**

Vom 13. April 1942 (RArbBl. S. I 229)

Mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitseinsatzes und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer ~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern<sup>2)</sup> für die Dauer des Krieges mit sofortiger Wirkung folgende weiteren — vgl. Rderl. Va 5760/201 vom 27. Februar 1942 — Vereinfachungen für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens an:

1. Die Vorlage der Anträge gemäß Rderl. ARG. 1071/40 Ziffer I a—d an die Präsidenten der Landesarbeitsämter unterbleibt. Die Entscheidung über diese Anträge ist nunmehr gleichfalls von den Arbeitsämtern zu treffen. Ich ermächtige jedoch die Präsidenten der Landesarbeitsämter, sich die Entscheidung in besonderen Fällen vorzubehalten, wenn sie dies für notwendig erachten.

2. Das Grün- und Grauzettelverfahren ist bei der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auch im ordentlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Befreiungsscheine sind dagegen nach wie vor nur im ordentlichen Genehmigungsverfahren zu erteilen. Für die Behandlung der Angehörigen von Feindstaaten gelten meine Runderlasse Va 5760.13/19 vom 21. Oktober 1939, Va 5760/283 vom 16. Oktober 1940 und Va 5760/475 vom 17. Juli 1941.

3. Das Verfahren zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Grün- und Grauzetteln durch Stempelaufdruck gemäß Rderl. ARG. 1041/41 wird auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer aller sonstigen Arbeitspapiere (Genehmigungsscheine, Arbeitskarten und Befreiungsscheine) ausgedehnt. Dieses Verfahren kann jedoch bei der Erneuerung von BG. und AE. nicht zur Anwendung kommen, wenn ein Arbeitsplatzwechsel vorgenommen wird. In diesen Fällen verbleibt es bei dem normalen Verfahren (vgl. jedoch Nr. 7 dieses Runderlasses).

4. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis (Grün- und Grauzettel) sowie Befreiungsscheine (soweit Befreiungsscheine überhaupt erteilt werden) können künftig mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren ausgestellt

<sup>1)</sup> Vgl. Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347).

<sup>2)</sup> Vgl. entspr. Runderlaß des RF. ~~SS~~ u. Chef d. Deutsch. Polizei vom 19. Juni 1942 — SB4 Nr. 2337/42 — 505 — (abgedruckt im MBliV. S. 1323) — Runderlaß ARG. 801/42.

werden, soweit sich nicht die vorgesehene Beschäftigungsdauer von vornherein auf einen kürzeren Zeitraum erstreckt. Bei Erneuerung der Arbeitspapiere kann die neue Gültigkeitsdauer gegebenenfalls ebenfalls auf zwei Jahre festgesetzt werden.

Zur Gebührenfrage vgl. Nr. 11.

5. Kommt die Erteilung einer vorläufigen BG. (Durchführungsbestimmung Ziffer IV zu § 6 der VO. vom 23. Januar 1933)<sup>1)</sup> oder einer vorläufigen AE. (Durchführungsbestimmung Ziffer VI zu § 13 der VO. vom 23. Januar 1933) in Betracht, so kann diese stillschweigend erteilt werden, ohne daß es der Ausstellung der an sich vorgeschriebenen Bescheinigung bedarf. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen ausländische Arbeitskräfte dem Betrieb von Amts wegen zugewiesen werden.

6. a) Der Runderlaß Va 5760/348 vom 4. Juni 1941 über die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für ausländische Arbeitskräfte auf Großbaustellen einschließlich Reichsautobahn ist sinngemäß auch auf sonstige Betriebe anzuwenden, die ständig eine größere Zahl von ausländischen Arbeitskräften beschäftigen. Von der Erstattung der seinerzeit erbetenen Berichte kann abgesehen werden.

b) Der Runderlaß Va 5760.23/224 vom 21. Januar 1941 über den Einsatz polnischer Arbeitskräfte aus den Ostgebieten bei der Deutschen Reichsbahn ist sinngemäß auf alle anderen ausländischen Arbeitskräfte anzuwenden, die von der Reichsbahn beschäftigt werden.

Zur Gebührenfrage vgl. Nr. 11.

7. Bei Arbeitsplatzwechsel, insbesondere bei Umsetzungen von ausländischen Arbeitskräften von Amts wegen, ist die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens für die neue Arbeitsstelle so einfach wie möglich zu gestalten. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter haben diesbezüglich unverzüglich mit den für die Durchführung der ausländerpolizeilichen Maßnahmen zuständigen Polizeibehörden und der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei Fühlung aufzunehmen mit dem Ziele, gemeinsam ein sowohl die arbeitseinsatzmäßigen wie die polizeilichen Belange wahrendes Verfahren zu vereinbaren.

8. Die Führung der Kartenverteilungsliste I für die ausgestellten Arbeitskarten und Befreiungsscheine fällt — wie bereits für Grün- und Grauzettel (Kartenverteilungsliste II, s. Rderl. ARG. 87/42) angeordnet — weg.

9. Das Aufgabengebiet der Ausländerhauptkartei in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 12, wird mit sofortiger Wirkung eingeschränkt.

10. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter werden ermächtigt, die bei den Landesarbeitsämtern geführte Kartei der ausländischen Arbeitskräfte in Wegfall kommen zu lassen, wenn sie dies für tragbar halten.

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B IIIa 1 ff.

## 1. Nachtrag

11. Die Ausländergebühren werden voraussichtlich ganz in Wegfall kommen; hierüber ergeht binnen kürzester Frist gesonderter Bescheid<sup>2)</sup>.

Im einzelnen bemerke ich zu den vorstehenden Punkten 1 bis 10 folgendes: Zu 1: Mit dieser Anordnung ist nunmehr die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der BG., AE. und des BS. in allen Fällen auf die Arbeitsämter verlagert. Die den Landesarbeitsämtern erteilte Ermächtigung, sich gewisse Entscheidungen vorzubehalten, gibt ihnen die Möglichkeit, ausnahmsweise erstinstanzlich tätig zu werden, wenn sie dies aus besonderen Gründen für unerlässlich halten.

Erscheint eine besondere Prüfung von Anträgen notwendig, sind die in Frage kommenden Anträge von den Arbeitsämtern den Landesarbeitsämtern zur Prüfung — gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Landeskartei (vgl. vorstehende Nr. 10) — vorzulegen.

Zu 2: Die Ausdehnung des Grün- und Grauzettelverfahrens auf das gesamte Genehmigungsverfahren hat folgende Bedeutung:

a) Das gesamte Verfahren wird vom bisher üblichen Antragsverfahren zu einem Verfahren, das „von Amts wegen“ zu betreiben ist. Die Arbeitsämter brauchen nicht mehr auf Anträge der Betriebe und der Ausländer auf Erteilung der BG. und AE. zu warten. Andererseits verpflichtet die Vereinfachung die Dienststellen noch mehr als bisher, von sich aus die beschleunigte Erfassung der ausländischen Arbeitskräfte in die Wege zu leiten.

b) Durch die Verwendung von Grün- und Grauzetteln wird der Geschäftsgang in der Ausländerstelle vereinfacht und beschleunigt.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

Künftig brauchen die Anträge auf Erteilung der BG. und AE. nur noch von den Betrieben gestellt zu werden. Besondere Anträge der ausländischen Arbeiter und Angestellten auf Erteilung der AE. sind entbehrlich. Als Antragsvordrucke können die mit Rderl. ARG. 1266/40 vorgeschriebenen Antragsvordrucke, die gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der AE. gelten, verwandt werden. Die Schaffung eines für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte einheitlichen Vordruckes stelle ich anheim. Im Hinblick darauf, daß bei bestimmten Unternehmungen der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte zahlenmäßig besonders stark und bei dieser Zusammenballung von ausländischen Arbeitskräften auch der Wechsel und die Bewegung innerhalb der in Frage kommenden Betriebe (Betriebszweige) bedeutsam ist, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Arbeitsämter im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Ausländerpolizei und der Sicherheitspolizei (Geheimen Staatspolizei) be-

<sup>2)</sup> Vgl. Runderlaß V a 5751/15 vom 16. Juli 1942, abgedruckt auf S. B IIIa 34i, nach welchem diese Gebühren nicht mehr erhoben werden.

züglich der Erfassung der ausländischen Arbeitskräfte bei Unternehmungen der vorgenannten Art weitere Vereinfachungen hinsichtlich der Vordrucke und auch im übrigen Verfahren treffen. Hierbei muß nur sichergestellt sein, daß die ausländischen Arbeitskräfte in einer Weise erfaßt werden, die sowohl den arbeitseinsatzmäßigen wie den polizeilichen Anforderungen entspricht.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

Die vorgenommenen Änderungen des Verfahrens werden der Öffentlichkeit aber nicht ohne weiteres bekannt, weil eine Änderung der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 nicht vorgenommen wird. Es ist deshalb erforderlich, daß diejenigen Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auch außer durch die Veröffentlichung des Erlasses im Reichsarbeitsblatt so schnell wie möglich unterrichtet werden. In welcher Weise dies erfolgt, überlasse ich den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern, gegebenenfalls ist die bezirkliche und örtliche Presse heranzuziehen.

c) Die Erstreckung des Grün- und Grauzettelverfahrens auf das gesamte Genehmigungsverfahren hat zur Folge, daß auch die Anträge auf Erteilung der AE. unmittelbar bei den Arbeitsämtern — nicht mehr, wie bisher, bei der Polizei — gestellt werden. Eine Einschaltung der Polizei bei der Erteilung oder Ablehnung der AE. ist aber sowohl aus ausländerpolizeilichen wie aus sicherheitspolizeilichen Gründen unerlässlich. Um die Beteiligung der zuständigen Polizeibehörde auch bei dem vereinfachten Verfahren sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

#### Erteilung der Arbeitserlaubnis

- aa) Anträge auf Erteilung der AE. sind wie bisher schnellstens zu bearbeiten und stets als Sofort-Sache zu behandeln.
- bb) Sogleich nach Ausstellung eines Grün- oder Grauzettels ist der für den ausländischen Arbeiter und Angestellten bestimmte Grün- oder Grauzettel (Stück Nr. 2) der für die Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zuständigen Polizeibehörde (Ausländeramt) zur Aushändigung an den ausländischen Arbeiter oder Angestellten auszuhändigen.

Für die Akte der Polizeibehörde ist künftig eine Durchschrift jedes ausgestellten Grün- oder Grauzettels beizufügen. Eine Mehrfertigung von Durchschriften ist infolge des Verzichts auf die Übersendung von Durchschriften an die Ausländerhauptkartei (vgl. zu Nr. 9) nicht notwendig. Die Auswahl der an die Polizeibehörden zu übersendenden Stücknummern überlasse ich den Landesarbeitsämtern.

- cc) Ich bitte die Arbeitsämter, unverzüglich mit den zuständigen polizeilichen Dienststellen in Verbindung zu treten und mit ihnen die

#### 1. Nachtrag

näheren Einzelheiten dieses Verfahrens zu vereinbaren. Dabei wird es darauf ankommen, ein möglichst einfaches und schnelles Verfahren zu finden.

Der Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat die in Frage kommenden Polizeibehörden unterrichtet und angewiesen, entsprechend zu verfahren<sup>1)</sup>.

#### Ablehnung der Arbeitserlaubnis

Kommt in einzelnen Fällen die Erteilung der AE. nicht in Betracht, so ist ebenfalls unverzüglich die für die Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde (Ausländeramt) über die Ablehnung des Antrages zu unterrichten. Die Einführung eines entsprechenden Vordrucks einfachster Art im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeibehörden wird anheimgegeben.

Die Grün- oder Grauzettel — Stück Nr. 6 — (soweit nicht vorhanden, gegebenenfalls Stück Nr. 3; bei Neudruck der Sätze ist Stück Nr. 6 wieder mitzudrucken) sind als Genehmigungsscheine (Stempelaufdruck siehe Ziffer V Rderl. ARG. 1071/40) zu verwenden.

#### Befreiungsschein

Das Verfahren betr. Erteilung eines Befreiungsscheines nach der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 bleibt unberührt. Jedoch bin ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer **⚡** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern damit einverstanden, daß künftig auch Befreiungsscheine **unmittelbar bei den Arbeitsämtern** beantragt werden. Auch die Einzahlung der Gebühren<sup>2)</sup> kann künftig **unmittelbar bei den Arbeitsämtern** erfolgen.

Wegen der Einschaltung der polizeilichen Dienststellen gilt das oben für die AE. Gesagte.

Zu 3: Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere durch Stempelaufdruck kann so lange und so oft erfolgen, als dies technisch möglich ist.

Künftig brauchen Arbeitspapiere nicht mehr erneuert zu werden. Vielmehr genügt bei Verlängerung der BG., der AE. und des BS. die Anbringung eines Stempelaufdrucks:

„Gültigkeit verlängert bis . . . . . 19  
Arbeitsamt . . . . .“

<sup>1)</sup> Vgl. S. B IIIa 34a, Fußnote 2).

<sup>2)</sup> Die Gebühren sind in Wegfall gekommen.

auf den abgelaufenen Arbeitspapieren. Von jeder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Arbeitspapiers durch Stempelaufdruck ist der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Polizeibehörde (Ausländeramt) durch Übersendung eines ausgefüllten einfachen Vordrucks (Postkartengröße) etwa nach nachstehendem Muster Kenntnis zu geben:

Arbeitsamt . . . . ., den . . . . .  
 Betr.: Arbeitskarte Nr. . . . . .  
 Befreiungsschein Nr. . . . . .

Die Gültigkeitsdauer des vorstehenden Arbeitspapiers für  
 (Vor- und Zuname)

. . . . .  
 . . . . . Staatsangehörigkeit / Staatloser  
 Staatsangehörigkeit ungeklärt

ist bis zum . . . . . verlängert worden.

An  
 die Kreispolizeibehörde  
 das Polizeipräsidium

in . . . . .

Für die Ausstellung der Vordrucke können die Betriebe herangezogen werden, so daß das Arbeitsamt gegebenenfalls nur noch die neue Gültigkeitsdauer des Arbeitspapiers einzusetzen und die Mitteilung zu versenden hätte. Die Übersendung des vorstehenden Vordrucks an die Betriebe zwecks Ausfüllung wird in den weitaus meisten Fällen gelegentlich der Erinnerung der Arbeitsämter an die Betriebe, die Verlängerung der abgelaufenen Beschäftigungsgenehmigung zu beantragen, erfolgen können.

**Dieses erleichterte Verfahren kann jedoch nicht beim Wechsel der Arbeitsstelle angewandt werden.** (Beim Befreiungsschein ist der Arbeitsplatzwechsel nur von Bedeutung beim Wechsel von landwirtschaftlicher zu nichtlandwirtschaftlicher Betätigung.)

Für das Verfahren gilt Rderl. ARG. 1041/41 mit der Maßgabe, daß die Aushändigung der durch Stempelaufdruck verlängerten Arbeitspapiere vom Arbeitsamt unmittelbar an den ausländischen Arbeiter oder Angestellten oder durch Einschaltung eines Betriebsbeauftragten erfolgen kann. Dies gilt auch für die Ausstattung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums mit Grün- oder Grauzetteln. Der für **Umvermittlungen** polnischer Arbeitskräfte geltende Rderl. ARG. 728/41 bleibt jedoch unverändert mit der Ergänzung zu Nr. 2 c Buchstabe bb Abs. 2 bestehen. Muß im einzelnen Fall von der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Arbeitspapiers abgesehen werden, so ist hiervon unverzüglich die für die Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde (Ausländeramt) in einfachster Weise zu benachrichtigen.

### 1. Nachtrag

Für den Arbeitsplatzwechsel bleibt die Anordnung bestehen, daß das neue Arbeitspapier dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten durch die zuständige Polizeibehörde auszuhändigen ist.

Auch bei dem vereinfachten Erneuerungsverfahren halte ich es für zweckmäßig, wenn die Arbeitsämter im Einvernehmen mit den zuständigen polizeilichen Dienststellen und den Betrieben, die ausländische Arbeitskräfte ständig in größerer Zahl beschäftigen, besondere Vereinbarungen treffen, die eine möglichst einfache und schnelle Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Aushändigung der Arbeitspapiere der beschäftigten Ausländer sicherstellen. Auch hier wird es zweckmäßig sein, die Betriebe weitgehend einzuschalten, so daß die ausländischen Arbeiter und Angestellten selbst von der Antragstellung befreit werden.

Zu 4: Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere (bei Befreiungsscheinen auch wenn der Inhaber inzwischen die Arbeitsstelle gewechselt hat; gegebenenfalls ist auf dem Befreiungsschein die Angabe der Wohnung zu berichtigen) auf weitere 2 Jahre kann auch erfolgen, wenn das vorgelegte Papier zunächst nur für 1 Jahr Gültigkeit hatte. Wegen der Gebühren vgl. Nr. 11.

Das Verfahren betr. die Erteilung von Befreiungsscheinen an schweizerische Staatsangehörige auf die Dauer von 5 Jahren bleibt unberührt.

Zu 6 a und b: Die Betriebe sind allgemein anzuhalten, Unterlagen zu schaffen (Arbeiterkartei), aus denen alle Merkmale über die Person des Ausländers — auch über den Ablauf der Arbeitspapiere — ersichtlich sind.

Zu 7: Die Betriebe sind weitgehend zur Mitarbeit heranzuziehen.

Zu 8: Die fortlaufende Numerierung der Befreiungsscheine fällt — wie bereits im Rderl. ARG. 87/42 für Grün- und Grauzettel angeordnet — künftig weg.

Zu 9: Von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sind Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheins sowie Anfragen und Durchschriften der Arbeitskarten, Grün- und Grauzettel sowie der Befreiungsscheine und Veränderungsanzeigen gemäß Anleitung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens (S. 37) an die Ausländerhauptkartei künftig nicht mehr einzusenden, da deren Aufgabengebiet aus Gründen der Geschäftsvereinfachung bis auf weiteres eingeschränkt wird und eine Eingliederung der Durchschriften von Arbeitspapieren in die Kartei, die Prüfung und Beantwortung von Anfragen nicht mehr stattfindet. Die Ausländerhauptkartei wird aber bis auf weiteres von Fall zu Fall nur den Arbeitsämtern über die Landesarbeitsämter Vorgänge und Durchschriften von Arbeitspapieren zum Zwecke der Prüfung einfordern.

Wegen der Landeskartei vgl. Nr. 10.

Zu 10: Den Landesarbeitsämtern ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, die bei ihnen bisher geführte Kartei der ausländischen Arbeitskräfte (Landeskartei) abzuschaffen. Ich habe diese Möglichkeit auf Anregung einiger Landesarbeitsämter geschaffen, um den Dienststellen jede nur vertretbare Erleichterung zu verschaffen. Ich halte es aber nach den bisher gemachten Erfahrungen und besonders im Hinblick auf die Schließung der Ausländerhauptkartei für unerlässlich, daß von jedem Landesarbeitsamt die Frage, ob die Landeskartei zu entbehren ist, sorgfältig geprüft wird. Kommt es zu einem Wegfall der Landeskartei, so muß auf andere Weise eine ständige Kontrolle der Verwaltungsarbeit der Arbeitsämter auf dem Gebiete der Erfassung der ausländischen Arbeiter und Angestellten sichergestellt sein.

Die vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen werden bei den Arbeitsämtern und auch bei den Landesarbeitsämtern Erleichterungen bringen. Dies darf aber auf keinen Fall dazu führen, daß die Erfassung der ausländischen Arbeiter und Angestellten Einbuße erleidet. Gerade im Hinblick auf die vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen muß von den Arbeitsämtern gefordert werden, daß bei der Ausstellung der Arbeitspapiere größte Sorgfalt obwaltet. (Va 5750/8 v. 13. 4. 1942.)

#### Abdruck der Bekanntmachung eines Arbeitsamts auf Grund des Runderlasses vom 13. April 1942

Amtliche Bekanntmachung. Ausländergenehmigungsverfahren auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26). Durch Erlaß vom 13. April 1942 — Va 5708/8 — wird für alle ausländischen Arbeitskräfte ab sofort nur noch das Grau- und Grünzettelverfahren durchgeführt. Die Grau- und Grünzettel werden von Amts wegen erstellt. Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung beim Arbeitsamt und auf Erteilung der Arbeiterlaubnis bei der Polizei entfallen. Die Einstellung eines Ausländers bedarf jedoch der Zustimmung des Arbeitsamts auf Grund der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685). Die Gültigkeit der Grau- und Grünzettel beträgt zwei Jahre. Verlängerung erfolgt durch Stempelaufdruck. Hierzu ist Einsendung der alten Arbeitskarte und Beschäftigungsgenehmigung durch die Betriebsführer nötig.

Befreiungsscheinanträge sind nicht mehr bei der Polizei, sondern bei dem Arbeitsamt zu stellen.

Der Leiter des Arbeitsamts .....

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Vereinfachung der Verwaltung. Vom 13. Mai 1942**

Auf Anfrage eines Landesarbeitsamts wird klargestellt, daß Ziffer II des Rderl. Va 5760/201 vom 27. Februar 1942<sup>1)</sup> durch den Rderl. ARG. 426/42 nicht berührt wird.

Nach Nr. 4 des Rderl. ARG. 426/42 werden künftig Befreiungsscheine nur noch in geringer Zahl ausgestellt werden. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung und Erleichterung der Papierbeschaffung (bei Befreiungsscheinen bisher drei Farbtöne, vgl. S. 25 der Anleitung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens) bin ich damit einverstanden, daß, sofern ein Neudruck von Befreiungsscheinen notwendig wird, diese bis auf weiteres auf weißem Papier gedruckt werden. Die Vorzeichen „L, J und A“ können dabei weggelassen werden. Die für das Landesarbeitsamt jeweils in Betracht kommende römische Ziffer (z. B. XI für Rheinland) ist jedoch auch fernerhin aufzudrucken. Es sind also künftig nur noch zwei Vordrucke von Befreiungsscheinen, und zwar mit oder ohne den Aufdruck „Gültig nur für die Landwirtschaft! Beschäftigung in anderen Berufen strafbar!“ herzustellen. Ein etwaiger Übergang nichtreichsdeutscher Arbeitskräfte aus landwirtschaftlicher in nichtlandwirtschaftliche Beschäftigung ist unter Anwendung der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 und unter Bezug auf meinen Rderl. Va 5760/189 vom 23. Februar 1942 sowie Rderl. ARG. 9/42 zu unterbinden. (Va 5750/16 v. 13. 5. 1942.)

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines. Vom 16. Juli 1942**

Im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen bestimme ich, daß von der Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines auf Grund der Gebührenordnung vom 12. Juni 1933 ab sofort für die Dauer des Krieges abzusehen ist. Soweit bisher Gebühren eingezahlt worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

Der Absatz d des Abschnitts 2 des Rderl. ARG. 267/41 ist zu streichen. Für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter ist in den unter Abschnitt C IIb bis IIe des Rderl. ARG. 348/41 angegebenen Kostenpauschalen eine Gebühr von 3 RM. für die Beschäftigungsgenehmigung enthalten. Diese kommt in Wegfall, so daß sich die Beträge um jeweils 3 RM. senken. Die Kostenpauschalen für Gesindekräfte bleiben unberührt.

Im übrigen bleibt eine allgemeine Neuregelung der Kosteneinzahlung für die Arbeitseinsatztransporte vorbehalten.

(GBA. Va 5751/15 vom 16. 7. 1942)

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt; betrifft nur innerdienstliche Angelegenheiten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über ausländische  
Arbeitskräfte bei der Deutschen Reichsbahn; hier: Gebühren

Vom 18. August 1942

Nach Nr. 6 b des Rderl. ARG. 426/42<sup>1)</sup> V a 57 500/8 vom 13. April 1942 ist der Runderlaß V a 5760.23/224 vom 21. Januar 1941<sup>2)</sup> über den Einsatz polnischer Arbeitskräfte aus den Ostgebieten bei der Deutschen Reichsbahn sinngemäß auf alle anderen ausländischen Arbeitskräfte anzuwenden, die von der Reichsbahn beschäftigt werden. Zur Klarstellung von Zweifeln seitens der Reichsbahn und einiger Landesarbeitsämter weise ich darauf hin, daß der vorgenannte Runderlaß vom 21. Januar 1941 nunmehr auf alle ausländischen Arbeitskräfte anzuwenden ist, die von der Deutschen Reichsbahn eingestellt und beschäftigt werden, soweit sie keinen Befreiungsschein besitzen. Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung / Arbeitserlaubnis sind für die Dauer des Krieges nicht mehr zu erheben; ich verweise hierzu auf den Rderl. ARG. 845/42<sup>3)</sup> V a 5751/15 vom 16. Juli 1942. Sind bereits Gebühren eingezahlt, bleibt es dabei. Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere für bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigte ausländische Arbeitskräfte ist in allen Fällen das mit Rderl. ARG. 426/42 angeordnete Verfahren durchzuführen. (GBA. V a 5750/29 vom 18. August 1942.)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Durch-  
führung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Grünzettel

Vom 8. September 1942

Für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement sind nach Rderl. ARG. 1266/40<sup>4)</sup> Grünzettel gemäß Muster B auszustellen. Um — wie bei Grauzetteln — für die Grünzettel nur einen Vordruck vorrätig zu halten, bin ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß künftig auch für ehemals polnische Staatsangehörige, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, Grünzettel nach Muster A unter Beachtung der im Runderlaß V a 5750/18 vom 3. Juli 1942<sup>5)</sup> aufgeführten Änderungen

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 34 b.

<sup>2)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>3)</sup> Abgedruckt S. B III a 34 i.

<sup>4)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>5)</sup> Hier nicht abgedruckt.

**2. Nachtrag**

hergestellt bzw. verwendet werden. Vorhandene alte Vordrucke sind aufzubrauchen.

Die auf Muster B des Grünzettels vorgesehene Bezeichnung des Empfängers der Lohnersparnisse: Vor- und Zuname sowie Wohnort und Kreis ist unter dem befestigten Grünzettel auf der 2. Seite des weißen Umschlagblatts anzugeben.

Die polnische Übersetzung des Wortlauts auf dem Grünzettel nach Muster B ist in dem mit Rderl. V a 5760/312 vom 29. April 1942<sup>1)</sup> übersandten neuen Muster eines weißen Umschlagblatts auf der 3. Seite an 9. Stelle aufgeführt. (GBA. V a 5750/30 vom 8. September 1942.)

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über ausländische Arbeitskräfte; hier: Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Zweitschriften der Genehmigungsscheine (Beschäftigungsgenehmigung), Arbeitskarten, Grün- und Grauzettel sowie Befreiungsscheine**

Vom 15. Februar 1943 (R ArbBl. S. I 161)

Mit Rücksicht auf die zunehmende Belastung der Arbeitsämter mit wichtigsten Aufgaben bin ich damit einverstanden, daß von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Zweitschriften der Arbeitspapiere während der Dauer des Krieges abgesehen wird.

Vorgang: Rderl. ARG. 953/41

(GBA. VI e 5760/63 vom 15. Februar 1943, ARG. Nr. 207/42)

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Weißes Umschlagblatt und Arbeitskarten**

Vom 23. Februar 1943 (R ArbBl. S. I 161)

Mit Runderlaß Va 5760/312 vom 29. April 1942 wurde den Landesarbeitsämtern ein Muster des zu verwendenden vierseitigen weißen Umschlagblatts nebst Muster des für die Durchführung des Lohntransfers benötigten zweiseitigen Beiblatts übersandt mit der Maßgabe, künftig nur noch diese Vordrucke in der vorgeschriebenen Größe DIN A 4 herstellen zu lassen. Die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen in Berlin hat gebeten, diese Vordrucke aus Gründen der notwendigen Papierersparnis nur noch in der Größe DIN A 6 herstellen zu lassen. Etwaige Bestellungen auf Herstellung von weißen Umschlagblättern und Beiblättern sind daher ab 1. April 1943

nur noch in Größe DIN A 6 aufzugeben. Dabei ist auf der ersten Seite des Formats DIN A 6 der Drucktext der ersten Seite des Formats DIN A 4 nicht im Hochformat, sondern im Querformat anzuordnen. Ferner ist die Arbeitskarte (Grün- oder Grauzettel) Nr. 2 auf der zweiten (Innen-)Seite wegen ihrer Größe so zu befestigen, daß sie beim Aufschlagen des weißen Umschlagblatts von der Seite gelesen werden kann.

Das Beiblatt für die Durchführung des Lohntransfers ist gleichfalls in Größe DIN A 6 herzustellen. Die Felder für die Angabe des Betrages, des Datums und den Aufdruck des Poststempels müssen dabei die gleiche Größe haben wie bei dem Format DIN A 4. Es kann daher bei dem Format DIN A 6 nur eine geringere Zahl von Feldern vorgesehen werden als bei DIN A 4.

Die Wirtschaftsgruppe Druck ist angewiesen, zur Zeit vorliegende Bestellaufträge wie gewünscht auszuführen.

Vorhandene Vordrucke sind aufzubrauchen.

(GBA. VI e 5760/65 vom 23. Februar 1943, ARG. 305/43)

#### Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die Ausübung einer musikalischen Tätigkeit durch Ausländer vom 2. April 1943<sup>1)</sup>

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 98 vom 29. April 1943)

Auf Grund des § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches unter Vorbehalt der Inkraftsetzung im Protektorat Böhmen und Mähren an:

##### § 1

- (1) Eine musikalische Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung ist jede die Kammerpflicht begründende kompositorische, musikerzieherische und nachschaffende musikalische Tätigkeit von Ausländern.
- (2) Ausländer im Sinne dieser Anordnung ist, wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Wer zwar nicht deutscher Staatsangehöriger ist, aber glaubhaft macht, daß ein Einbürgerungsverfahren schwebt, wird nicht als Ausländer im Sinne dieser Anordnung angesehen.

##### § 2

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme einer musikalischen Tätigkeit durch einen Ausländer ist die Erteilung einer Erlaubnis des Präsidenten der Reichsmusikkammer.
- (2) Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und wird schriftlich unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann zeitlich beschränkt werden und unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. A III b Nr. 2, die sich durch diese Anordnung ändern.

#### 6. Nachtrag

(3) Mit der Erlaubniserteilung wird gleichzeitig die Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer als förmliches Mitglied anzugehören, auf Grund des § 9 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ausgesprochen.

## § 3

(1) Ein Vertrag, der eine nach dieser Anordnung erlaubnispflichtige musikalische Tätigkeit zum Gegenstande hat, ist nur unter der Bedingung wirksam, daß dem Ausländer ein auf ihn ausgestellter, zu dieser Tätigkeit berechtigender Erlaubnischein erteilt wird.

(2) Wer einen Ausländer zu einer musikalischen Tätigkeit verpflichtet, hat dem zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer Anzeige zu erstatten.

## § 4

Der Präsident der Reichsmusikkammer kann Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

## § 5

Die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsanzeiger Nr. 20 vom 24. Januar 1933; RGBl. I — S. 26) und sonstige für sie geltende Vorschriften werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Die Anordnung über die Ausübung einer nachschaffenden musikalischen Tätigkeit vom 23. April 1942 (Reichsanzeiger Nr. 96 vom 25. April 1942; „V.B.“ Ges.-Ausg. vom 29. April 1942) findet auf Ausländer nur insoweit Anwendung, als sie mit dieser Anordnung nicht im Widerspruch steht.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung über die Anzeige der Beschäftigung ausländischer Musiker vom 29. September 1937 (Reichsanzeiger Nr. 230 vom 6. Oktober 1937; „V.B.“ Ges.-Ausg. Nr. 282 vom 9. Oktober 1937) außer Kraft.

### Ausländische Arbeitskräfte; hier: Genehmigungsverfahren

#### Auszug aus dem Runderlaß des GBA. vom 6. Juli 1943

Nach der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277 und Rderl. ARG. 536/43<sup>1)</sup> erhalten künftig alle im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 — RGBl. I S. 26 — fallen) ein Arbeitsbuch, und zwar das „Arbeitsbuch für Ausländer“. Die Ausstellung dieser Arbeitsbücher erfolgt nach und nach (vgl. Rderl. ARG. 537<sup>2)</sup> und 608/43).

... Bereits durch Rderl. ARG. 426/42<sup>3)</sup> war das Genehmigungsverfahren für ausländische Arbeitskräfte auf Grund der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 weitgehend vereinfacht worden. Trotz dieser

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 c.

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

<sup>3)</sup> Abgedruckt S. B III a 34 a.

wesentlichen Vereinfachungen ist . . . eine weitere Vereinfachung des Verfahrens notwendig . . . Unter Berücksichtigung dieser Notwendigkeit ordne ich deshalb folgendes an:

### I. Allgemeines

Wiederholt weise ich darauf hin, daß die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens wie auch neuerdings des Arbeitsbuchverfahrens für Ausländer um so weniger Schwierigkeiten bereitet, als es organisatorisch klar, einfach und schlagkräftig aufgebaut und — als Voraussetzung für eine reibungslose Abwicklung beider Verfahren — räumlich möglichst zusammengefaßt wird. So ist es für die Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Durchführung beider Verfahren sehr zweckmäßig, wenn sie bei neu hereinkommenden ausländischen Arbeitskräften schon im Durchgangslager, und zwar hier unter sofortiger Mitwirkung der Polizei, durchgeführt werden. Beispiele, die in dieser Hinsicht bereits verschiedene Landesarbeitsämter gegeben haben, haben beste Ergebnisse gezeigt. Ich bitte daher die Landesarbeitsämter dringend darum, erneut die Voraussetzungen zu prüfen, die eine weitgehende Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens und des Arbeitsbuchverfahrens grundsätzlich schon in den Durchgangslagern zu lassen, so daß für die Arbeitsämter letztlich nur noch Ergänzungsarbeit übrigbleibt. Dabei darf jedoch eine nennenswerte Verzögerung der Abfertigung der Insassen der Durchgangslager nicht eintreten. Ich bitte die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter, hierauf ihr ganz besonderes Augenmerk zu richten.

### II. Grün- und Grauzettel

#### A. Vordrucke; Aushändigung an den Inhaber

1. Für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens sind die vorhandenen Vordrucke an Grün- und Grauzetteln weiter zu verwenden, soweit die Ausländer noch nicht das „Arbeitsbuch für Ausländer“ haben. Die Ausstellung und Verteilung der Grün- und Grauzettel hat, wie bisher, nach den ergangenen Weisungen zu erfolgen . . .
2. Wegen der künftigen Ausstellung von „Ausländerkarten“ an Stelle der Grün- und Grauzettel siehe Abschnitt IV.

#### B. Gültigkeitsdauer der Grün- und Grauzettel

1. Bis auf weiteres kann von einer festen Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Grün- und Grauzettel abgesehen werden.
2. Den Arbeitsämtern bleibt es überlassen . . . wie bisher die Gültigkeitsdauer der Grün- und Grauzettel von vornherein zu beschränken und sie demgemäß genau festzulegen . . .
3. Die bisher bereits ausgestellten Grün- und Grauzettel bleiben in Kraft. Ihre Gültigkeit wird stillschweigend . . . bis auf weiteres verlängert . . .

### 8. Nachtrag

4. Von einer Mitteilung über die erfolgte Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Grün- oder Grauzettel an die zuständige Kreispolizeibehörde ist grundsätzlich abzusehen, wenn der Ausländer auf der gleichen Arbeitsstelle verbleibt und die Neuausstellung eines Grün- oder Grauzettels infolgedessen entfällt. Lediglich beim Arbeitsplatzwechsel, wenn also ein neuer Grün- oder Grauzettel auszustellen ist, erhält die Kreispolizeibehörde durch Übersendung einer Durchschrift des Grün- oder Grauzettels Kenntnis.

### III. Befreiungsschein

#### A. Vordrucke; Aushändigung an den Inhaber

1. Das zur Zeit übliche Befreiungsscheinverfahren läuft bis zur Ausstellung des „Arbeitsbuches für Ausländer“ weiter. Für die Durchführung dieses Verfahrens sind die vorhandenen Vordrucke — soweit die Ausländer noch nicht das Arbeitsbuch für Ausländer besitzen — weiter zu verwenden. Für ausländische Arbeitskräfte, die bereits das Arbeitsbuch für Ausländer besitzen oder demnächst erhalten, ist an Stelle des bisherigen Befreiungsscheins die neue „Ausländerkarte“ auszustellen (siehe Abschnitt IV) . . .

#### B. Gültigkeitsdauer des Befreiungsscheins

1. Bis auf weiteres kann von einer festen Begrenzung der Gültigkeitsdauer auch des Befreiungsscheins abgesehen werden . . .
2. Die bisher bereits ausgestellten Befreiungsscheine bleiben in Kraft. . . .

### IV. Ausländerkarten

#### A. Allgemeines

1. Soweit die ausländischen Arbeitskräfte das „Arbeitsbuch für Ausländer“ bereits besitzen oder demnächst bekommen, ist in Abänderung von Ziffer V des Rderl. ARG. 537/43<sup>1)</sup> künftig an Stelle der Grün- und Grauzettel ein neues Arbeitspapier, „Ausländerkarte“ genannt, zu verwenden. . . . .
2. Gleichzeitig mit der Ausstellung der „Ausländerkarte“ hat das Arbeitsamt auf Seite 10 ff. in Spalte 3, Feld b) eine Eintragung über die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung vorzunehmen.
3. . . .
4. Die „Ausländerkarten“ haben (sowohl für die Landwirtschaft als auch für die nichtlandwirtschaftlichen Berufe) einheitlich nur noch eine Farbe.
5. Die Ausstellung der „Ausländerkarten“ hat umgehend — und zwar bei neu hereinkommenden Ausländern möglichst schon in den Durchgangslagern — gleichzeitig (möglichst bei einer Stelle) mit der Ausstellung des „Arbeitsbuches für Ausländer“ zu erfolgen.
6. Von der Ausstellung eines Genehmigungsscheins ist künftig abzusehen, da an Stelle dieses Scheins die Eintragung im „Arbeitsbuch für Ausländer“ auf S. 10 ff., Spalte 3, Feld b) tritt (vgl. Abschnitt IV A Nr. 2).

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

## B. Personenkreis

1. „Ausländerkarten“ sind nicht nur
- a) für den unter die VO. vom 23. Januar 1933 fallenden Personenkreis, sondern auch
  - b) für nicht unter die VO. vom 23. Januar 1933 fallende, im Reichsgebiet in unselbständiger Beschäftigung stehende Ausländer, und zwar
    - aa) für Jugendliche unter 15 Jahren,
    - bb) für Lehrlinge,
    - cc) für in der Binnenschifffahrt beschäftigte ausländische Arbeiter und Angestellte,
    - dd) für Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Angestelltenversicherung geltende Grenze übersteigt,
    - ee) für Arbeiter und Angestellte, die von den Leitern und Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen beschäftigt werden,
    - ff) für alle sonstigen Ausländer, die ein „Arbeitsbuch für Ausländer“ erhalten,

auszustellen. In allen diesen Fällen ist an den Ausländer mit dem „Arbeitsbuch für Ausländer“ auch eine „Ausländerkarte“ (Arbeitskarte) auszuhändigen, also auch dann, wenn diese Ausländer nicht unter die VO. vom 23. Januar 1933 fallen.

2. Wegen der Aushändigung von Arbeitskarten und Befreiungsscheinen an die Ausländer wird im übrigen auf die Ausführungen unter Abschnitt IVE 2 verwiesen. Die Verteilung und Versendung der übrigen Ausländerkarten erfolgt wie üblich.

3. In denjenigen Bezirken des Reichsgebiets, in denen die VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 noch nicht gilt, also z. B. in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und in Oberschlesien, in denen aber für ausländische Arbeiter und Angestellte (einschließlich der Schutzangehörigen) „Arbeitsbücher für Ausländer“ auszustellen sind, sind in gleicher Weise wie im Altreichsgebiet für die Inhaber der Arbeitsbücher „Ausländerkarten“ auszustellen und, wie vorgeschrieben, zu verteilen.

4. Für Schutzangehörige des Deutschen Reichs, für die ebenfalls „Arbeitsbücher für Ausländer“ auszustellen sind und die nach dem Runderlaß des RAM. Va 5760/831 vom 4. November 1941 als Ausländer im Sinne der VO. vom 23. Januar 1933 zu behandeln sind<sup>1)</sup>, sind gleichfalls Ausländerkarten auszustellen und wie vorgeschrieben zu verteilen.

C. . . .

D. . . .

E. . . .

V.—VI. . . .

(GBA. VI e 5760/300 vom 6. Juli 1943 — Runderlaß ARG. 820/43)

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Anmerkung auf S. B III a 47.

## 8. Nachtrag

## Arbeitsbuch

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arbeitsbuch  
vom 22. Mai 1941 (RGBl. I S. 288)**

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) §§ 1 und 5 wird verordnet:

## § 1

In der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) wird § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, wonach die ausländischen Saisonarbeiter, die nach Ablauf der Saisonbeschäftigung das Reichsgebiet wieder zu verlassen pflegen, keines Arbeitsbuches bedürfen, gestrichen.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

(2) Die Strafvorschrift des § 28 Nr. 2 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 gilt für die Beschäftigung der ausländischen Saisonarbeiter erst von dem Zeitpunkt an, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

(Va 5600/27 vom 22. Mai 1941)

## Arbeitsbuch (Ersatzkarten)

**Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Rückgabe der Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte vom 12. September 1941 (RARbBl. I S. 395)**

Nach Abschn. II Abs. 4 des RdErl. ARG. 601/41 erhalten in der Regel die ausländischen Arbeitskräfte, die nicht auf die Dauer im Reichsgebiet verbleiben, an Stelle von Arbeitsbüchern Ersatzkarten.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der ArbVO. vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) ist die Ersatzkarte spätestens zu dem in ihr festgesetzten Zeitpunkt an das Arbeitsamt zurückzugeben. Da die Gültigkeit der Ersatzkarte nach Abschn. II Abs. 6 des genannten RdErl. ARG. bei ausländischen Arbeitskräften nach der Geltungsdauer der Arbeitskarte bestimmt wird und die Arbeitskarte nur für die Dauer eines vom Arbeitsamt genehmigten Beschäftigungsverhältnisses, höchstens jedoch für die Zeit von einem Jahr<sup>1)</sup> ausgestellt wird, endet auch die Gültigkeitsdauer der Ersatzkarte spätestens mit dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses. Hiernach hat der Unternehmer die Ersatzkarte nicht dem Ausländer, sondern dem Arbeitsamt zurück-

<sup>1)</sup> Neuerdings können Arbeitskarten auf mit dem Vermerk: „Gültig auf Weiteres. Widerruf vorbehalten“ ausgestellt werden.

zugeben, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Dies gilt nach dem Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 1 ArbVO. aber auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis des Ausländers noch vor dem auf der Ersatzkarte angegebenen Zeitpunkt beendet wird oder der Ausländer die Arbeit tatsächlich aufgibt und arbeitsvertragsbrüchig wird; denn damit ist der Zweck der befristeten Ersatzkarte vorzeitig erreicht. § 19 in der Verbindung mit § 4 Abs. 3 ArbVO. findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(Va 5623/2 vom 12. September 1941)

## 7. Nachtrag

### Arbeitsbuch

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Arbeitsbuchpflicht; hier: Ausländische Arbeitskräfte beim Einsatz ausländischer Unternehmer im Reich

Vom 17. Oktober 1941

Die beim Einsatz von ausländischen Unternehmern im Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbVO. arbeitsbuchpflichtig, da es sich um eine Beschäftigung innerhalb des Reichsgebiets handelt.

Hieraus ergibt sich, daß die Zahlen dieser Arbeitsbuchpflichtigen auch in der Arbeitsbuchstatistik (einschl. der Arbeitsbuchehebung) sowie in der Statistik der ausländischen Arbeiter und Angestellten enthalten sein müssen. (Va 5611/30 vom 14. Oktober 1941)

### Arbeitsbuch

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Verlängerung der Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte und die Behandlung der AK. bei Rückkehr der ausländischen Arbeitskräfte vom 17. Oktober 1941

(R ArbBl. S. I 509)

1. . . .

2. Da die Ausländer, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses das Reichsgebiet verlassen, nach § 26 Abs. 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) aus dem arbeitsbuchpflichtigen Personenkreis ausscheiden, sind ihre AK. zu schließen und in die ruhende Kartei zu überführen. Diese AK. dürfen dort gesondert abgestellt werden.

(Va 5623/4 vom 17. Oktober 1941)

### Arbeitsbuch (Ersatzkarten)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über:

1. Rückgabe der Arbeitsbücher und Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte an das Arbeitsamt bei Rückkehr in die Heimat
2. Bestätigung über die Ausstellung eines Arbeitsbuches oder einer Ersatzkarte

Vom 18. November 1941 (R ArbBl. S. I 509)

1. Die Unternehmer haben die Arbeitsbücher oder Ersatzkarten derjenigen ausländischen Arbeitskräfte, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses

7. Nachtrag

in ihre Heimat zurückzukehren beabsichtigen, dem Arbeitsamt zugleich mit der Vorlage der Rückkehrscheine nach meinem RdErl. ARG. 260/41 zurückzugeben. Diese Rückgabepflicht folgt hinsichtlich der Arbeitsbücher aus § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824), hinsichtlich der Ersatzkarten aus § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit meinem RdErl. ARG. 888/41. Die Unternehmer haben zuvor darauf zu sehen, daß die Beschäftigung im Arbeitsbuch oder in der Ersatzkarte gemäß § 4 Abs. 3 und § 12 der genannten Arbeitsbuchverordnung ordnungsgemäß eingetragen ist, und auch den Tag des Endes der Beschäftigung, der in der Regel schon feststeht, zu vermerken. Die zurückgegebenen Arbeitsbücher oder Ersatzkarten verbleiben beim Arbeitsamt und sind dort in der ruhenden Kartei bei den zugehörigen AK. (vgl. RdErl. ARG. 1006/41) mit abzustellen.

2. Damit die AK. und die Arbeitsbücher oder Ersatzkarten von Ausländern bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Reichsgebiet ohne Schwierigkeiten herbeigezogen werden können, haben die Arbeitsämter vor der Erteilung der Bescheinigung auf den Rückkehrscheinen nach dem RdErl. ARG. 260/41 eine besondere Bestätigung über die Ausstellung des Arbeitsbuches oder der Ersatzkarte nach nachstehendem Muster<sup>1)</sup> in der Größe und Farbe des Rückkehrscheines auszuschreiben und den Rückkehrschein an der linken oberen Ecke fest anzuheften. Die Vordrucke für die Bestätigungen sind von den Landesarbeitsämtern zu beschaffen.

Die Arbeitsämter haben alle Unternehmer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, darauf hinzuweisen, daß die Ausländer vor Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Reichsgebiet die Bestätigung über die Ausstellung des Arbeitsbuches oder der Ersatzkarte dem Arbeitsamt vorzulegen haben und daß sie deshalb diese Bestätigung sorgfältig aufbewahren und wieder mitbringen müssen. Die Unternehmer sind aufzufordern, die ausländischen Arbeitskräfte entsprechend zu unterrichten.

(Va 5633/47 vom 18. November 1941)

<sup>1)</sup> S. 41.

Diese Bestätigung muß vor Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Deutschen Reich d. Arbeitsamt vorgelegt werden. Sie ist deshalb sorgfältig aufzubewahren und wieder mitzubringen

## Bestätigung

Dem—Der<sup>1)</sup>.....  
(Vor- und Zuname)

aus .....  
(Heimatland, Heimatort)

geb. am ....., Berufsgruppe und -art .....

ist ein Arbeitsbuch — eine Ersatzkarte<sup>1)</sup> — unter der Nr. .... ausgestellt worden. Das Arbeitsbuch — die Ersatzkarte<sup>1)</sup> — und die AK. befinden sich bei .....

....., den ..... 194...

(Stempel)

I. A.

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>2)</sup> Die abgekürzte Bezeichnung der karteiführenden Dienststelle nach dem Verzeichnis des RAM. über die arbeitsbuchkarteiführenden Dienststellen ist einzusetzen.

**Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Bestätigung über die Ausstellung eines Arbeitsbuches oder einer Ersatzkarte für ausländische Arbeitskräfte. Vom 16. Januar 1942**

Soweit ich zulasse, daß bei der Ausreise ausländischer Arbeitskräfte aus dem Reichsgebiet auf die Erteilung des Rückkehrscheines für ausländische Arbeitskräfte verzichtet werden kann (vgl. Erl. Va 5770/264 vom 20. Oktober 1941), ist die Bestätigung über die Ausstellung eines Arbeitsbuches oder einer Ersatzkarte gemäß Rderl. ARG. 1125/41 Nr. 2 für die ausländischen Arbeitskräfte bei Rückkehr in die Heimat gesondert auszuschreiben, da in diesen Fällen eine Verbindung der Bestätigung mit dem Rückkehrschein nicht möglich ist.

(Va 5633/53/41 v. 16. 1. 1942.)

**Runderlaß des Reichsarbeitsministers über das Arbeitsbuch; hier: Eintragung der Staatsangehörigkeit der Schutzangehörigen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 27. Januar 1942**

Nach § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) sind die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 der genannten Verordnung besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, Schutzangehörige des Deutschen Reiches. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

Soweit die Angaben über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches nachgewiesen, insbesondere von der Polizeibehörde auf dem Arbeitsbuchantrage bestätigt werden, ist im Arbeitsbuch auf Seite 2 Feld 3 und im Feld 7 der AK. als Staatsangehörigkeit „Schutzangehöriger“ einzutragen. Bei den Schutzangehörigen polnischen Volkstums ist hinter dem Wort „Schutzangehöriger“ in Klammern das Wort „Pole“ zu setzen, also „Schutzangehöriger (Pole)“. Bei denjenigen Schutzangehörigen, die einem anderen als dem polnischen Volkstum angehören, ist hinter dem Wort „Schutzangehöriger“ die Volkszugehörigkeit in Klammern zu vermerken, z. B. „Schutzangehöriger (Ukrainer)“ oder „Schutzangehöriger (Weißruthene)“. Voraussetzung hierfür ist, daß Ukrainer einen Ausweis mit Lichtbild von der Ukrainischen Vertrauensstelle in Berlin, Bayerischer

**1. Nachtrag**

Platz 3, oder dem Ukrainischen Hauptausschuß in Krakau, und daß Weißruthenen einen Ausweis mit Lichtbild von der Weißruthenischen Vertrauensstelle in Berlin, Agricolastr. 17, vorlegen. (Va 5600/2 v. 27. 1. 1942.)

**Auszug aus dem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über das Arbeitsbuch; hier: Rückgabe der Arbeitsbücher und Ersatzkarten von nichtreichsdeutschen Arbeitskräften aus den eingegliederten Ostgebieten bei Rückkehr in die Heimat**

Vom 14. April 1942 (R ArbBl. S. I 232)

1. Der Rderl. ARG. 1152/41 Nr. 1<sup>1)</sup> findet keine Anwendung auf die Rückgabe der Arbeitsbücher nichtreichsdeutscher, insbesondere polnischer Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten, da diese Gebiete zum Deutschen Reich gehören und deshalb § 26 Abs. 2 Nr. 1 ArbVO. bei der Rückkehr dorthin nicht anwendbar ist. Der Unternehmer hat daher die Arbeitsbücher dieser Kräfte auch in diesem Falle nach § 19 ArbVO. diesen selbst zurückzugeben.
2. Dagegen hat der Unternehmer die Ersatzkarten dieser Arbeitskräfte gemäß Rderl. ARG. 1125/41 Nr. 1 dem Arbeitsamt zurückzugeben, da diese Verpflichtung auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 ArbVO. in Verbindung mit dem Rderl. ARG. 888/41 beruht.

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Eintragung der Staatsangehörigkeit in das Arbeitsbuch; hier: Bezeichnung der Schutzangehörigen in den eingegliederten Ostgebieten**

Vom 23. Dezember 1942 (R ArbBl. 1943 S. I 53)

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) erwerben die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf nicht schon durch die Aufnahme in die Volksliste, sondern erst durch Einbürgerung. Nach § 7 dieser Verordnung sind die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Hieraus folgt, daß die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommenen ehemaligen pol-

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 40.

nischen und Danziger Staatsangehörigen solange noch Schutzangehörige des Deutschen Reiches sind, bis sie die Deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben, d. h. bis sie eingebürgert worden sind.

Obwohl hiernach die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste Eingetragenen in staatsrechtlicher Beziehung formell nur Schutzangehörige sind, sollen sie nach Mitteilung des Reichsministers des Innern stets als deutsche Volkszugehörige behandelt werden, weil sie in die Deutsche Volksliste eingetragen sind.

Soweit von den genannten Schutzangehörigen die Angaben über die Schutzangehörigkeit nachgewiesen, insbesondere von den Polizeibehörden auf dem Arbeitsbuchantrage oder durch Vorlage des roten Ausweises über die Aufnahme an die Deutsche Volksliste, Abteilung 4, bestätigt werden, ordne ich in Ergänzung des Rderl. ARG. 103/42<sup>1)</sup> hiermit an, daß im Arbeitsbuch auf S. 2 Feld 3 und im Feld 7 der AK als „Staatsangehörigkeit“ außer „Schutzangehöriger“ noch der Zusatz „(Deutsche Volksliste)“ einzutragen ist.

(GBA. VA 5600/75 vom 23. Dezember 1942, ARG. Nr. 9/43)

#### Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Numerierung der Ersatzkarten

Vom 19. Januar 1943

Da für Arbeitsbuchpflichtige im erheblichen Umfang Ersatzkarten an Stelle von Arbeitsbüchern ausgestellt werden, die diese endgültig ersetzen (vgl. Rderl. ARG. 601/41, 617/41, 309/42, 469/42, 936/42), haben die Ersatzkarten für den kriegsmäßigen Arbeitseinsatz eine erhöhte Bedeutung erlangt. Zur Erleichterung der Beiziehung der Karteiunterlagen bei Wohnortwechsel der Arbeitsbuchpflichtigen ordne ich deshalb in Erweiterung der Nr. 114 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben an, daß die Ersatzkarten stets mit einer Arbeitsbuchnummer zu versehen sind, also auch dann, wenn der Arbeitsbuchpflichtige noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuches war oder wenn er überhaupt kein Arbeitsbuch erhält, weil die Ersatzkarte das Arbeitsbuch endgültig ersetzt.

(GBA. V A 5623/1 vom 19. Januar 1943, ARG. Nr. 106/43)

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 42.

**Eintragung der Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien auf der AK. und auf den Arbeitspapieren (Grün- und Grauzetteln)**

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz  
vom 26. März 1943**

I. Da die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) mit den Änderungen nach der Zweiten Verordnung vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 51) auf die Bewohner des Bezirks Bialystok nicht angewendet werden kann, weil dieser Bezirk nicht zu den eingegliederten Ostgebieten gehört, finden die Rderl. ARG. 103/42<sup>1)</sup> und 9/43<sup>2)</sup> auf die ehemals sowjetrussischen Staatsangehörigen aus dem Bezirk Bialystok keine Anwendung.

Die Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok ist auf der AK 1 (2) in Feld 7, wie folgt, einzutragen:

- a) bei Arbeitskräften polnischen Volkstums „ungeklärt (Pole)“,
- b) bei fremdvölkischen Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums „ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)“.

Da die aus dem Generalgouvernement (ohne den Distrikt Galizien) stammenden Polen und übrigen Fremdvölkischen staatenlos sind, ist die Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement auf der AK 1 (2) in Feld 7, wie folgt, einzutragen:

- a) bei Arbeitskräften polnischen Volkstums „staatenlos (Pole)“,
- b) bei fremdvölkischen Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums „staatenlos (Ukrainer, Weißruthene usw.)“.

Bei den Arbeitskräften aus dem Distrikt Galizien, der zum Generalgouvernement gehört, ist die Staatsangehörigkeit auf der AK 1 (2) in Feld 7, wie folgt, einzutragen:

- a) bei Arbeitskräften polnischen Volkstums „ungeklärt (Pole)“,
- b) bei fremdvölkischen Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums „ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)“.

In allen diesen Fällen wird durch den Klammerzusatz auf die betreffende Volkszugehörigkeit hingewiesen.

II. Aus dem gleichen, oben unter Ziff. I angegebenen Gründen ändert sich auch die Angabe der Staatsangehörigkeit der nachstehenden Arbeitskräfte auf den Grün- und Grauzetteln. Die Nummern 3) bis 6) auf S. 2 des Erl. Va 5760.28/113 vom 23. November 1942<sup>3)</sup> sind daher durch die Nummern 3 a) bis 6 b), wie folgt, zu ersetzen:

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
3 a)	Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement (ohne Distrikt Galizien)	Generalgouvernement staatenlos (Pole)

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B IIIa 42.

<sup>2)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 44.

<sup>3)</sup> Hier nicht abgedruckt.

- |      |   |                           |  |
|------|---|---------------------------|--|
| 3 b) | Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Distrikt Galizien  | Distrikt Galizien         | ungeklärt (Pole)                               |
| 4 a) | Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten                                      | eingegliederte Ostgebiete | Schutzangehöriger (Pole)                       |
| 4 b) | Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Bezirk Bialystok   | Bezirk Bialystok          | ungeklärt (Pole)                               |
| 5 a) | für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement (ohne Distrikt Galizien) | Generalgouvernement       | staatenlos (Ukrainer, Weißruthene usw.)        |
| 5 b) | für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Distrikt Galizien                            | Distrikt Galizien         | ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)         |
| 6 a) | für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten                  | eingegliederte Ostgebiete | Schutzangehöriger (Ukrainer, Weißruthene usw.) |
| 6 b) | für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Bezirk Bialystok                             | Bezirk Bialystok          | Ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)         |

Auf S. 3 Abs. 2 des Erlasses Va 5760.28/113 vom 23. November 1942<sup>1)</sup> ist bestimmt, daß die Volkszugehörigkeit der Ukrainer, Weißruthenen usw. aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien (s. jetzt Nr. 5 a und 5 b) nicht mehr in der Spalte für die Staatsangehörigkeit, sondern am Kopf der Arbeitspapiere (Grün- und Grauzettel) hinter der Angabe des Herkunftslandes anzugeben ist. Diese Regelung gilt fortan nur für die Ukrainer, Weißruthenen usw. aus dem Distrikt Galizien und dem Bezirk Bialystok (s. jetzt Nr. 5 b und Nr. 6 b).

Bei Arbeitskräften polnischen Volkstums aus dem Distrikt Galizien (s. jetzt Nr. 3 b) und dem Bezirk Bialystok (s. jetzt Nr. 4 b) ist der Hinweis auf die Volkszugehörigkeit (Pole) ebenfalls hinter oder unter der Angabe des Herkunftslandes anzubringen.

Für die unter Nr. 3 a—4 b genannten Arbeitskräfte polnischen Volkstums ist auf dem weißen Umschlagblatt (vgl. Rderl. Va 5760/312 vom 29. April 1942 und Rderl. ARG. 305/43)<sup>2)</sup> künftig einzusetzen

Arbeitskarte

für polnische Arbeitskräfte

aus dem Generalgouvernement oder aus den eingegliederten Ostgebieten  
oder aus dem Distrikt Galizien oder aus dem Bezirk Bialystok.

Vorg.: Erl. Va 5780.28/551 vom 20. März 1942<sup>3)</sup> und

Va 5760.28/113 vom 23. November 1942<sup>1)</sup>

sowie Rderl. ARG. 103/42<sup>4)</sup>, 434/42<sup>5)</sup> und 9/43<sup>6)</sup>.

(GBA. VIe 5622/8 ARG. 400/43).

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 34h.

<sup>3)</sup> Abgedruckt auf S. B III b 9.

<sup>4)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 42.

<sup>5)</sup> Abgedruckt auf S. B III b 15.

<sup>6)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 44.

## 6. Nachtrag

Arbeitsbuchkartei; hier: Umgruppierung der AK. der nach der Umsetzung im Winter 1942/43 in der Forst- und Rüstungswirtschaft sowie im Bergbau verbliebenen ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Runderlaß des GBA. vom 31. März 1943

Die AK. der im Winter 1942/43 aus der Landwirtschaft der Rüstungs- und Forstwirtschaft sowie dem Bergbau zugeführten und nach Nr. 1 des gen. Erlasses vom 9. Januar 1943 dort verbleibenden ausländischen Arbeitskräfte sind alsbald umzugruppieren und nach der Art ihrer neuen Beschäftigung im Reichsgebiet berufssystematisch einzuordnen. Das gilt auch für die AK. der nichtarbeitsbuchpflichtigen<sup>1)</sup> Ostarbeiter.

Vorgang: Erlasse VA 5641/40 vom 8. Dezember 1942 und Va 5200/3 vom 9. Januar 1943 (nicht veröffentlicht).

(GBA. VI e 5641/14 — ARG. 419/43)

**Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte  
vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)**

Nachstehende Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277) gebe ich bekannt:

**Verordnung  
über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte  
vom 1. Mai 1943**

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) §§ 1 und 5 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellten) unterliegen den Vorschriften der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 — ArbVO. — (RGBl. I S. 824) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Als Ausländer im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, ferner die Schutzangehörigen, die Staaten-

<sup>1)</sup> Jetzt arbeitsbuchpflichtigen; vgl. V.O. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277). Abgedruckt auf S. B III a 44 c ff.

losen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Die Verordnung gilt nicht für Protektoratsangehörige.

### § 2

- (1) Die ausländischen Arbeitskräfte erhalten ein „Arbeitsbuch für Ausländer“ nach besonderem Muster.
- (2) Das Arbeitsbuch für Ausländer wird von Amts wegen durch das Arbeitsamt ausgestellt.

### § 3

- (1) Der ausländische Arbeiter oder Angestellte hat das Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Vor Beginn und nach Beendigung der Beschäftigung hat er selbst das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und bei sich zu führen.
- (2) Auf Verlangen eines Arbeitsamtes ist das Arbeitsbuch auch diesem jederzeit vorzulegen oder zu übersenden.
- (3) Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

### § 4

Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer das Arbeitsbuch nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragung vor der Rückgabe an den Inhaber dem Arbeitsamt zur Eintragung einer amtlichen Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung vorzulegen.

### § 5

Andere als die vorgeschriebenen oder vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz besonders zugelassenen Eintragungen dürfen im Arbeitsbuch für Ausländer nicht gemacht werden. Amtliche Eintragungen über die Leistungen und das persönliche Verhalten des Arbeiters oder Angestellten sind auf besondere Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zulässig.

### § 6

Die Mitnahme des Arbeitsbuches für Ausländer in das Ausland ist nicht gestattet. Der Inhaber hat das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt.

### § 7

Über die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird auf der Grundlage der Arbeitsbuchkartei eine zentrale Kartei in Berlin eingerichtet und laufend geführt. Die zentrale Kartei enthält die wesentlichen Angaben im Arbeitsbuch für Ausländer über die Person und die Beschäftigung des Inhabers.

## 6. Nachtrag

## § 8

(1) Wer den Vorschriften der §§ 3 bis 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Das Arbeitsamt kann von Unternehmern und Arbeitsbuchpflichtigen die Einhaltung der Vorschriften der §§ 3 oder 4 durch Zwangsgeld bis zu 150 RM. erzwingen.

(3) Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der §§ 27 bis 29 ArbVO.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>1)</sup>

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Führung des Arbeitsbuches für Ausländer finden Anwendung, sobald das Arbeitsbuch für den ausländischen Arbeiter oder Angestellten ausgegeben ist.

Berlin, den 1. Mai 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

Weitere Weisungen folgen.

(GBA. VI e 5600/36 vom 1. Mai 1943 — ARG. Nr. 536/43; RArbBl. S. I 263)

### Durchführung der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943

Auszug aus dem Runderlaß des GBA. vom 4. Mai 1943 (RArbBl. S. I 296)

Im Verlauf der Entwicklung des Arbeitseinsatzes in Deutschland werden ständig große Massen von Arbeitern und Arbeiterinnen fremden Volkstums nach Deutschland hereingenommen. Die sinnvolle Einordnung dieser fremden Menschen in den deutschen Arbeitsprozeß und die Sicherheit des Reiches erfordern es, daß diese Arbeitskräfte genau erfaßt werden. Ich habe deshalb durch die Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (Rderl. ARG. 536/43)<sup>2)</sup> nunmehr alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter und Angestellten in die Arbeitsbuchpflicht einbezogen und ein besonderes „Arbeitsbuch für Ausländer“ eingeführt. Ferner wird auf Grund dieser Verordnung zur zentralen

<sup>1)</sup> Die VO. ist am 10. Mai 1943 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 44 c.

Erfassung der genannten Arbeitskräfte eine Ausländerhauptkartei in Berlin aufgestellt und laufend geführt.

Zur Durchführung der Verordnung bestimme ich:

### I. Personenkreis

Da nach § 1 der Verordnung alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) unterliegen, sind damit vor allem die in das Reichsgebiet hereingenommenen Arbeitskräfte aus den besetzten altsowjetrussischen Gebieten in die Arbeitsbuchpflicht einbezogen worden, die nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5780.28/551 vom 20. März 1942 — Abschn. III Abs. 2 — nicht veröffentlicht — bisher arbeitsbuchfrei waren. Dagegen sind die Kriegsgefangenen auch weiterhin der Arbeitsbuchpflicht nicht unterworfen, weil sie nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Wegen der Behandlung der 250 000 beurlaubten französischen Kriegsgefangenen — Rderl. VI 5135/2917/43 (g) vom 16. April 1943 — nicht veröffentlicht —, die der Arbeitsbuchpflicht unterworfen sind, folgen weitere Weisungen.

### II. Ausstellung des Arbeitsbuches

1. Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse (Personal- und Materialbeschränkungen) ist es nicht möglich, das Arbeitsbuch in einem Zuge für alle ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere für die bereits im Reichsgebiet eingesetzten, auszustellen. Die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer muß daher schrittweise erfolgen. Die Arbeitsämter haben deshalb zunächst das Arbeitsbuch für Ausländer an die neu in das Reichsgebiet hereinkommenden Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten auszustellen, sodann sind die bereits im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten mit dem Arbeitsbuch auszustatten.
2. Nach § 2 der Verordnung vom 1. Mai 1943 haben die Arbeitsämter das Arbeitsbuch für Ausländer von Amts wegen auszustellen . . .
3. Für die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer und der Arbeitsbuchkarten gilt die Dienstanleitung für die Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben — Ausgabe April 1942 — entsprechend, jedoch mit folgenden Besonderheiten:
4. Das Arbeitsbuch für Ausländer, das sich vom Arbeitsbuch nach der ArbVO. vom 22. April 1939 durch die (grüne) Farbe des Umschlagdeckels deutlich unterscheidet, enthält im Raum für die Arbeitsbuchnummer auf Seite 1 ein „A“, d. h. Ausländer. Der Buchstabe A ist Bestandteil der Nummer des Arbeitsbuches für Ausländer und bei Angabe der Nummer in allen Fällen mitanzugeben, z. B. „A 222/Zie 140“. Die Arbeitsbücher für Ausländer sind, beginnend mit der Nummer 1, für jede karteiführende Dienststelle zu numerieren.

### 6. Nachtrag

5. Die Eintragungen im Arbeitsbuch sind in lateinischer Schrift vorzunehmen. Auf genaue Schreibweise und gut leserliche Handschrift ist besonders zu achten (vgl. Rderl. ARG. 1134/42<sup>1)</sup> und 1163/42<sup>2)</sup>).
6. Auf Seite 1 des Arbeitsbuches ist in der Klammer (Rufname — männlich — weiblich) die nicht zutreffende Bezeichnung zu durchstreichen.
7. Die Eintragung der Dienststelle, die den Paß oder das Grenzlegitimationspapier des Ausländers ausgestellt hat, und der Nummer des Passes oder des Grenzlegitimationspapiers auf Seite 1 des Arbeitsbuches unterbleibt bei den altsowjetrussischen Arbeitskräften, da diese weder einen Paß noch ein anderes Grenzlegitimationspapier erhalten . . .
8. Im Arbeitsbuch ist auf Seite 2 ein Lichtbild des Arbeitsbuchinhabers in der üblichen Größe (höchstens jedoch 52 × 74 mm) anzubringen, das vom Arbeitsamt einzukleben und außerdem besonders zu befestigen und oben und unten mit dem Dienstsiegel des Arbeitsamts zu versehen ist. Das Lichtbild für die Sowjetrussen wird dem Arbeitsamt durch die Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellt, die die Lichtbildaufnahme veranlaßt. Ich bitte, insoweit mit den Kreispolizeibehörden Verbindung aufzunehmen (vgl. hierzu Rderl. des RAM. Va 5780.28/551 vom 20. März 1942 — nicht veröffentlicht —). Der Raum im unteren Teil der Seite 2 des Arbeitsbuches bleibt vorläufig frei.
9. Die Angaben über das Herkunftsland und die Staatsangehörigkeit auf Seite 3 des Arbeitsbuches haben nach den für das Ausländergenehmigungsverfahren gegebenen Weisungen zu erfolgen. Bei Arbeitskräften aus den altsowjetrussischen Gebieten ist bis zum Eingang weiterer Weisungen hinsichtlich des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit nichts einzutragen. Die Eintragung der Volkszugehörigkeit dieser Arbeitskräfte in Spalte 4 b auf Seite 3 des Arbeitsbuches unterbleibt ebenfalls vorläufig.
10. In der Spalte 6 auf Seite 4 des Arbeitsbuches ist bei Angabe der deutschen Sprachkenntnisse das Wort „ja“ auch dann einzutragen, wenn der Ausländer in der Lage ist, sich notdürftig in deutscher Sprache zu verständigen. Die deutschen Sprachkenntnisse sind in Feld 15 der AK. unter „besondere Fähigkeiten“ zu vermerken.
11. Wegen der Angaben auf Seite 6 des Arbeitsbuches verweise ich auf Abschn. A Nr. III Ziff. 2 d der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben. Die Eintragungen dürfen nur an Hand von Unterlagen gemacht werden. In der Spalte d auf Seite 6 des Arbeitsbuches sind außer den landwirtschaftlichen Kenntnissen alle arbeitseinsatzmäßigen verwertbaren gewerblichen Kenntnisse und Fähigkeiten handwerklicher oder in-

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B I b 42.

<sup>2)</sup> Nicht abgedruckt.

dustrieller Art auszuweisen, die durch praktische Berufstätigkeit erworben sind. Aufzuführen sind im einzelnen typische Kenntnisse, die der Ausländer beherrscht, z. B. Nieten, Fräsen. Die Eintragung der gewerblichen Kenntnisse auf der AK. erfolgt im Feld 15.

12. Bei der Angabe der Berufsgruppe und -art auf Seite 8 des Arbeitsbuches erfolgt die berufssystematische Einordnung der nicht ständig im Reich ansässigen Ausländer ausschließlich nach dem Berufsinhalt der tatsächlich ausgeübten bzw. vorgesehenen Tätigkeit in Deutschland. Für die übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften (Abschn. B der Vorbemerkungen zum Berufsverzeichnis sowie der Rderl. ARG. 742/42)<sup>1)</sup>. Vgl hierzu den Rderl. VI a 5780.28/1231 vom 1. April 1943 — nicht veröffentlicht —.

13. Die auf Seite 10 ff. des Arbeitsbuches vorgesehene Spalte 3 b), die in Zukunft der Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens zu dienen bestimmt ist, ist einstweilen nicht zu benutzen; sie bleibt unausgefüllt, bis in dieser Hinsicht spätere Weisungen folgen (vgl. Abschnitt V).

14. Die Arbeitsämter haben die Arbeitsbücher den Unternehmern zu übergeben, da diese die Arbeitsbücher während der Dauer der Beschäftigung der Ausländer zu führen haben. Die Übergabe ist auf einer Liste festzuhalten, von der der Unternehmer zusammen mit den Arbeitsbüchern eine Abschrift erhält.

Die Unternehmer haben die Arbeitsbücher von den Ausländern auf Seite 1 unterschreiben zu lassen. Schriftunkundige haben die Unterschrift durch drei Kreuze zu leisten. Dieses Handzeichen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten unter der Zeile „Eigenthändige Unterschrift“ wie folgt, zu bestätigen: „Handzeichen von . . . . . (Vor- und Zuname) vor mir am . . . . . (Datum) geleistet. . . . . (Unterschrift).“

Die Aushändigung der Arbeitsbücher ist vom Unternehmer auf der Abschrift der Liste zu bescheinigen und diese dem Arbeitsamt zurückzugeben. Die Listen sind aufzubewahren. Die Aushändigung der Arbeitsbücher an die Arbeitsbuchinhaber und die Rückgabe der Abschriften der Listen ist von den Arbeitsämtern zu überwachen.

15. Die Arbeitsämter können zur Beschleunigung des Verfahrens die Arbeitsbücher und AK. für die sowjetrussischen Arbeitskräfte auch in den Büroräumen der Betriebe oder in den Lagern ausstellen. Die Unterschrift des Ausländers auf Seite 1 des Arbeitsbuches ist dann vor dem Beauftragten des Arbeitsamts selbst zu leisten. In diesen Fällen ist die Aushändigung der Arbeitsbücher ebenfalls in einer Liste festzuhalten (vgl. Nr. 14), auf der der Unternehmer den Empfang und die Aushändigung an den Arbeitsbuchinhaber zu bestätigen hat, ohne daß es der Übergabe einer Abschrift der Liste an den Unternehmer bedarf.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

16. Die Zahl der minderjährigen Kinder des Arbeitsbuchinhabers (Seite 3 Spalte 5 b des Arbeitsbuches), die sich im Reichsgebiet aufhalten, ist im Feld 6 der AK. gesondert in Klammern einzutragen.

17. Die AK. der Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten sind alphabetisch in der mit dem genannten Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5780.28/551 vom 20. März 1942 vorgeschriebenen Sonderkartei abzustellen, die ebenso wie die allgemeine Hauptkartei gegliedert ist.

### III. Führung des Arbeitsbuches

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Arbeitsbuch des Ausländers während der Dauer der Beschäftigung ebenso zu führen wie das Arbeitsbuch nach der ArbVO. vom 22. April 1939. Er muß sich zu diesem Zweck das Arbeitsbuch vom Ausländer bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich übergeben lassen, sofern er nicht das Arbeitsbuch unmittelbar vom Arbeitsamt nach Abschnitt III Nr. 5 erhält. Der Unternehmer hat sodann die in der ArbVO. vom 22. April 1939 vorgeschriebenen Eintragungen:

1. Name und Sitz des Unternehmens,
2. Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung,
3. Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung,
4. Wohnungsänderung des Beschäftigten,
5. Änderungen in der Art der Beschäftigung, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere als die bisherige ist,
6. Tag der Beendigung der Beschäftigung,

vorzunehmen und dem Arbeitsamt anzuzeigen. Er hat das Arbeitsbuch während der Dauer der Beschäftigung sorgfältig aufzubewahren.

2. Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer nach § 4 der VO. vom 1. Mai 1943 das Arbeitsbuch nach Eintragung des Endes der Beschäftigung und seiner Unterschrift nicht dem Ausländer auszuhändigen, sondern dem Arbeitsamt zur Eintragung einer Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung auf Seite 10 ff., Spalte 5, Feld b) vorzulegen. Erst mit dieser Bescheinigung darf er das Arbeitsbuch dem Ausländer aushändigen.

Für die Eintragung ist vom Arbeitsamt ein Stempel in Größe dieses Feldes folgenden Inhalts einzutragen

Arbeitsamt

Unmittelbar unter dem Stempelvordruck „Arbeitsamt“ ist in kleiner, aber leserlicher Handschrift im linken unteren Teil des Stempels das Datum

der Bescheinigung des Arbeitsamts und im rechten unteren Teil das Handzeichen des Sachbearbeiters (z. B. „Sch.“) einzusetzen. Der Stempel ist von den Landesarbeitsämtern zu beschaffen.

3. Nach § 3 Abs. 1 der VO. vom 1. Mai 1943 hat der Ausländer das Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung dem Unternehmer zu übergeben, wenn nicht schon der Unternehmer unmittelbar das Arbeitsbuch vom Arbeitsamt nach Abschn. III Nr. 5 erhält. Solange der Ausländer in unmittelbarem Besitz des Arbeitsbuches ist, hat er das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht als Ausweis bei sich zu führen.

4. Nach § 6 der VO. vom 1. Mai 1943 hat der Inhaber das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt, da die Mitnahme des Arbeitsbuches in das Ausland nicht gestattet ist. Das gilt auch bei Urlaubsreisen des Ausländers in die Heimat. Das Arbeitsamt hat das Arbeitsbuch in Verwahrung zu nehmen. Die zu verwahrenden Arbeitsbücher für Ausländer sind alphabetisch abzustellen. Bei Rückkehr in die Heimat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist dem Ausländer die im Rderl. ARG. 1125/41<sup>1)</sup> vorgeschriebene Bestätigung auszustellen.

5. Wird der Ausländer vom Arbeitsamt im Anschluß an sein bisheriges Arbeitsverhältnis in eine neue Beschäftigung eingesetzt, so hat das Arbeitsamt nach Eintragung der Bescheinigung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Arbeitsbuch auf Seite 10 Spalte 5 Feld b) das Arbeitsbuch nicht erst dem Ausländer, sondern sogleich dem neuen Unternehmer zur Führung zu übergeben.

#### IV. Ausländerhauptkartei

Die zentrale Ausländerkartei wird bei der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung in Berlin C 2, Spittelmarkt 4 bis 7 (Fernruf: 16 08 42) errichtet. Sie führt die bisherige Bezeichnung „Ausländerhauptkartei“ und nimmt deren Aufgaben wahr.

Eine Durchschrift der Grün- und Grauzettel für die ausländischen Arbeitskräfte ist nach Ausstellung des Arbeitsbuches als Karteiunterlage der Ausländerhauptkartei laufend, mindestens in Abständen von je 8 Tagen (vgl. Rderl. ARG. 343/40 Nr. 6)<sup>2)</sup>, zu übersenden. Die Absendung ist in Feld 17 der AK. 1 (2) durch Eintragung des Vermerks „AHK.“, d. h. Ausländerhauptkartei, unter Beifügung des Datums und des Handzeichens des Sachbearbeiters mit Bleistift einzutragen.

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 40—41.

<sup>2)</sup> Im Auszug abgedruckt auf S. B III a 29 ff.

#### 6. Nachtrag

### V. Ausländergenehmigungsverfahren

Das Ausländergenehmigungsverfahren (ordentliches, Grün- oder Grauzettelverfahren) nach der Verordnung vom 23. Januar 1933 ist bis auf weiteres für alle ausländischen Arbeitskräfte unverändert durchzuführen. Dieses Verfahren wird daher vorläufig durch das Verfahren betr. „Ausstellung des Arbeitsbuchs für ausländische Arbeitskräfte“ in keiner Weise berührt.

### VI. Berichterstattung

Die Ausstellung der Arbeitsbücher für die Arbeitskräfte aus den alt-sowjetrussischen Gebieten hat beschleunigt zu erfolgen, sobald die Vordrucke bei den Arbeitsämtern verfügbar sind.

### VII. Arbeitsbücher (Ersatzkarten) für Reichsdeutsche

Wie in Abschn. II Nr. 1 ausgeführt ist, soll das „Arbeitsbuch für Ausländer“ zunächst für die in das Reichsgebiet neu hereinkommenden, sodann für die bereits eingesetzten Arbeitskräfte aus den alt-sowjetrussischen Gebieten ausgestellt werden. Bisher sind im Reichsgebiet beschäftigte arbeitsbuchpflichtige ausländische Arbeitskräfte mit einem reichsdeutschen Arbeitsbuch (Ersatzkarte) ausgestattet worden. Bevor auf Grund der Verordnung vom 1. Mai 1943 die Weiterverwendung der bisher für Ausländer ausgestellten reichsdeutschen Arbeitsbücher untersagt, die reichsdeutschen Arbeitsbücher eingezogen und durch „Arbeitsbücher für Ausländer“ ersetzt werden, sollen die Erfahrungen über die Ausgabe der Arbeitsbücher für Ausländer an den genannten Personenkreis zunächst abgewartet werden.

Weisungen über die weitere Verwendung und Behandlung der bisher an Ausländer ausgegebenen reichsdeutschen Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten bleiben daher vorbehalten.

(GBA. VI e 5600/39 — ARG. Nr. 537/43)

### Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 2. April 1943

Gelegentlich deutsch-ungarischer Besprechungen wurde von ungarischer Seite über die Abwanderung ungarischer im Reich beschäftigter Landarbeiter in nichtlandwirtschaftliche Betriebe des Reichsgebiets geklagt. Unter Bezug

auf Rderl. ARG. 9/42<sup>1)</sup> und Rderl. Va 5760/189 vom 23. Februar 1942<sup>2)</sup> bitte ich nochmals, dafür Sorge zu tragen, daß ungarischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften auf keinen Fall der Übertritt in nichtlandwirtschaftliche Betriebe gestattet wird.

(GBA. VI e 5760.32/167 — ARG. 421/43)

**Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Einziehung der bisher an Ausländer ausgegebenen, für Deutsche bestimmten Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten**

**Runderlaß des GBA. vom 14. Mai 1943 (R ArbBl. S. I 300)**

Nach § 2 der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)<sup>3)</sup> erhalten die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ein „Arbeitsbuch für Ausländer“. Hiernach ist der weiteren Ausstellung von reichsdeutschen Arbeitsbüchern bzw. Ersatzkarten für ausländische Arbeitskräfte die Grundlage entzogen.

Ich ordne daher folgendes an:

1. Für Deutsche bestimmte Arbeitsbücher (reichsdeutsche Arbeitsbücher) bzw. Ersatzkarten sind künftig an ausländische Arbeitskräfte nicht mehr auszugeben.

Sind im Reichsgebiet tätige ausländische Arbeitsbuchpflichtige, die schon vor der genannten VO. vom 1. Mai 1943 der Arbeitsbuchpflicht unterlagen, weder im Besitz eines reichsdeutschen Arbeitsbuches noch einer Ersatzkarte, so haben die Arbeitsämter ihnen unbeschadet der Weisung im Rderl. ARG. 537/43 Abschn. II, Nr 1,<sup>3)</sup> wonach zunächst die in die Arbeitsbuchpflicht neu einbezogenen Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten das Arbeitsbuch zu erhalten haben, das Arbeitsbuch für Ausländer auszustellen.

Das gilt grundsätzlich auch für die neu in das Reichsgebiet hereinkommenden nicht sowjetrussischen Arbeitskräfte, obwohl diese das Arbeitsbuch erst später, d. h. dann erhalten sollen, wenn die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet mit dem Arbeitsbuch für Ausländer ausgestattet sind. Inwieweit das im einzelnen durchführbar sein wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Zweifellos ist, daß einzelnen und in kleinen Gruppen eingesetzten Ausländern das Arbeitsbuch auch sofort ausgestellt werden kann, während größere Kolonnen sowie Saisonarbeiter, die nach Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungsdauer wieder in ihre Heimat zurückkehren, das Arbeitsbuch erst nach Erfassung der altsowjetrussischen Arbeitskräfte erhalten können. Während der Durchführung der neuen Verordnung ist es unvermeidlich, daß Ausländer vorübergehend, und zwar so lange ohne Arbeitsbuch (Ersatzkarte) beschäftigt werden, bis das Arbeitsamt ihnen das Arbeitsbuch ausgestellt hat. Die Arbeitsämter haben die Unternehmer in Einzelfällen daraufhin hinzuweisen.

2. Die bisher für Ausländer ausgestellten reichsdeutschen Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten sind von den Arbeitsämtern einzuziehen und durch Arbeitsbücher für Ausländer zu ersetzen. Die Einziehung hat allmählich, in Einzelfällen auch

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B I a 35.

<sup>2)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 45.

<sup>3)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 44 c.

neben der laufenden Ausstellung der Arbeitsbücher für die Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten zu erfolgen. Hierbei sind alle geeigneten Gelegenheiten, insbesondere die persönliche Anwesenheit eines im Besitze des reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ersatzkarte) befindlichen Ausländers im Arbeitsamt, wahrzunehmen und auszunutzen.

3. Das an Stelle eines eingezogenen reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ersatzkarte) auszustellende Arbeitsbuch für Ausländer ist auf Grund des reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ersatzkarte) und der AK zu erstellen, nachdem die Übereinstimmung der Eintragungen in diesen Unterlagen festgestellt ist. Dabei sind die Angaben auf S. 1—5 des reichsdeutschen Arbeitsbuches mit Ausnahme der Arbeitsbuch-Nr. und des Ausstellungsvermerkes auf S. 1—8 des Arbeitsbuches für Ausländer zu übernehmen, soweit das in diesem Arbeitsbuch vorgesehen ist. Das Arbeitsbuch für Ausländer erhält eine neue Arbeitsbuchnummer (vgl. Rderl. ARG. 537/43, <sup>1)</sup> Abschn. II Nr. 4). Der Ausstellungsvermerk auf S. 8 (unten) ist unter Angabe des Datums und Beidrückung des Dienstsiegels unterschriftlich zu vollziehen.

Die Angaben auf S. 6/7 ff. des reichsdeutschen Arbeitsbuches sind mit Ausnahme des laufenden, also in der Regel des zuletzt eingetragenen und noch nicht abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisses auf S. 10/11 ff. des Arbeitsbuches für Ausländer unter gleicher lfd. Nr. zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist im Arbeitsbuch für Ausländer durch folgenden Stempelaufdruck zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit der vorstehenden aus dem eingezogenen reichsdeutschen Arbeitsbuch (Ersatzkarte) übernommenen Angaben wird bescheinigt .

Arbeitsamt

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)“.

Hierunter ist vom Arbeitsamt im nächsten freien Querfeld, ohne Änderung der durch die vorgeschriebene Bescheinigung unterbrochenen Nummernreihe, das laufende Beschäftigungsverhältnis (Längsspalte 1—4) vorzutragen.

Im übrigen hat die Arbeitsbuchausstellung nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen. Die Aushändigung hat erst nach unterschriftlicher Vollziehung durch den Inhaber zu geschehen (bei Schriftunkundigen vgl. Nr. 60 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben).

4. Die für die im Reich eingesetzten volksdeutschen Arbeitskräfte aus dem Ausland und den besetzten Gebieten auszustellenden Arbeitsbücher für Ausländer sind auf dem Umschlagdeckel und auf S. 1 mit dem Stempelaufdruck in schwarzer Farbe „Volksdeutscher“ zu versehen (vgl. Rderl. ARG. 1278/42 Abs. 2 Nr. 1).<sup>2)</sup>

5. Bei der Einziehung von Ersatzkarten (z. B. bei Ablauf der Gültigkeitsdauer) ist entsprechend zu verfahren.

6. Die AK des Ausländers ist weiterzuführen. In Feld 12 ist die bisherige Arbeitsbuch-Nr. durch die neue Nummer zu ersetzen.

In Feld 14 der AK ist folgender Stempelaufdruck aufzunehmen:

„Arbeitsbuch (Ersatzkarte) eingezogen und durch Arbeitsbuch für Ausländer ersetzt am ..... 194 ... Hdz.“

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 44 e.

<sup>2)</sup> Hier nicht abgedruckt.

Die Erstellung und Absendung der Karteiunterlage für die Ausländerhauptkartei ist in Feld 17 zu bescheinigen (vgl. Rderl. ARG. 537/43 Abschn. IV).<sup>1)</sup>

7. Die Suchkarte und die sonstigen Hinweiskarten (AK 7, AK 8, Nebensuchkarten) sind hinsichtlich der neuen Arbeitsbuch-Nr. zu berichtigen.

8. In der Liste über die Ausstellung von Ersatzkarten (vgl. Nr. 115 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben) ist der Einzug der Ersatzkarte und die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer durch folgenden Stempelvermerk kenntlich zu machen:

„Arbeitsbuch für Ausländer ausgestellt“.

Bei Platzmangel kann der Stempelaufdruck in der betreffenden Schreibzeile selbst angebracht werden. Die Arbeitsämter können, falls sie es für notwendig halten, neben dem Stempelaufdruck auch die Angabe der Arbeitsbuch-Nr. des Ausländers vorschreiben.

9. Die Beschaffung der vorgeschriebenen Stempel obliegt den Landesarbeitsämtern.

10. Die eingezogenen reichsdeutschen Arbeitsbücher und Ersatzkarten sind nach ihrer Entwertung den Papierverwertungsstellen als Altpapier zuzuleiten. Die Entwertung der Arbeitsbücher hat durch Entheftung und Vernichtung der Blätter 1 und 4 und der Ersatzkarten durch Zerschneiden zu erfolgen.

(GBA. VI e 5600/50 v. 14. 5. 1943 f, ARG. 608/43).

### Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragung des Vor- und Zunamens Runderlaß des GBA. vom 31. Mai 1943

In einzelnen Ländern führen die dortigen Staatsangehörigen keine Zu- oder Familiennamen bzw. sind diese Namen erst zum Teil eingeführt, z. B. in Bulgarien. Soweit der einzelne Staatsangehörige keinen Zu- oder Familiennamen führt, wird sein eigener Name mit den Namen seines Vaters und Großvaters verbunden, die bei der Namensbezeichnung in abgewandelter Form (nämlich im Genitiv) mitangegeben werden (vgl. z. B. das Muster des Arbeitsvertrages für bulgarische gewerbliche Arbeitskräfte, in dem außer dem Vornamen des Angeworbenen auch die Angabe des Vatersnamens und des Großvatersnamens vorgesehen ist).

Bei der Eintragung des Namens der ausländischen Arbeitskräfte im Arbeitsbuch für Ausländer auf S. 1 haben die Arbeitsämter daher gleichfalls alle Namen anzugeben, die in den Unterlagen des betreffenden Ausländers aufgeführt sind. Insbesondere ist in den Fällen, in denen Ausländer keine Zu- oder Familiennamen führen, unter der Zeile, die für die Angabe des Zunamens des Arbeitsbuchinhabers bestimmt ist, auch der Name des Vaters und des Großvaters des Arbeitsbuchinhabers mitanzugeben, und zwar unter Voransetzung der Wörter: „Vatersname:“ und darunter: „Großvatersname:“

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 44 c.

#### 7. Nachtrag

## Beispiel:

(vgl. S. 1 des Arbeitsbuches für Ausländer)

Iwan

-----  
(Rufname — männlich — weiblich)

-----  
(Zuname)

Vatersname : Pitrow  
Großvatersname : Dimitroff

-----  
(Geburtsname bei Frauen)

Bei der Eintragung des Namens des Arbeitsbuchinhabers in Feld 2 der AK ist entsprechend zu verfahren, d. h. es ist die vorstehende Reihenfolge zu beachten. Die Abstellung der AK erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Namens „Iwan“. Wegen der Anlage und Abstellung von Nebensuchkarten nach den Anfangsbuchstaben des zweiten und dritten Namens vgl. Nr. 235 Abs. 1 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben.

(GBA. VI e 5600/55 — ARG. 665/43)

### Abstellung der AK. der Ausländer in der Hauptkartei

Runderlaß des GBA. vom 2. Juni 1943

Im Rderl. ARG. 86/42 habe ich zugelassen, daß die AK. der Ausländer (Nichtreichsdeutschen) in der Hauptkartei hinter den AK. der Reichsdeutschen, von denen sie durch eine Trennkarte zu scheiden sind, gesondert abgestellt werden. Zu den Nichtreichsdeutschen sind auch die Protektoratsangehörigen zu rechnen, obwohl diese weder dem Ausländergenehmigungsverfahren noch der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (Rderl. ARG. 536/43<sup>1)</sup> unterliegen. Diese nur für den inneren Dienst bestimmte Anordnung liegt im Interesse der Durchführung statistischer Erhebungen über den Einsatz nichtreichsdeutscher Arbeitskräfte, da auch die Protektoratsangehörigen gesondert auszuweisen sind.

Die AK. der Arbeitskräfte aus den besetzten altsowjetrussischen Gebieten dagegen sind vorläufig auch weiterhin noch in der bisherigen Sonderkartei

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 c.

(vgl. Rderl. ARG. 537/43 Nr. 17)<sup>1)</sup> zu führen, weil die Verhandlungen über die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und des Herkunftslandes der Sowjetrussen noch nicht abgeschlossen sind und Weisungen hierzu abgewartet werden müssen (vgl. Rderl. ARG. 537/43 Nr. 9)<sup>1)</sup>. Bei Übernahme der AK. dieser Arbeitskräfte in die Hauptkartei ohne Angabe der Staatsangehörigkeit und des Herkunftslandes würde ihre Aussonderung nach der Nationalität der Karteninhaber nicht möglich sein.

Vorgang: Rderl. ARG. 86/42, 536/43<sup>2)</sup> und 537/43<sup>1)</sup>.  
(GBA. VI e 5640/25 vom 2. Juni 1943 — ARG. 685/43)

### Kosten für Lichtbilder und Kennzeichen von ausländischen Arbeitern Rderl. des GBA. vom 5. Juni 1943

Von nachstehendem Runderlaß des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. vom 5. Mai 1943 — S-II C 1 Nr. 535/43-223-1 — (veröffentlicht im MBliV. Spalte 775) gebe ich hiermit Kenntnis.

„Die Kosten für die Herstellung der für die polizeiliche Erfassung erforderlichen Lichtbilder von ausländischen Zivilarbeitern sowie die Kosten für die Kennzeichen der polnischen Arbeiter und der Ostarbeiter sind mit sofortiger Wirkung von den mit der Durchführung der Erfassung beauftragten Kreispolizeibehörden zu tragen. Eine Umlegung und Einziehung ist aus Vereinfachungsgründen nicht mehr notwendig.“

(GBA. VI e 5760/256 vom 5. Juni 1943 — ARG. 711/43)

### Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Überlassung von Lichtbildern ausländischer Arbeitskräfte an die Arbeitsämter

Rderl. des GBA. vom 16. Juli 1943

Den nachstehenden Rderl. des RF. **SS** u. ChdDtPol. im RMdI. vom 29. Juni 1943 — S-II B 4 Nr. 4302/43-505 — (veröffentlicht im MBliV. S. 1101/1102) an die Kreispolizeibehörden (Auslandsämter) gebe ich hiermit bekannt:

- „1. Der Beauftragte für den Vierjahresplan — der GBA. — hat durch die Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277) alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter und Angestellten in die Arbeitsbuchpflicht einbezogen und ein besonderes „Arbeitsbuch für Ausländer“ eingeführt. Dieses Arbeitsbuch ist von dem Arbeitsamt mit einem Lichtbild zu versehen.

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 c.

2. Dem zuständigen Arbeitsamt ist daher zu diesem Zweck bei der ausländerpolizeilichen Erfassung der Arbeitskräfte ein zusätzliches Lichtbild zur Verfügung zu stellen, sofern der Arbeiter noch kein Arbeitsbuch für Ausländer besitzt. Soweit jedoch die Herstellung der Lichtbilder nicht von Amts wegen vorgenommen wird, hat der ausländische Arbeiter das betreffende Lichtbild unmittelbar dem Arbeitsamt einzureichen.
3. Diese Anordnung ist zunächst nur für neu eintreffende Ostarbeiter durchzuführen; die Arbeitsämter werden den Kreispolizeibehörden Mitteilung machen, wenn sie Lichtbilder für andere zum Arbeitseinsatz kommende ausländische Arbeitskräfte übersandt haben wollen.
4. Das Lichtbild ist auf der Rückseite mit den Personalangaben des Arbeiters zu versehen.“

Vorgang: Rderl. ARG. 537/43<sup>1)</sup> Abschn. II Nr. 8 und Rderl. ARG. 711/43<sup>2)</sup>

(GBA. VIe 5600/78 vom 16. Juli 1943 — ARG. 876/43)

### Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragung ärztlicher Untersuchungen (einschließlich Entlausungen)

Rderl. des GBA. vom 23. Juli 1943

Die Eintragung der ärztlichen Maßnahmen im „Arbeitsbuch für Ausländer“ auf den Seiten 26 bis 28 soll den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung beim Einsatz, Umsatz usw. der ausländischen Arbeitskräfte jederzeit einen Überblick über die bisher bei der Arbeitseinsatzverwaltung oder auf ihre Veranlassung vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen (einschließlich Entlausungen) ermöglichen, und zwar sowohl für die Zeit vor wie auch nach der Arbeitsaufnahme im Reich. Für die Eintragung der ärztlichen Maßnahmen in das Arbeitsbuch für Ausländer ordne ich im einzelnen folgendes an:

#### I. Ärztliche Maßnahmen vor der Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet (S. 26)

Nach II (2) meines Durchführungserlasses über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 4. Mai 1943 (Rderl. ARG. 537/43)<sup>3)</sup> haben als Unterlagen für die Ausstellung der Arbeitsbücher die Angaben in den Transportlisten, Arbeitsverträgen und sonstigen Papieren — z. B. ärztliche Gutachten — zu dienen, die von den Anwerbestellen, den Durchgangslagern usw. ausgegeben oder übersandt werden. Die in diesen Unterlagen festgehaltenen gesundheitlichen Maßnahmen (s. z. B. Merkblatt über gesundheitliche Maßnahmen bei Ostarbeitern vom 30. De-

<sup>1)</sup> Siehe oben.

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

<sup>3)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

zember 1942) sind bei der Ausstellung der Arbeitsbücher auf Seite 26 unter Benutzung der folgenden Stempel a) und b) zu übernehmen:

a) Anwerbegebiet	Ärztliche Untersuchung am: .....	Hdz. ....
	Entlassung am: .....	
	Röntgenuntersuchung am: .....	

b) Durchgangslager	Ärztliche Untersuchung am: .....	Hdz. ....
	Entlassung am: .....	
	Röntgenuntersuchung am: .....	

Der folgende Stempel c) ist für die Eintragung der etwa noch unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme durchgeführten sowie auch für die späteren ärztlichen Untersuchungen und Entlassungen bestimmt.

c) Arbeitsamt	Ärztliche Untersuchung am: .....	Hdz. ....
	Entlassung am: .....	Hdz. ....
	Röntgenuntersuchung am: .....	Hdz. ....

Die Stempel- und Buchstabengröße ist so zu halten, daß möglichst wenig Raum für die einzelnen Eintragungen in Anspruch genommen wird. Die Beschaffung der Stempel obliegt den Landesarbeitsämtern.

## II. Ärztliche Maßnahmen nach der Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet (Seite 27 und 28)

Für die Eintragung der nach dem Einsatz durch die Arbeitseinsatzverwaltung veranlaßten ärztlichen Untersuchungen und Entlassungen sind die Seiten 27 und 28 des Arbeitsbuches unter Verwendung des Stempels nach c) zu benutzen. Solche ärztliche Untersuchungen werden vorwiegend notwendig sein bei aus gesundheitlichen Gründen beantragtem Arbeitsplatzwechsel und bei der Prüfung der Rückführung erkrankter oder nicht einsatzfähiger Kräfte.

## III. Verfahren in der Übergangszeit

Für die Dauer der Übergangszeit, d. h. bis zur Fertigstellung der Arbeitsbücher für die ausländischen Arbeitskräfte, sind unter Benutzung der obigen Stempel für die Eintragungen die im Abs. I aufgeführten und die sonst bereits entstandenen Untersuchungs- usw. -unterlagen heranzuziehen.

## IV. Allgemeines

Bei der Bedeutung der Kenntnis aller bei den ausländischen Arbeitskräften durchgeführten ärztlichen Maßnahmen für den Arbeitseinsatz bitte ich, die Eintragungen sorgfältig und unter Heranziehung aller erreichbaren Unterlagen — bei Arbeitsplatzwechsel von einem Arbeitsamtsbezirk in einen anderen unter Umständen nach Rückfrage — vorzunehmen. Die Angaben sind vom Eintragenden unter Angabe des Datums und des Anwerbegebietes im Stempel a), des Durchgangslagers im Stempel b) und des Arbeitsamts im Stempel c) durch Handzeichen zu bestätigen. Um zu verhindern, daß der Ausländer von den Ergebnissen ärztlicher Untersuchungen Kenntnis erhält, ist nur die Durchführung der Untersuchungen, nicht aber ihr Ergebnis einzutragen. Das Untersuchungsergebnis selbst ist in Feld 11 der AK 1 (2) durch einen kurzen Vermerk festzuhalten.  
(GBA. VI 2-1940/66 vom 23. Juli 1943, ARG. 932/43.)

## 9. Nachtrag

## Arbeitsbuch; hier: Volksdeutsche Umsiedler und wiedereindeutschungs- fähige Personen

Rderl. des GBA. vom 26. Juli 1943

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob

- a) volksdeutsche Umsiedler,
  - b) als wiedereindeutschungsfähig anerkannte Personen
- mit dem reichsdeutschen Arbeitsbuch oder mit dem Arbeitsbuch für Ausländer auszustatten sind.

Hierbei gilt folgendes:

Volksdeutsche Umsiedler sind entweder eingebürgert oder sie werden wegen ihrer Einbürgerung auf das ordentliche Einbürgerungsverfahren bei den unteren Verwaltungsbehörden verwiesen. Sie sind grundsätzlich wie Reichsdeutsche zu behandeln und erhalten demnach das reichsdeutsche Arbeitsbuch.

Wiedereindeutschungsfähige Personen sind noch nicht eingebürgert; ihre Einbürgerung ist aber in absehbarer Zeit vorgesehen. Sie sind nach den ergangenen Bestimmungen gleichfalls wie Reichsdeutsche zu behandeln und erhalten ebenfalls das reichsdeutsche Arbeitsbuch.

Der Rderl. ARG. 608/43 Nr. 4<sup>1)</sup> findet auf die volksdeutschen Umsiedler und die wiedereindeutschungsfähigen Personen keine Anwendung.

V o r g a n g : Rderl. ARG. 608/43.

(GBA. VI e 5600/75 vom 26. Juli 1943, ARG. 936/43.)

## Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragungen auf der AK.

Erlaß des GBA. vom 9. September 1943

I. Im amtlichen Teil des Arbeitsbuches für Ausländer sind besondere, im Arbeitsbuch für Reichsdeutsche nicht enthaltene Eintragungen der Arbeitsämter vorgesehen, die auch in die AK. übernommen werden müssen, obwohl diese infolge der Beibehaltung des bisherigen Vordrucks einen hierfür bestimmten Raum nicht vorsehen.

Ich ordne daher an, daß auf der AK. einzutragen ist:

1. die Nummer des Passes oder des Grenzlegitimationspapiers des Ausländers und die Angabe der ausstellenden Behörde (S. 1 des Arbeitsbuches) in Feld 10,
2. das Herkunftsland (S. 3 Spalte 1 des Arbeitsbuches) in Feld 7 unmittelbar unter der Angabe der Staatsangehörigkeit,
3. die deutschen Sprachkenntnisse (S. 4 Spalte 6 des Arbeitsbuches) in Feld 15 unter „besondere Fähigkeiten“,

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 I.

4. die Heimatanschrift und die Anschriften von Personen, die in besonderen Fällen zu benachrichtigen sind (S. 4 Spalte 7 und 8 des Arbeitsbuches), in Feld 14.

II. Wenn von französischen Arbeitskräften gemäß dem Erlaß des RAM. III b 18514/41 vom 23. September 1941 (R ArbBl. 1942 S. I 36<sup>1</sup>) der Nachweis des Zusammenlebens „en ménage“ geführt wird, ist auf ihren Antrag im Arbeitsbuch auf S. 3 Spalte 5 a und im Feld 6 der AK. der Vermerk „en ménage“ einzutragen.

(GBA. VI e 5641/57 — ARG. 1112/43)

### Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Beschaffung der Lichtbilder

Runderlaß des GBA. vom 16. September 1943

Der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat mit Rderl. vom 29. Juni 1943 [vgl. Rderl. ARG. 711/43<sup>2</sup>) und 876/43<sup>3</sup>) die Kreispolizeibehörden (Ausländerämter) angewiesen, je ein Lichtbild der neu ins Reich zum Arbeitseinsatz kommenden ausländischen Arbeitskräfte dem zuständigen Arbeitsamt kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern die für die polizeiliche Erfassung benötigten Lichtbilder von den Polizeibehörden selbst oder auf ihre Veranlassung und Kosten für die betreffenden Arbeitskräfte hergestellt werden. Hierbei sollen die Kreispolizeibehörden die Lichtbilder für Ostarbeiter den Arbeitsämtern ohne weiteres, für andere Gruppen von ausländischen Arbeitskräften erst auf besonderes Ersuchen übersenden.

Wie mir der Reichsführer **SS** mitteilt, ist es bei der Überlastung der Kreispolizeibehörden nicht tragbar, sie auch bei der Beschaffung der Lichtbilder für die bereits im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte heranzuziehen. Ich bestimme deshalb hierzu folgendes:

1. Arbeitsbuchpflichtige ausländische Arbeitskräfte, die bereits polizeilich erfaßt sind oder für die die Polizei Lichtbilder bei ihrer Erfassung nicht selbst erstellt, haben grundsätzlich das für die Ausstellung des Arbeitsbuches benötigte Lichtbild sich selbst zu beschaffen. Da jedoch die Beschaffung der Lichtbilder den Ausländern, besonders in ländlichen Bezirken, vielfach Schwierigkeiten bereiten wird, haben sich die Arbeitsämter im Interesse der beschleunigten Ausstellung der Arbeitsbücher weitgehend einzuschalten und die erforderlichen Lichtbildaufnahmen zu veranlassen. Die Arbeitsämter

<sup>1</sup>) Abgedruckt S. B III a 12.

<sup>2</sup>) Abgedruckt S. B IX a 35.

<sup>3</sup>) Abgedruckt S. B III a 44 p.

### 11. Nachtrag

können auf Grund des § 30 Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939<sup>3)</sup> die Betriebsführer zur Mithilfe heranziehen und sie zur Einreichung von Lichtbildern für die bei ihnen beschäftigten Ausländer auffordern; dies wird sich vielfach bei größeren und mittleren Betrieben empfehlen.

Die Arbeitsämter können zu den Aufnahmen der Ausländer erforderlichenfalls besondere Photographen und Hilfskräfte verpflichten. Die Bemühungen der Photographen um Beschaffung des Aufnahmematerials sind von den Arbeitsämtern eindringlich zu unterstützen.

2. Bei lagermäßiger Unterbringung der Ausländer sind die Bildaufnahmen möglichst geschlossen entweder am Lagerort oder am Sitz des Photographen durchzuführen. Bei nichtlagermäßiger Unterbringung, insbesondere bei Einzeleinsätzen der Ausländer, muß das jeweils zweckmäßigste Verfahren gewählt werden, ohne daß sich hierfür allgemeine Regeln aufstellen lassen.

3. Das Lichtbild der Ausländer ist auf der Rückseite mit den Personalangaben des Aufgenommenen zu versehen, um Verwechslungen zu vermeiden. An Stelle der Personalangaben können die Ausländer vor der Aufnahme auch mit einer vereinbarten Nummer, z. B. der Arbeitsbuchnummer, versehen werden, die bei Mitaufnahme die Identität des dargestellten Arbeiters sichert.

4. Soweit nicht die Ausländer die Lichtbilder selbst beschaffen, insbesondere bereits in ihrem Besitz befindliche brauchbare Bilder zur Verfügung stellen, und soweit nicht die Betriebsführer für die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte Lichtbildaufnahmen veranlassen, sind die Kosten für die Lichtbildaufnahmen auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz zu übernehmen; die entstehenden Ausgaben sind bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

5. Da nur vollständig ausgeschriebene Arbeitsbücher ausgegeben werden dürfen und das Lichtbild Bestandteil des Arbeitsbuches ist, dürfen Arbeitsbücher für Ausländer ohne Lichtbild nicht ausgegeben werden.

Vorgänge: Rderl. ARG. 537/43<sup>4)</sup>, 711/43<sup>1)</sup> und 876/43<sup>2)</sup>,  
(GBA. VI e 5600/85 — ARG. 1142/43.)

<sup>3)</sup> Hier nicht abgedruckt (vgl. aber RGBl. I S. 824).

<sup>4)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

**Arbeitsbuchpflicht für Ausländer; hier: Altersgrenzen****RdErl. des GBA. vom 30. Oktober 1943**

(R ArbBl. S. I 541)

Der arbeitsbuchpflichtige Personenkreis der in einem Arbeitsverhältnis tätigen Ausländer wird ausschließlich nach § 1 der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)<sup>2)</sup> bestimmt. Hiernach unterliegen alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellte) ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter der Arbeitsbuchpflicht. Die Ausnahme von der Arbeitsbuchpflicht, die im § 1 Abs. 2 Nr. 2 der VO. über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824)<sup>3)</sup> für die volksschulpflichtigen Kinder vorgesehen ist, kommt für Ausländer also nicht in Betracht.

(GBA. VIe 5612/8 — ARG. 1313/43)

**Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Übersetzung von Berufsbezeichnungen in die russische und ukrainische Sprache****RdErl. des GBA. vom 28. Oktober 1943**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit Tirol-Vorarlberg in Innsbruck hat aus dem Berufsverzeichnis für die Arbeitseinsatzstatistik Übersetzungen von zahlreichen Berufsbezeichnungen in die russische und ukrainische Sprache vornehmen lassen, die in einem alphabetisch geordneten Verzeichnis zusammengestellt worden sind.

Metallmatrizen („Rotaprint“) dieses Verzeichnisses stehen auf Anforderung beim Gauarbeitsamt Tirol-Vorarlberg zur Verfügung.

(GBA. VIe 5600/157 — ARG. 1289/43)

<sup>2)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 44 c ff.

<sup>3)</sup> Abgedruckt bei Sommer-Schelp, Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht, S. A II 49 ff.

## Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragung von gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen bei verschiedenen Unternehmern

Runderlaß des GBA. vom 16. November 1943

1. In den Fällen, in denen ausländische Arbeitskräfte innerhalb einer Arbeitsperiode abwechselnd bei verschiedenen Unternehmern tätig sind, hat jeder Unternehmer Beginn und Art der einzelnen Beschäftigung und dementsprechend das Arbeitsamt die Beschäftigungsgenehmigung für jede einzelne Beschäftigung im Arbeitsbuch für Ausländer auf S. 10 ff. Spalte 3 einzutragen. § 15 Satz 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) findet in diesen Fällen keine Anwendung, da die Ausnahmen der Bekanntmachung betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht vom 17. November 1913 (RGBl. S. 756) in der Fassung der VO. vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 343) — vgl. auch Nr. 139 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben — nicht zutreffen. In diesen Fällen erscheinen also im Arbeitsbuch Eintragungen verschiedener Unternehmer über laufende Beschäftigungsverhältnisse, die gleichzeitig nebeneinander bestehen. Das Ende einer solchen Beschäftigung ist erst beim Ausscheiden der Arbeitskraft aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis im Arbeitsbuch einzutragen.

In diesen Fällen sind für jede Arbeitsstelle Ausländerkarten gemäß Rderl. ARG. 820/43<sup>1)</sup> auszustellen und zu verteilen.

2. Nach § 10 ArbVO. hat der Arbeitsbuchpflichtige das Arbeitsbuch bei der Aufnahme einer Beschäftigung dem Unternehmer zu übergeben, der es sorgfältig aufzubewahren hat. Behalten Arbeitsbuchpflichtige neben einer neuen Beschäftigung eine bisherige Tätigkeit bei, so hat der neue Unternehmer sich das Arbeitsbuch unverzüglich zur Einsicht und zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen vorlegen zu lassen; zu diesem Zwecke hat der erste Unternehmer nach § 11 Abs. 1 ArbVO. dem Beschäftigten das Arbeitsbuch vorübergehend zu überlassen. Hiernach ist der Unternehmer für die Aufbewahrung des Arbeitsbuches verpflichtet, bei dem der Arbeitsbuchpflichtige zuerst eine Beschäftigung aufgenommen hat. Scheidet der Arbeitsbuchpflichtige aus dieser Beschäftigung aus, so hat der Unternehmer das Arbeitsbuch aufzubewahren, bei dem der Arbeitsbuchpflichtige die nächste, noch bestehende Beschäftigung aufgenommen hat.

(GBA. VI e 5622/59 ARG. 1375/43)

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 34 m ff.

**Arbeitsbuch und Arbeitskarten (Befreiungsscheine) für Ausländer;  
hier: Bezeichnung der Staatsangehörigkeit**

Runderlaß des GBA. vom 13. Dezember 1943 (RARbBl. S. I 16)

Nach dem Rderl. ARG. 537/43<sup>2)</sup> Abschn. 2 Nr. 3 gilt für die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer und der Arbeitsbuchkarten die Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben vom April 1942<sup>3)</sup> entsprechend. Danach ist als Staatsangehörigkeit der Name des Staates einzutragen, dem der Arbeitsbuchpflichtige angehört, z. B. bei Franzosen „Frankreich“ (vgl. Nr. 63 und Nr. 190 der genannten Dienstanleitung). Unberührt hiervon bleiben die besonderen Weisungen über die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit bei Arbeitskräften aus den eingegliederten sowie den besetzten Ostgebieten (vgl. die Rderl. ARG. 103/42, 9/43, 400/43, 1129/43<sup>4)</sup>). Um eine einheitliche Ausstellung der Arbeitspapiere für ausländische Arbeitskräfte zu erzielen, ordne ich in Abänderung von Abschn. B VII Nr. 9 der Anleitung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens<sup>5)</sup> an, künftig auch auf den Arbeitskarten und Befreiungsscheinen die Benennung des Staates, und zwar in den Räumen für das Herkunftsland, die Staatsangehörigkeit und die Volkszugehörigkeit, in der Hauptwortform zu bringen.

Beispiele:

Herkunftsland	Staatsangehörigkeit	Volkszugehörigkeit
Frankreich	Italien	Italiener
Belgien	ehemals Polen	Pole
Serbien	ehemals Jugoslawien	Kroate
Kroatien	Kroatien	Serbe
Frankreich	Staatenlos	Russe

(GBA. VI e 5600/182 ARG. 1458/43)

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

<sup>3)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>4)</sup> Abgedruckt S. B III a 42, 43 44 a, 16 a.

<sup>5)</sup> Nicht veröffentlicht.

**13. Nachtrag**

### **Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Bescheinigung des Arbeitsamts über die Beendigung der Beschäftigung**

Runderlaß des GBA. vom 21. Dezember 1943 (R ArbBl. S. I 16)

Nach § 4 der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)<sup>1)</sup> hat der Unternehmer bei Beendigung der Beschäftigung nach Eintragung des Endes der Beschäftigung und seiner Unterschrift das Arbeitsbuch für Ausländer nicht dem Ausländer selbst auszuhändigen, sondern dem Arbeitsamt zur Eintragung einer Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung auf Seite 10 ff. Spalte 5 Feld b) vorzulegen. Erst mit dieser Bescheinigung darf er das Arbeitsbuch dem Ausländer aushändigen. Ich verweise hierzu noch auf Rderl. ARG. 537/43 Abschn. III Nr. 2<sup>2)</sup>.

Diese Bescheinigung stellt den amtlichen Vermerk des Arbeitsamts darüber dar, daß der Ausländer sein Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst hat. Das Arbeitsamt hat deshalb die Bescheinigung dann im Arbeitsbuch nicht einzutragen, wenn der Ausländer unter Arbeitsvertragsbruch seine Beschäftigung tatsächlich aufgegeben hat, also sein Arbeitsverhältnis noch fortbesteht. Das Arbeitsamt hat in einem solchen Fall das Arbeitsbuch zunächst in Verwahrung zu behalten. Nimmt der Ausländer auf Grund der zu seiner Rückführung ergriffenen Maßnahmen seine alte Beschäftigung wieder auf, dann hat das Arbeitsamt das Arbeitsbuch wieder dem bisherigen Unternehmer auszuhändigen.

(GBA. VI e 5622/68 ARG. 5/44)

### **Arbeitsbuch; hier: Luftsichere Aufbewahrung**

Runderlaß des GBA. vom 4. Januar 1944

Nach § 10 Abs. 1 der VO. über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824)<sup>3)</sup> hat der Unternehmer das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht erfordert eine solche Verwahrung des Arbeitsbuches, bei der es möglich ist, jederzeit das Arbeitsbuch sofort herbeizuziehen, insbesondere auch zur umgehenden Rückgabe bei Beendigung der Beschäftigung (§ 19 ArbVO.).

Hiernach müssen die Unternehmer in luftgefährdeten Gebieten die Arbeitsbücher ihrer Gefolgschaftsmitglieder so luftsichert wie möglich aufbewahren. Hierzu gehört, daß sie die Arbeitsbücher soweit wie möglich nach weniger luftbedrohten Orten in Sicherheit bringen und dort verwah-

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B. III a 44 c.

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. B. III a 44 e ff.

<sup>3)</sup> Hier nicht abgedruckt; vgl. aber „Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht“ von Sommer-Schelp S. A II 49 ff.

ren. Aus diesen besonderen Sicherungsgründen kann von der Vorschrift des § 10 Abs. 2 ArbVO. abgewichen werden. Die Erfüllung der Arbeitsbuchpflichten des Betriebsführers darf bei einer solchen Aufbewahrung aber nicht in Frage gestellt werden; insbesondere müssen die Arbeitsbücher in angemessener Frist herbeigeschafft werden können.

Dagegen ist eine Aushändigung des Arbeitsbuches an den Arbeitsbuchinhaber selbst zum Zwecke der Aufbewahrung während der Dauer der Beschäftigung unzulässig.

Die nur für die Reichshauptstadt Berlin ausnahmsweise zugelassene Sonderregelung wird hierdurch nicht berührt.

Ich bitte, die Betriebsführer in geeigneter Weise zu unterrichten.

(GBA. VI e 5633/12/43 ARG. 40/44)

### **Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Elsässer, Lothringer und Luxemburger**

Runderlaß des GBA. vom 9. Dezember 1943

Nach dem Rderl. ARG. 646/42<sup>1)</sup> fallen Elsässer, Lothringer und Luxemburger, die diese Eigenschaft durch Vorlage einer Kennkarte mit einer entsprechenden Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ oder durch Vorlage eines von der jeweils zuständigen Behörde im Elsaß, in Lothringen oder Luxemburg ausgestellten Personalausweises nachgewiesen haben, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26)<sup>2)</sup>. Diese Personen sind deshalb auch nicht als Ausländer im Sinne der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)<sup>3)</sup> anzusehen. Sie sind daher mit dem Arbeitsbuch für Reichsdeutsche und nicht mit dem Arbeitsbuch für Ausländer auszustatten.

(GBA. VI e 5600/170 vom 9. 12. 1943, ARG. 1457/43)

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. B III a 1 ff.

<sup>3)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 c ff.

**Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Aufbewahrung bei Urlaubsreisen  
des Ausländers in die Heimat**

Runderlaß des GBA. vom 8. Februar 1944 (RABl. S. I 80)

Nach § 6 der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)<sup>1)</sup> hat der Inhaber das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt, da die Mitnahme des Arbeitsbuches in das Ausland aus sicherheitspolizeilichen und abwehrmäßigen Gründen nicht gestattet ist. Das gilt nach dem Rderl. ARG. 537/43<sup>2)</sup> Abschn. III Nr. 4 Satz 2 auch bei Urlaubsreisen des Ausländers in die Heimat.

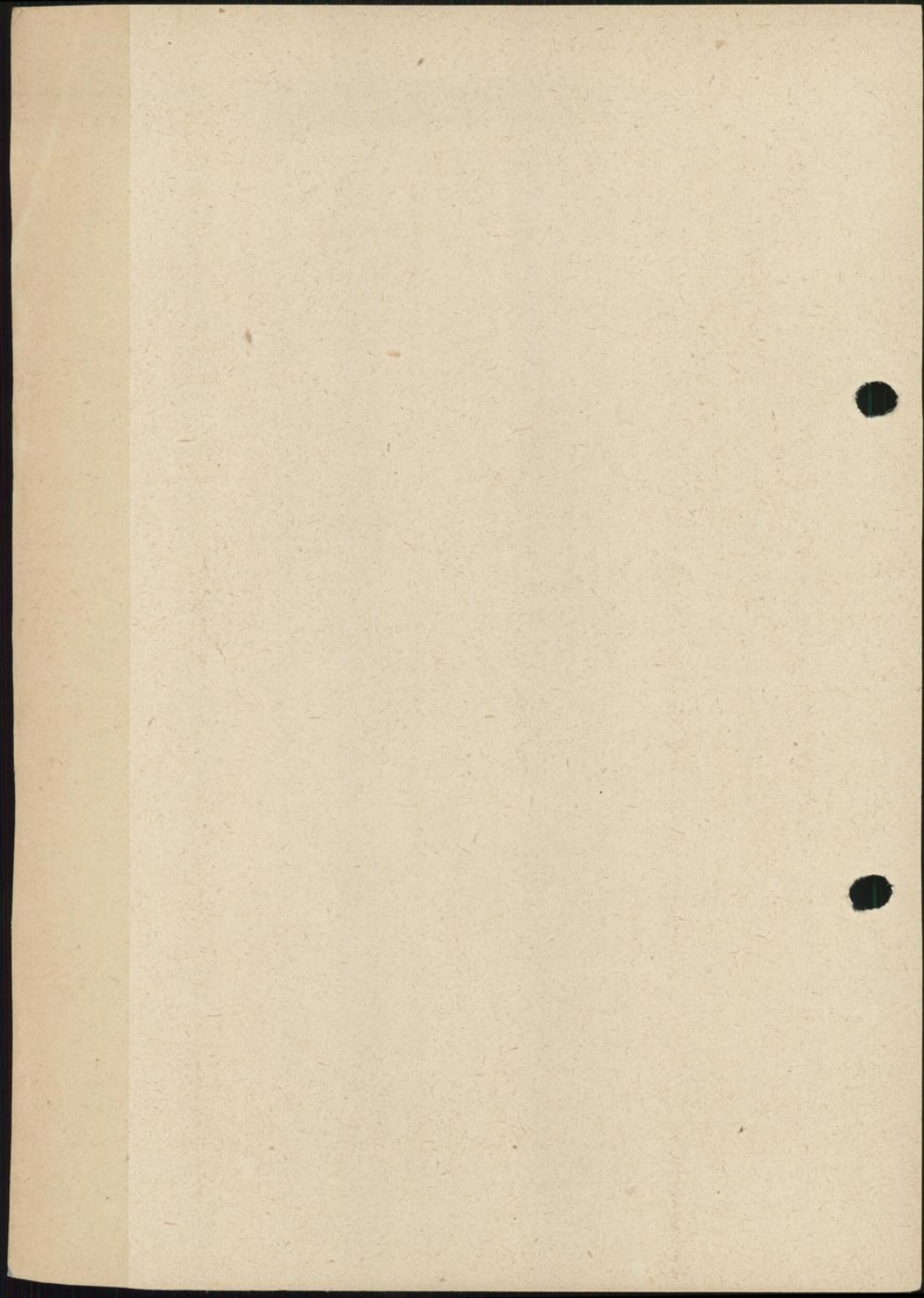
Unter Aufhebung dieser Ausführungsbestimmung ordne ich zur Verwaltungsvereinfachung und entsprechend den allgemeinen reichsrechtlichen Arbeitsbuchvorschriften, nach denen das Arbeitsbuch während der Dauer der Gesamtbeschäftigung, also auch während des Urlaubs, vom Unternehmer aufzubewahren ist (vgl. §§ 10 und 19 der VO. über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 — RGBl. I S. 824 —)<sup>3)</sup> an, daß das Arbeitsbuch für Ausländer während der Beurlaubung des Ausländers in die Heimat beim Unternehmer zu verbleiben hat und von diesem weiter sorgfältig aufzubewahren ist.

(GBA. VI e 5633/1 vom 8. Februar 1944, ARG. 121/44)

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

<sup>3)</sup> Abgedruckt in „Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht“ von Sommer-Schelp, S. A II 49 ff.



Erlaß des Reichsarbeitsministers an den Präsidenten des Landesarbeitsamts  
Westfalen und die übrigen Präsidenten der Landesarbeitsämter über die  
Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie

Vom 23. Februar 1942

An den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamts Westfalen  
Dortmund

Betr.: Abwanderung ausländischer Landarbeiter  
in die Industrie.

Auf den Bericht vom 13. Januar 1942 — 5760 —.

Unter den ausländischen Landarbeitern gibt es erfahrungsgemäß eine ganze Anzahl, die nicht nur in landwirtschaftlichen Arbeiten erfahren, sondern auch gewerbliche oder handwerkliche Arbeiten zu leisten in der Lage sind. Nicht selten haben sie sich sogar in einem nichtlandwirtschaftlichen Berufe eine mehr oder minder ausreichende Ausbildung angeeignet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der eine oder andere von ihnen in der gewerblichen Wirtschaft wertvollere Dienste leisten würde als in der Landwirtschaft. Da die Arbeiter jedoch für die Landwirtschaft angeworben sind, sind für die Beurteilung der Frage, ob ihnen der Übertritt in die gewerbliche Wirtschaft gestattet werden soll oder nicht, die Belange der Landwirtschaft in erster Linie maßgebend. Dem Übertritt würden Bedenken nicht entgegenstehen, wenn die Landwirtschaft auf die Arbeiter verzichten könnte. Dies ist aber weder jetzt noch in absehbarer Zeit, insbesondere während des Krieges, der Fall.

Ich kann mich aus den vorstehend angegebenen Gründen mit ihrem Vorschlag, den ausländischen Landarbeitern mit gewerblicher Vorbildung in „begründeten Ausnahmefällen“ den Übertritt in die gewerbliche Wirtschaft zu gestatten, nicht einverstanden erklären, zumal ich befürchte, daß der Begriff der „begründeten Ausnahmefälle“ in der Praxis eine recht weitherzige Auslegung finden würde.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die für die Landwirtschaft angeworbenen Ausländer auch dort verbleiben. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn es sich um Arbeitskräfte handelt, die körperlich oder aus sonstigen Gründen für landwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr geeignet sind. Auch Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit gegenüber wird, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in gleicher Weise zu verfahren sein.

Soweit bisher Abweichungen von meinem Runderlaß ARG. 9/42<sup>1)</sup> zugelassen worden sind, kann es dabei sein Bewenden haben. Für die Folge bitte ich jedoch nach diesem Runderlaß zu verfahren.

Den Herren Präsidenten der übrigen Landesarbeitsämter habe ich Abschrift dieses Erlasses zur Kenntnis und Beachtung zugehen lassen.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B Ia 35.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Anwendung der Personenschäden-Verordnung auf Arbeitskräfte nicht-deutscher Staatsangehörigkeit

Vom 22. Juni 1942 (R ArbBl. S. I 310)

Der durch Rderl. ARG. 477/41 bekanntgegebene Erlaß des Reichsministers des Innern I Ra 5476/41-240 vom 28. Februar 1941, nach dem Ausländern, die im Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden arbeiten und einen Personenschaden erleiden, Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-Verordnung (PSchVO.) vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) gewährt werden kann, findet auf ausländische Arbeitskräfte, die in den besetzten Gebieten beschäftigt sind, vorläufig keine Anwendung. Der Reichsminister des Innern wird jedoch in jedem einzelnen Falle bei Körperschäden, die die in den besetzten Gebieten mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte erleiden und für die im übrigen die Voraussetzungen der PSchVO. vorliegen, die Ausdehnung der PSchVO. wohlwollend in Erwägung ziehen, wenn die Vorschriften der Unfallversicherung keine Anwendung finden. Soweit hiernach die Anwendung der PSchVO. in Frage kommen könnte, sind entsprechende Anträge bei dem Oberkommando der Wehrmacht — Abteilung Reichsversorgung — in Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, einzureichen.

Eine Anwendung der PSchVO. auf die in den besetzten Gebieten beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte kommt auf keinen Fall in Betracht.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(GBA. Va. 5760/401 vom 22. Juni 1942.)

91  
-A-

## Schutzangehörige des Deutschen Reiches

Die Schutzangehörigen des Deutschen Reiches unterliegen, da sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, den Vorschriften des Ausländerpolizeirechts und damit auch den Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Ausländergenehmigungsverfahren)<sup>1) 2)</sup>.

### Ausländische Arbeitskräfte; hier: Genehmigungsverfahren

#### Runderlaß des GBA. vom 8. September 1943

Nach Abschnitt IV C 2 und IV D 3 des Rderl. ARG. 820/43<sup>3)</sup> sind die notwendigen Angaben auf den Ausländerkarten stets genau anzugeben und das Nichtzutreffende durchzustreichen. Von verschiedenen Arbeitsämtern sind bei der Ausländerhauptkartei in Berlin inzwischen Ausländerkarten eingegangen. Vielfach fehlen z. B. die Angaben über den Geburtstag und -monat des Ausländers. Falls diese Angaben aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervorgehen, sind sie durch Befragen der Ausländer festzustellen. Die Angabe dieser Daten ist unbedingt notwendig, um bei erforderlichen Ermittlungen und bei dem Vorkommen gleicher Vor- und Familiennamen für verschiedene Personen den in Betracht kommenden Ausländer feststellen zu können.

Der Geburtsname bei Frauen ist in jedem Falle anzugeben.

Die Angabe der Arbeitsbuchnummer darf nicht unterlassen werden. Bemerkungen, wie „Antrag ist gestellt“, erübrigen sich. Es muß unter allen Umständen ermöglicht werden, daß die Arbeitsbuchnummer sofort bei Erfassung des Ausländers festgelegt wird und damit auch für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens, die keine Verzögerung erleiden darf, nutzbar gemacht werden kann. Schon jetzt sind für den gleichen Ausländer von verschiedenen Arbeitsämtern Ausländerkarten mit verschiedenen Arbeitsbuchnummern eingesandt worden, worüber den beteiligten Arbeitsämtern von der Ausländerhauptkartei besondere Mitteilung zugeht. Diese Feststellungen sind aber nicht möglich, wenn auf den Ausländerkarten überhaupt keine Arbeitsbuchnummer angegeben worden ist.

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 1 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. S. A III a 2.

<sup>3)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 34 m ff.

Auf den Ausländerkarten sind ferner die nichtzutreffenden Bezeichnungen: Arbeitskarte, Befreiungsschein und die entsprechenden Buchstaben: A. Gr. B sowie die nichtzutreffenden Angaben über das Geschlecht und den Familienstand des Ausländers deutlich durchzustreichen.

Ich erwarte von den Arbeitsämtern eine beschleunigte und sorgfältige Ausstellung der Ausländerkarten und bitte die Gauarbeitsämter, auch ihrerseits ihr Augenmerk hierauf zu richten. Als Material für die etwaige Überprüfung der Ausländer- und Arbeitsbuchstellen der Arbeitsämter wird die Ausländerkartei dem zuständigen Gauarbeitsamt jeweils eine Durchschrift ihrer Beanstandungsschreiben an die Arbeitsämter übersenden.

(GBA. VI e 5760/422 vom 8. September 1943 — ARG. 1114/43)

### Ausländergenehmigungsverfahren

#### Runderlaß des GBA. vom 22. September 1943

Nach Abschnitt IV D 1 Abs. 2 des Rderl. ARG. 820/43<sup>1)</sup> ist das 6. Blatt jedes Ausländerkartensatzes gebündelt im Keller des Arbeitsamtes aufzubewahren, um gegebenenfalls als Ersatzstück für die Ausländerhauptkartei dienen zu können.

Auf Vorschlag eines Gauarbeitsamts bin ich damit einverstanden, daß dieses 6. Blatt vorläufig als Betriebskartei im Arbeitsamt gemäß Abschnitt V A Verwendung findet. Diese Betriebskartei ist während der Nacht im Keller des Arbeitsamtes aufzubewahren. Falls die Ausländerhauptkartei auf die 6. Blattsammlung zurückgreifen muß, ist diese der Ausländerhauptkartei auf Verlangen einzusenden.

(GBA. VI e 5760/436 — ARG. 1159/43)

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 34 m ff.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Umgang der ausländischen Arbeitskräfte mit Kriegsgefangenen<sup>1)</sup>

Vom 22. Dezember 1942 (R ArbBl. 1943 S. I 56)

Nach der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (RGBl. I S. 769) § 1 ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt, sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- und Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. Soweit nach dieser Bestimmung ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig bleibt, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken. Verstöße gegen diese Verordnung (verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen) werden gemäß § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrmacht des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) schwer bestraft. Auch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen kommen gegebenenfalls zur Anwendung.

Die angeführten Bestimmungen finden auch auf die im Reichsgebiet beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen Anwendung. Ihnen ist demgemäß jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen verboten, sofern er nicht durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. Unter das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen fallen zum Beispiel: die Weiterleitung von Postsachen oder von mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene unter Umgehung der Lagerzensur; Empfang von Postsachen an Kriegsgefangene unter einer Deckanschrift; Umwechslung von Geld; Verkauf, Ankauf, Umtausch oder Schenken von Gegenständen jeder Art, insbesondere von Briefmarken, Postkarten, Briefpapier, Tinte, Streichhölzer, Alkohol.

Von den Dienststellen der Polizei ist darüber geklagt worden, daß Ausländer, die bei verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen betroffen wurden, sich damit zu entschuldigen versucht hätten, daß sie darüber, daß sie mit Kriegsgefangenen nicht verkehren dürften, von keiner Seite aufgeklärt worden seien. Die DAF. beabsichtigt deshalb, durch einen Aushang in den verschiedenen Landessprachen in den Lagern die ausländischen Arbeitskräfte über das Verbot des privaten Umgangs mit Kriegsgefangenen aufzuklären. Sie wird derartige Aushänge auf Veranlassung des Reichs-

<sup>1)</sup> Kriegsgefangene sind grundsätzlich von Kriegsgefangenen anderer Nationalität sowie von deutschen und ausländischen zivilen Arbeitskräften zu trennen, und zwar sowohl in den Unterkünften wie auf den Arbeitsstellen. Bei etwaiger Herbeiführung der Trennung dieser Arbeitsgruppen ist auf die Belange der Wirtschaft weitgehend Rücksicht zu nehmen und ein Leistungsabfall auf jeden Fall zu vermeiden.

*MA 2*

führers // und Chefs der Deutschen Polizei auch in den Betrieben selbst (Arbeitsstätten, Tagesräumen usw.) anbringen lassen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit bitte ich die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, auch von sich aus jede sich bietende Gelegenheit dazu zu benutzen, um die Betriebe, bei denen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt werden, anzuhalten, auch von sich aus für eine geeignete Aufklärung der bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen über das Verbot des privaten Umgangs mit Kriegsgefangenen zu sorgen.

In dieser Angelegenheit mir vorliegende Anfragen einzelner Landesarbeitsämter sind durch diesen Runderlaß erledigt.

(GBA. VA 5760/649 vom 22. Dezember 1942, ARG. Nr. 14/43)

## b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

### Italien

#### Auszug aus dem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis der italienischen Landarbeiter

Vom 13. Mai 1942

Zu den Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis der italienischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die vom Betriebsführer zu tragen sind, gehören auch die Kosten für die erforderlichen Lichtbilder. Ich bitte, die Betriebsführer italienischer landwirtschaftlicher Arbeiter in vorkommenden Fällen davon zu unterrichten. Bei Neudruck werden die Arbeitsverträge entsprechend ergänzt werden.

#### Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte

Vom 7. April 1942

Das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft hat unter Hinweis auf meinen Runderlaß VA 5760.14/833 vom 2. Juli 1941 gebeten, Arbeitsverträge für italienische Arbeitskräfte künftig nicht mehr dem Auswanderungsamt (vgl. Nr. 1, Absatz 3, Satz 3 dieses Runderlasses), sondern

an das Kommissariat für Binnenwanderung und Kolonisation

— Delegation für Deutschland —

Berlin W 35,

Standartenstraße 9,

einzusenden.

Das Auswanderungsamt hat ferner gebeten, für die Arbeitsverträge (Nr. I Abs. 1 des Runderlasses vom 2. Juli 1941) jeweils die vorgesehenen neuen Vordrucke zu verwenden.

Ich bitte, künftig entsprechend den italienischen Wünschen zu verfahren. (Va 5760.14/294 v. 7. 4. 1942.)

#### Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Ausreise italienischer Arbeiter aus Italien nach Deutschland

Vom 9. Mai 1942

Das Königlich Italienische Innenministerium hat angeordnet, daß in Zukunft die Ausreise italienischer Arbeiter aus Italien nach Deutschland nur zu gestatten ist

- a) bei Sammelanwerbungen, wenn die Genehmigung des zuständigen Arbeiterverbandes vorliegt,
- b) bei Einzelanwerbungen, wenn der Arbeiter mit einem von der Königlich Italienischen Botschaft, Auswanderungsamt, in Berlin, ordnungsmäßig visierten Arbeitsvertrag versehen ist. (Va 5760.14/392 v. 9. 5. 1942.)

4. Nachtrag

**Einsatz italienischer Arbeiter in den besetzten Ostgebieten und in Finnland**  
Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die italienischen Arbeiter dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in den genannten Gebieten eingesetzt werden.
2. Jeder Einsatz ist vom Betriebsführer sofort dem Arbeitsamt zu melden.
3. Die italienischen Arbeiter sind in den genannten Gebieten möglichst in Gruppen von mindestens zehn Mann einzusetzen.
4. Die Überweisung der Lohnersparnisse erfolgt in der Weise, daß der Betrieb, der ja regelmäßig seinen Sitz im Reichsgebiet behält, die Lohnersparnisse überweist, so daß die Überweisung in derselben Weise wie bei den übrigen italienischen Arbeitern erfolgt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die einschlägigen Erlasse auf S. B V b 31 ff.

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den  
Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte  
Vom 28. Dezember 1942**

Den Rderl. 403/42<sup>1)</sup> hebe ich hiermit auf.

Auf Ansuchen des Auswanderungsamts bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin bitte ich, künftig Einzelarbeitsverträge für italienische Arbeitskräfte, die in Italien (oder im sonstigen Ausland) angeworben werden sollen (sich also auch dort befinden), an das Auswanderungsamt bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin W 35, Hildebrandstraße 1, zu übersenden, damit von diesem Amt nach Prüfung über das italienische Außenministerium die Ausstellung der Pässe veranlaßt werden kann.

Einzelarbeitsverträge für italienische Arbeitskräfte, die sich bereits in Deutschland befinden und die aus irgendeinem Grunde einen Einzelarbeitsvertrag erhalten sollen (Rderl. Va 5760.14/833 vom 2. Juli 1941)<sup>2)</sup>, sind jedoch der Delegation für Deutschland des Kommissariats für Aus- und Einwanderung und Kolonisation bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 23, zu übersenden.

(GBA. VA 5760.14/1007 vom 28. Dezember 1942, ARG. Nr. 11/43)

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz  
über Anwerbung italienischer Arbeiter in den besetzten Westgebieten  
Vom 12. Januar 1943**

Nach einer Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Italienischen Regierung sollen in den besetzten Westgebieten italienische Arbeiter nur unter der Bedingung angeworben werden, daß sie sich verpflichten, ihre

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B III b 5.

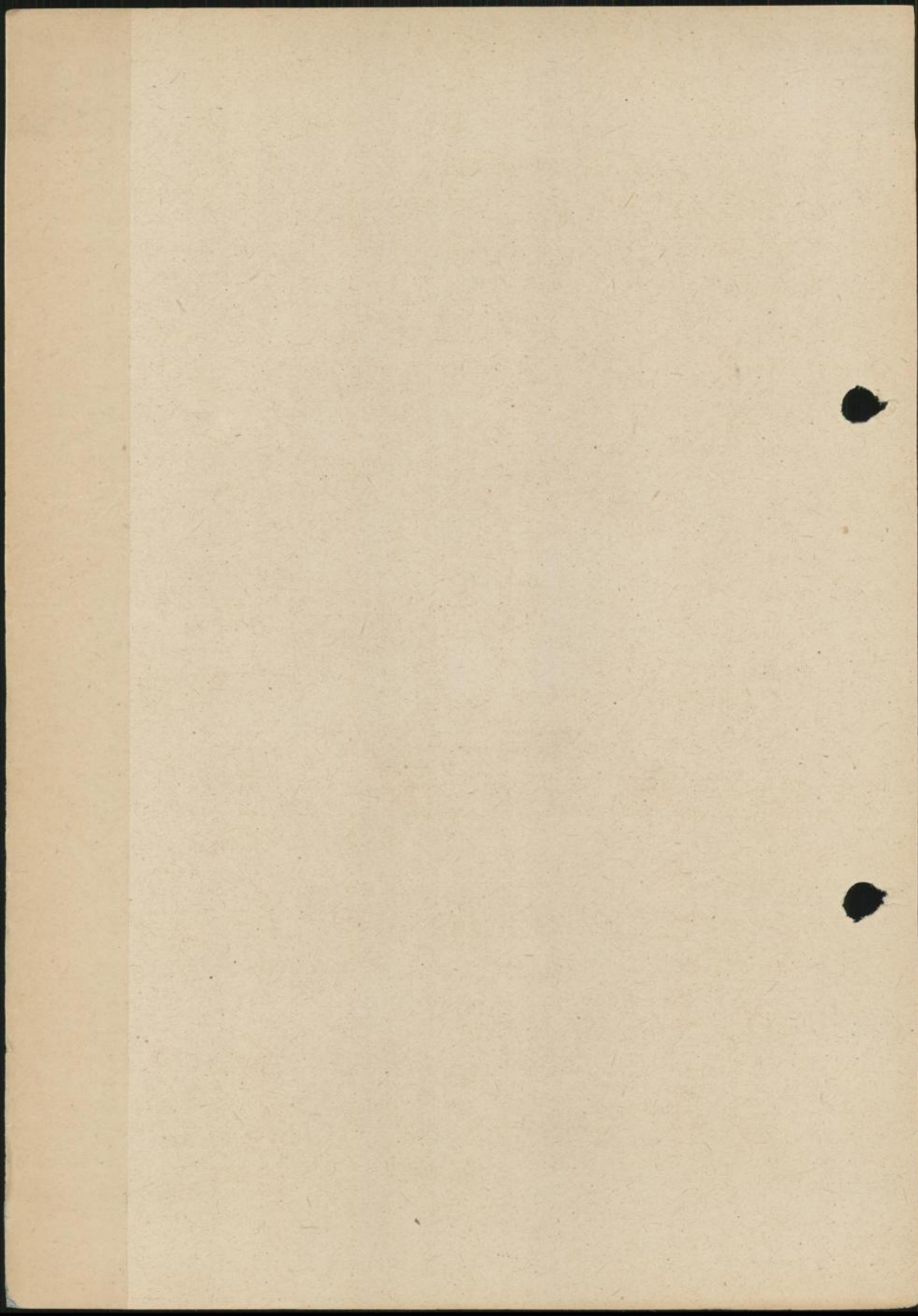
<sup>2)</sup> Hier nicht abgedruckt.

**4. Nachtrag**

Familien innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Einsatz in Deutschland nach Italien zurückzuführen. Denjenigen italienischen Arbeitern, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, werden die Pässe nicht verlängert, auch ihre Arbeitsverträge dürfen nicht verlängert werden.

Ich bitte, die Betriebsführer dieser italienischen Arbeiter, deren Namen Ihnen durch das Kommissariat für Aus- und Einwanderung und Kolonisation, Delegation für Deutschland in Berlin bekanntgegeben werden, durch die Arbeitsämter anzuhalten, die Arbeitsverträge mit solchen italienischen Arbeitern nicht zu verlängern.

(GBA. VA 5760.14/1125)



## Ostgebiete, neu besetzte

### Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Arbeitskräfte aus dem Osten

Vom 20. März 1942 (Va 5780.28/551)

... Die Arbeitskräfte aus dem Osten sind in folgende Gruppen aufgliedert worden:

- Gruppe A Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet;
- Gruppe B Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland;
- Gruppe C Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten;
- Gruppe D Fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. ...

**Anmerkung:** Zu A: Als „Arbeitskräfte aus dem altsovjetrussischen Gebiet“ gelten diejenigen Arbeitskräfte, die aus dem ehemals sowjetrussischen Gebiet — mit Ausnahme der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg — zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

Zu B: Als „Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland“ gelten alle ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die am 1. September 1939 in dem Gebiet der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland ansässig waren und nach dem 22. Juni 1941 aus diesem Gebiet zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden. Sie werden im folgenden kurz „Arbeitskräfte aus den Baltenländern“ genannt

Zu C: Als „Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten“ gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschl. des Bezirks Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu D: Als solche Arbeitskräfte gelten alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums, die am 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschl. des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschl. des Distrikts Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören

- a) Ukrainer, Weißruthenen, Russen,
- b) Kaschuben, Masuren, Slonsaken, soweit sie nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind.

## II. Erfassung im Grün- und Grauzettelverfahren

Die Arbeitskräfte sind mit nachstehend aufgeführten Maßgaben im Grünzettel- (für landwirtschaftliche Arbeitskräfte) und Grauzettel- (für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte) Verfahren zu erfassen. Meine Runderrlasse vom 29. September 1941 — Va 5760,28/19<sup>1)</sup> — und vom 25. Oktober 1941 — Va 5760,884<sup>1)</sup> — sind zu beachten. Die Grün- und Grauzettel sind auf Wunsch des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern in Umschlagblättern, wie dies bisher schon bei den polnischen Arbeitskräften üblich ist, anzubringen, die von der Polizei mit Lichtbild und Fingerabdrücken versehen werden (mit Ausnahme der Gruppe B, siehe unten).

### 1. Es sind folgende Gruppen von Arbeitskräften zu unterscheiden:

#### A. Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet.

Die unter Ziffer A aufgeführten Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet werden lagermäßig untergebracht und dürfen ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen<sup>2)</sup>. Soweit weibliche Arbeitskräfte einzeln in der Landwirtschaft bei Betriebsführern untergebracht werden (S. 5 a. a. O.), können auch diese ihre Arbeitsstelle grundsätzlich nicht verlassen<sup>2)</sup>.

#### B. Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland.

Die unter Ziffer B aufgeführten Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland haben sich gemäß Ziffer V (S. 11 a. a. O.) grundsätzlich durch Paß oder Paßersatzpapiere auszuweisen. Sie erhalten gemäß Ziffer VI (S. 11 a. a. O.) ein Aufenthaltsgebot für den Bereich der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie beschäftigt werden. Ein Aufenthalt in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde ist ihnen somit nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde gestattet.

#### C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und aus den eingegliederten Ostgebieten.

#### D. Fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Hierzu gehören nach Ziffer D Abs. 1 — S. 12 a. a. O. — alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums, die am 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschließlich des Distrikts Lemberg) an-

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung ist jetzt gelockert.

### 1. Nachtrag

sässig waren und im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören

a) Ukrainer, Weißruthenen, Russen.

Wegen des Nachweises der Zugehörigkeit zu den Volksgruppen der Ukrainer und Weißruthenen vgl. meinen Runderlaß vom 2. Juli 1941 — Va 5760/443 —<sup>1)</sup>.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der großrussischen Volksgruppe kann durch eine Bescheinigung der Großrussischen Vertrauensstelle in Berlin, Bleibtreustraße 27, erbracht werden.

b) Kaschuben, Masuren, Slonsaken, soweit sie nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind.

Bei den Kaschuben handelt es sich um Arbeitskräfte aus den Regierungsbezirken Danzig und Bromberg, bei den Masuren um solche aus den Kreisen Soldau und Suwalki. Slonsaken stammen aus dem Regierungsbezirk Kattowitz (vgl. hierzu im übrigen meinen Runderlaß vom 30. November 1941 — Va 5760.23/180)<sup>1)</sup>.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu diesen unter b aufgeführten Gruppen wird durch eine Bescheinigung der für den Heimatort zuständigen Ortspolizeibehörde erbracht. Bei den Masuren der erwähnten Kreise genügt als vorläufiger Nachweis eine Bescheinigung über die evangelische Konfession des Betroffenen.

Wegen der **volkstumsmäßigen Überprüfung** der unter D genannten fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten verweise ich hinsichtlich der Arbeitskräfte, die bisher im Reichsgebiet schon eingesetzt sind, auf meinen Runderlaß vom 2. Juli 1941 — Va 5760/443 —<sup>1)</sup>.

Nach Mitteilung des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei werden künftig für einen Einsatz im Reichsgebiet vorgesehene fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums im Generalgouvernement blaue Kennkarten ausgestellt werden, in denen die Volkszugehörigkeit durch aufgedruckte Buchstaben (z. B. für Ukrainer U, Weißruthenen W, Russen R) festgestellt wird.

Soweit die Kennkartenausstellung in den Bezirken Bialystok und Lemberg noch nicht möglich ist, wird die Feststellung der Volkszugehörigkeit in den Auffanglagern veranlaßt werden.

Auch die unter D genannten fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums erhalten gemäß Ziffer V (S. 5 a. a. O.) ein Aufenthalts-

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

gebot für den Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem die Arbeitsstelle liegt. Ein Aufenthalt auch dieser Kräfte in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde ist somit gleichfalls nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde gestattet.

## 2. Grün- und Grauzettel (Umschlagblatt)

Die Grün- und Grauzettel für die Arbeitskräfte sind in einem weißen Umschlagblatt anzubringen. Für die Verwendung der Umschlagblätter gilt folgendes:

### Zu Gruppe A.

Diese Arbeitskräfte erhalten ein weißes neutrales Umschlagblatt mit dem Aufdruck: „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte.“ Auf dieses Umschlagblatt ist auf der 1. Seite am Kopf folgender auffallender Stempelaufdruck zu setzen:

„Inhaber ist **nur** zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt.“

Auf der 3. Seite des Umschlagblattes ist der dort aufgeführte Text zu a und b in **russisch** zu bringen (bei erforderlich werdendem Neudruck). Sollte eine Überweisungsmöglichkeit für Lohnersparnisse durch die Post geschaffen werden, was bei dem geringen Verdienst dieser Kräfte kaum in Betracht kommt, wäre am Kopf der 3. Seite des Umschlagblattes ein Deckblatt gemäß Muster in meinem Runderlaß vom 17. Februar 1942 — Va 5760.23/5 II. Ang. — zu befestigen.

### Zu Gruppe B.

Die Ausstattung der Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland mit weißem neutralem Umschlagblatt ist — obwohl diese Kräfte gemäß Ziffer B V (S. 11 a. a. O.) einen Paß oder ein Paßersatzpapier erhalten — lediglich notwendig für die Überweisung von Lohnersparnissen auf Grund des Rderl. ARG. 106/42.

Auf dieses Umschlagblatt ist der Stempelaufdruck: „Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt“ **nicht** zu setzen.

Zum Zwecke der Durchführung der Lohnüberweisung durch die Post ist am Kopf der 3. Seite des Umschlagblattes ein Deckblatt gemäß Muster in meinem Runderlaß vom 17. Februar 1942 — Va 5760.23/5 II. Ang. — zu befestigen.

Wegen des Neudrucks von Umschlagblättern verweise ich auf Ziffer 4a letzter Satz meines Rderl. vom 29. September 1941 — Va 5760.28/19 —.

### 1. Nachtrag

### Zu Gruppe C.

Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums ist das weiße Umschlagblatt mit dem Aufdruck „Arbeitskarte polnischer Arbeiter aus dem Generalgouvernement und Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse“ zu verwenden. Stammen die Kräfte nicht aus dem Generalgouvernement, sondern aus den eingegliederten Ostgebieten bzw. aus dem Bezirk Bialystok, so sind die Worte „aus dem Generalgouvernement“ zu streichen und dafür zu setzen „aus den eingegliederten Ostgebieten“ bzw. „aus dem Bezirk Bialystok“.

Wegen der 3. Seite des Umschlagblatts verweise ich hinsichtlich der Felder für die Durchführung der Lohnüberweisung auf das mit meinem Runderlaß vom 17. Februar 1942 — Va 5760.23/5 II. Ang. — vorgeschriebene Muster. Bei Arbeitskräften aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Bezirk Bialystok ist die 3. Seite des Umschlagblattes entbehrlich, da diese Kräfte wie im Inland durch die Post überweisen können. Die mit Ziffer 4a meines Runderlasses vom 29. September 1941 — Va 5760.28/19 — hinsichtlich des Umschlagblattes gegebenen Weisungen ändern sich insoweit. Für diese Kräfte kann also die dritte Seite durchstrichen werden.

### Zu Gruppe D.

Für alle Arbeitskräfte der Gruppe D ist das gleiche Umschlagblatt wie für die Kräfte der Gruppe C in sinngemäßer Anwendung von Ziffer 4a meines Runderlasses vom 29. September 1941 — Va 5760.28/19 — zu verwenden. Auf den letzten Satz von Ziffer 4a des im vorigen Satz genannten Erlasses bezüglich des Neudrucks von Umschlagblättern weise ich besonders hin.

Nach dem letzten Satz des Rderl. ARG. 106/42 bestehen vorläufig keine Überweisungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte aus der Ukraine und den weißruthenischen Gebieten<sup>1)</sup>.

### Zu den Gruppen A—D.

Die Aushändigung der Arbeitspapiere (Grün- oder Grauzettel nebst weißem Umschlagblatt) erfolgt wie üblich durch die zuständigen Polizeibehörden.

<sup>1)</sup> Vgl. jetzt Runderlaß des RWiM. Nr. 42/42 D. St. — R. St. v. 13. 7. 42, S. B V b 50e.

Als Herkunftsland und Staatsangehörigkeit ist auf den Grün- und Grauzetteln je nach der Herkunft der Arbeitskräfte folgendes einzusetzen:

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
Für Arbeitskräfte der Gruppe A	Altsowjetruss. Gebiet	sowjetrussisch
Für Arbeitskräfte der Gruppe B	Litauen bzw. Lettland bzw. Estland	litauisch bzw. lettländisch bzw. estländisch
Für Arbeitskräfte der Gruppe C <sup>1)</sup>	Generalgouvernement oder Bezirk Bialystok usw.	ehem. polnisch
Für Arbeitskräfte der Gruppe D <sup>1)</sup>	wie zu C	ungeklärt (Ukrainer, Weiß- ruthenen usw.)

### 3. Gebührenordnung

Für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis für die Arbeitskräfte der Gruppe A sind keinerlei Gebühren zu erheben. Soweit bisher Gebühren erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

Die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis für die Arbeitskräfte der Gruppen B, C und D erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien.

### Lohnüberweisung

Die Überweisung von Lohnersparnissen für die unter B bis D aufgeführten Arbeitskräfte richtet sich nach den Rderl. ARG. 98/42 und 106/42. Die etwaige Regelung der Überweisung von Lohnersparnissen für Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet (Gruppe A) sowie für Ukrainer und Weißruthenen behalte ich mir vor.

### III. Arbeitsbuchpflicht bzw. karteimäßige Erfassung

Die durch die Einsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reiches eingesetzten Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland und die Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (einschließlich des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg) sowie die fremdvölkischen

<sup>1)</sup> Siehe Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. April 1942; Seite B III b 10.

### 1. Nachtrag

Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (einschließlich des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg) unterliegen der Arbeitsbuchpflicht nach den allgemeinen Arbeitsbuchvorschriften für Ausländer; sie erhalten an Stelle des Arbeitsbuchs eine Ersatzkarte.

Die Arbeitskräfte aus dem neu besetzten **altsowjetrussischen** Gebiet dagegen sind arbeitsbuchfrei und erhalten daher weder ein Arbeitsbuch noch eine Ersatzkarte, weil sie nach § 7 der VO. über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (R.GBl. I S. 41) in arbeitsrechtlicher Hinsicht in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen und nach den allgemeinen Bestimmungen des Reichsführers **SS** über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten nur geschlossen eingesetzt und dauernd überwacht werden und ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen dürfen. Die freie Bewegung in der Öffentlichkeit außerhalb des Arbeitsplatzes ist ihnen untersagt. Zu ihrer karteimäßigen und statistischen Erfassung sind lediglich AK 1 (2) anzulegen, die außerhalb der Hauptkartei gesondert abzustellen sind. Die berufssystematische Einordnung hat nach der Art ihrer Tätigkeit im Reichsgebiet zu erfolgen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über  
Arbeitskräfte aus dem Osten; hier: Erfassung im Grün- und  
Grauzettelverfahren

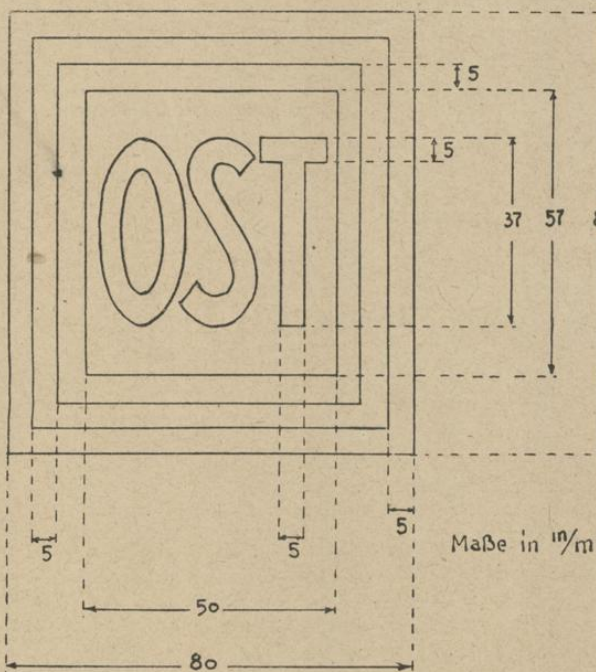
Vom 13. April 1942

Für die Arbeitskräfte der Gruppen C und D sind — soweit sie aus den eingegliederten Ostgebieten stammen — auf den Grün- oder Grauzetteln als Herkunftsland und Staatsangehörigkeit nicht die auf S. 6 des Rderl. Va 5780.28/551 vom 20. März 1942 angegebenen Bezeichnungen einzusetzen, sondern gemäß Rderl. ARG. 103/42 als

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
Gruppe C	eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Pole)
Gruppe D	eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Ukrainer) oder Schutzangehöriger (Weißruthene) usw.

(Va 5780.28/551 II. Ang. vom 13. April 1942)

## Kennzeichen der Ostarbeiter



9. Nachtrag

Es ist auf der rechten Brustseite jeder Oberkleidung zu tragen. Ostarbeiter(innen) mit einwandfreier Führung und Leistung kann der Betriebsführer (Haushaltungsvorstand) mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle der DAF. oder des Reichsnährstandes (bei landwirtschaftlichen Arbeitern) gestatten, das Kennzeichen auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes zu tragen. Hierüber muß der Ostarbeiter(in), dem diese Trageweise des Kennzeichens gestattet ist, eine Be-

scheinigung bei sich führen, die vom Betriebsführer ausgestellt und von der zuständigen Dienststelle der DAF. (Reichsnährstandes) gegenzeichnet ist.

Neu hereinkommenden Ostarbeitern(innen) kann der Betriebsführer nach dreimonatiger Beschäftigung die besondere Trageweise des Kennzeichens gestatten, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Farben: Weiße Schrift auf blauem Grund — Umrahmung Blauweiß

Angabe des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den Grün- und Grauzetteln der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien

Vgl. Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. März 1943 — abgedruckt auf S. B III a 44 a

Eintragung des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus den besetzten russischen Ostgebieten im Arbeitsbuch und auf der Arbeitskarte

Runderlaß des GBA. vom 11. September 1943

Nach der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419)<sup>1)</sup> mit den Änderungen nach der Verordnung vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181)<sup>2)</sup> stehen die im Reich eingesetzten Ostarbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art, auf das die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung finden, als dies besonders bestimmt ist. Die Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich nach einer besonderen Entgelttabelle bemißt. Ostarbeiter sind hierbei gemäß § 1 der genannten Verordnung vom 30. Juni 1942 die Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Generalbezirk Weißruthenien, aus dem Reichskommissariat Ukraine und aus denjenigen Gebieten, die östlich an diese Gebiete oder an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, sofern diese Kräfte nach dem 22. Juni 1941 in das Deutsche Reich gekommen und hier eingesetzt worden sind.

Dagegen gelten für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme des Generalbezirks Weißruthenien ebenso wie für die Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok und dem Distrikt Galizien die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte allgemein besondere Regelungen bestehen (z. B. für den Urlaub und die Familienheimfahrten). Dies ist durch die Anordnung vom 28. Dezember 1942 (Rderl. ARG. 21/43)<sup>3)</sup> klargestellt.

Um den Betriebsführern die arbeitsrechtliche Sonderbehandlung der Ostarbeiter zu erleichtern, soll ihnen auch neben der polizeilichen Kennzeich-

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B II b 33 ff.

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. B II b 35.

<sup>3)</sup> Abgedruckt S. B II b 49 ff.

nung das Arbeitsbuch für Ausländer darüber Aufklärung geben, ob es sich bei den aus den besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräften um Ostarbeiter handelt. In Ergänzung des Rderl. ARG. 537/43<sup>1)</sup> Abschn. II Nr. 9 bestimme ich deshalb, daß das Herkunftsland und die Staatsangehörigkeit auf S. 3 des Arbeitsbuches für Ausländer bei den Arbeitskräften aus den besetzten russischen Ostgebieten in folgender Weise einzutragen ist:

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
1. bei Ostarbeitern	besetzte Ostgebiete	ungeklärt (Ostarbeiter[in])
2. bei Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne den Generalbezirk Weißruthenien)	Generalbezirk Estland oder Generalbezirk Lettland oder Generalbezirk Litauen	ungeklärt

In Abänderung der Erlasse V a 5780.28/551 vom 20. März 1942<sup>2)</sup> und V a 5760.28/113 vom 23. November 1942 (beide nicht veröffentlicht<sup>3)</sup>) gilt diese Regelung ab sofort auch für die Eintragung des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den Arbeitskarten und gegebenenfalls Befreiungsscheinen für die genannten Arbeitskräfte. Die besondere Spalte „Volkszugehörigkeit“ auf der Arbeitskarte (Befreiungsschein) ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Auf dem weißen Umschlagblatt ist auf der ersten Zeile „für . . . . . Arbeitskräfte“ keine Eintragung zu machen. Auf der zweiten Zeile ist einzutragen:

aus den besetzten Ostgebieten  
oder aus dem Generalbezirk Estland  
oder aus dem Generalbezirk Lettland  
oder aus dem Generalbezirk Litauen.

Für die Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Distrikt Galizien des Generalgouvernements verbleibt es bei der Regelung des Rderl. ARG. 400/43<sup>3)</sup>. Die dort vorgesehenen Klammerzusätze für die Volkszugehörigkeit sind künftig in allen Fällen sowohl im Arbeitsbuch für Ausländer wie auf der Arbeitskarte (auch Befreiungsschein) in der besonderen Spalte „Volkszugehörigkeit“ einzutragen.

(GBA. VI e 5600/111 — ARG. 1129/43)

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

<sup>2)</sup> Hier ebenfalls nicht abgedruckt.

<sup>3)</sup> Abgedruckt S. B III a 44 a.

**Angabe des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den  
Grün- und Grauzetteln der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok,  
aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien**

Erlaß des GBA. vom 26. März 1943

(Abgedruckt S. B III a 44 a)

**Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Deutschlandurlaub und Prämien  
für Ostarbeiter**

Runderlaß des GBA. vom 21. Dezember 1943

1. Nach dem Rderl. ARG. 1336/43<sup>1)</sup> zu Abschn. II Nr. 2 a hat der Betriebsführer den Deutschlandurlaub für Ostarbeiter auf S. 37 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

„Deutschlandurlaub von ..... bis ..... 194....

(Unterschrift des Betriebsführers,  
bei Firmen auch Firmenstempel)“.

2. Nach dem Rderl. ARG. 1401/43<sup>2)</sup> Nr. 10 hat der Betriebsführer die Tatsache der Prämiengewährung sowie spätere Prämien erhöhungen auf S. 38 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

„Ostarbeiterprämie von ..... v. H. ab ..... 194....

(Unterschrift des Betriebsführers,  
bei Firmen auch Firmenstempel)“.

Den Widerruf der Prämie hat der Betriebsführer auf S. 38 des Arbeitsbuches für Ausländer unmittelbar unter der Eintragung der widerrufenen Prämie, wie folgt, einzutragen:

„Ostarbeiterprämie widerrufen ab ..... 194....

(Unterschrift des Betriebsführers,  
bei Firmen auch Firmenstempel)“.

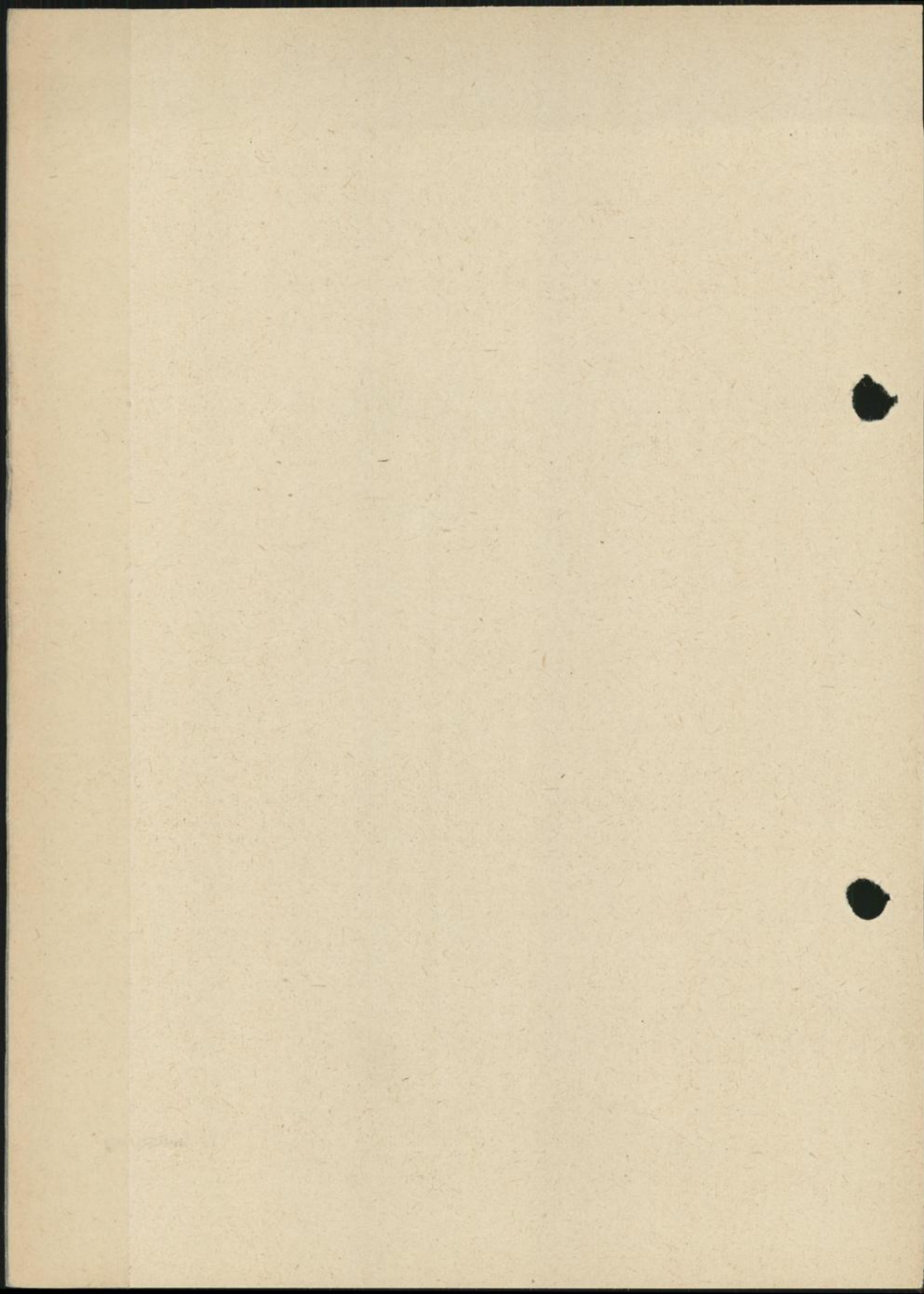
3. Auf die Eintragung des Deutschlandurlaubs und der Prämien gewährung für Ostarbeiter in der AK. kann vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes verzichtet werden, zumal Arbeitsbuchanzeigen über die Eintragungen des Betriebsführers im Arbeitsbuch für Ausländer in der Anordnung Nr. 11 vom 23. Juli 1943 (Rderl. ARG. 955/43)<sup>3)</sup> nicht vorgesehen sind und eine Übertragung auf die AK. deshalb nur gelegentlich der Vorlage des Arbeitsbuches beim Arbeitsamt erfolgen könnte.

(GBA. VI e 5631/13 ARG. 6/44)

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B II b 58 j.

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. B II b 58 n.

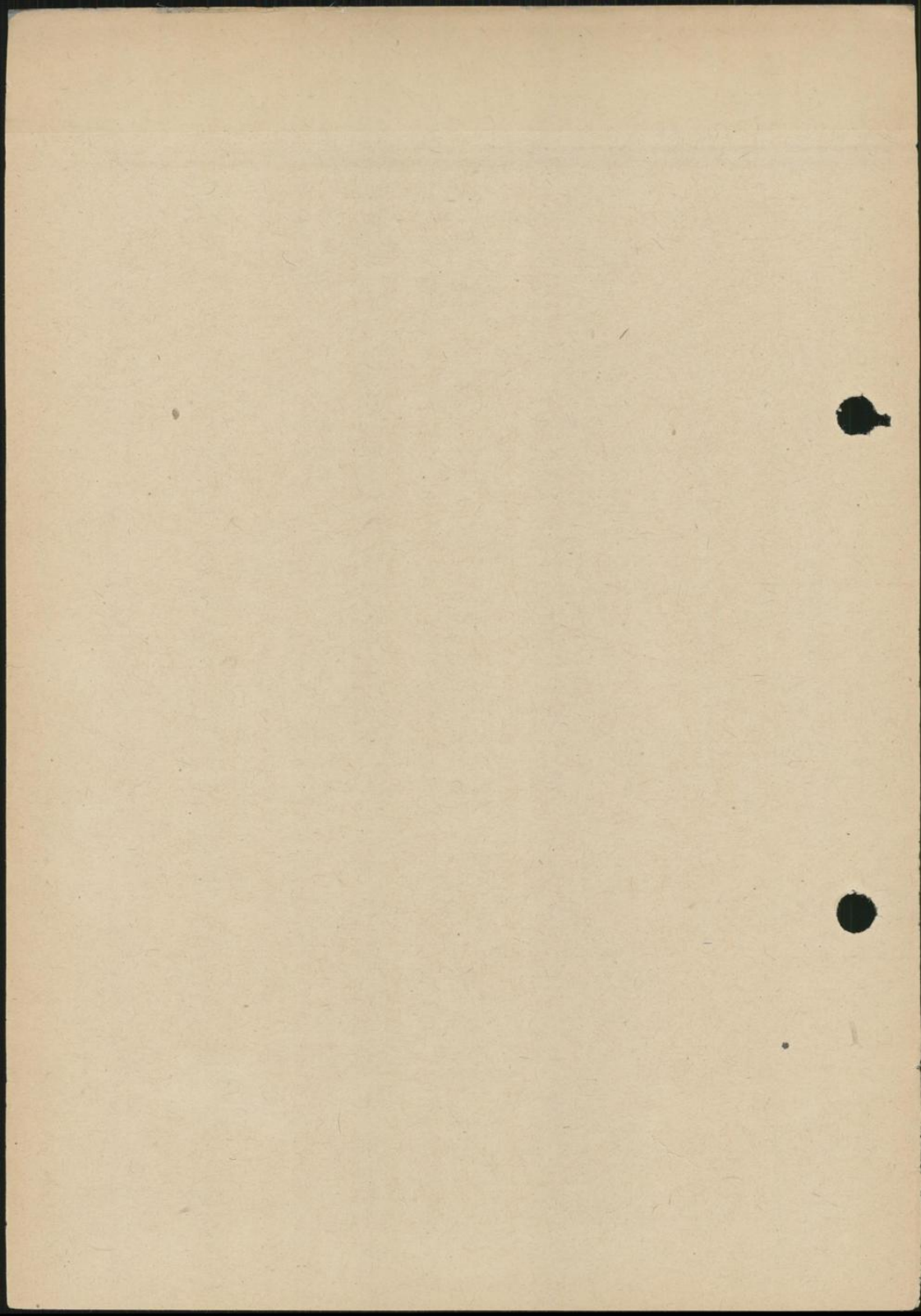
<sup>3)</sup> Abgedruckt S. B II b 58 f.



**Polen****Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte****Vom 22. Februar 1943**

Gemäß Runderlaß ARG. 1040/40 waren die Grünzettel Nr. 3 für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte der Landesversicherungsanstalt (für Zwecke der Invalidenversicherung) zu übersenden. Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Dezember 1942 (RARbBl. S. II 27) ist nunmehr die bisherige Sonderstellung der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Generalgouvernement in der Invalidenversicherung beseitigt worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 sind auch für polnische landwirtschaftliche Arbeiter aus dem Generalgouvernement die Beiträge zur Invalidenversicherung nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten. Von der Übersendung der Durchschriften von Grünzetteln für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte an die Landesversicherungsanstalt ist daher künftig abzusehen.

(GBA. VIe 5760.23/10 vom 22. Februar 1943, ARG. Nr. 235/43)



Staatsangehörige auf Widerruf erworben haben, sind gemäß § 7 der Volkslistenverordnung vom 4. März 1941<sup>1)</sup> (RGBl. I S. 118) Schutzangehörige.

Ehemals polnische Staatsangehörige, die nicht als deutsche Staatsangehörige gemäß der Volkslistenverordnung in der Fassung der 2. Verordnung vom 31. Januar 1941 (RGBl. I S. 51) anerkannt werden, können nicht deutsche Volkszugehörige sein, da sie andernfalls in die deutsche Volksliste aufzunehmen bzw. als deutsche Staats- und Volksangehörige anzuerkennen gewesen wären. Sie müssen daher weiterhin als Angehörige desjenigen Volkstums bezeichnet werden, dem sie abstammungsgemäß angehören; ihre Volkszugehörigkeit richtet sich nach der ihrer Vorfahren. Vielfach wird schon aus der Lage des Geburtsorts und aus der in dem Taufschein verzeichneten Konfession darauf geschlossen werden können, ob es sich um Angehörige des polnischen, des ukrainischen oder eines anderen Volkstums handelt.“

Mir vorliegende Anfragen sehe ich als erledigt an.

(GBA. VI e 5760.23/12 vom 8. Mai 1944, ARG. 416/44)

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B II b 4.



## Ungarn

### Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeitskräfte in Deutschland

Vom 17. August 1942

Das Königlich Ungarische Industrieministerium hat auf Grund der Ziffer II 3 der Niederschrift zur deutsch-ungarischen Vereinbarung über nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 4. Juli 1941 einer freiwilligen Verlängerung der ablaufenden gewerblichen Arbeitsverträge bis zum 31. Dezember 1942 zugestimmt. Es hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Verlängerung auch auf die wehrfähigen Arbeiter ausgedehnt werden könne. Es dürfe jedoch keinerlei Zwang für die Verlängerung der Arbeitsverträge ausgeübt werden. Wegen der Ermächtigung für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reisepässe durch die ungarischen Konsulate im Reich seien die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet. Das Königlich Ungarische Industrieministerium hat gebeten, seine Zustimmung zur freiwilligen Vertragsverlängerung den Arbeitern in den betroffenen Betrieben in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Niederschrift vom 4. Juli 1941 ist durch Runderlaß Va 5760.32/714 vom 23. Juli 1941 mitgeteilt worden.

(GBA. Va 5760.32/489 v. 17. 8. 1942).

### Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeiter in Deutschland

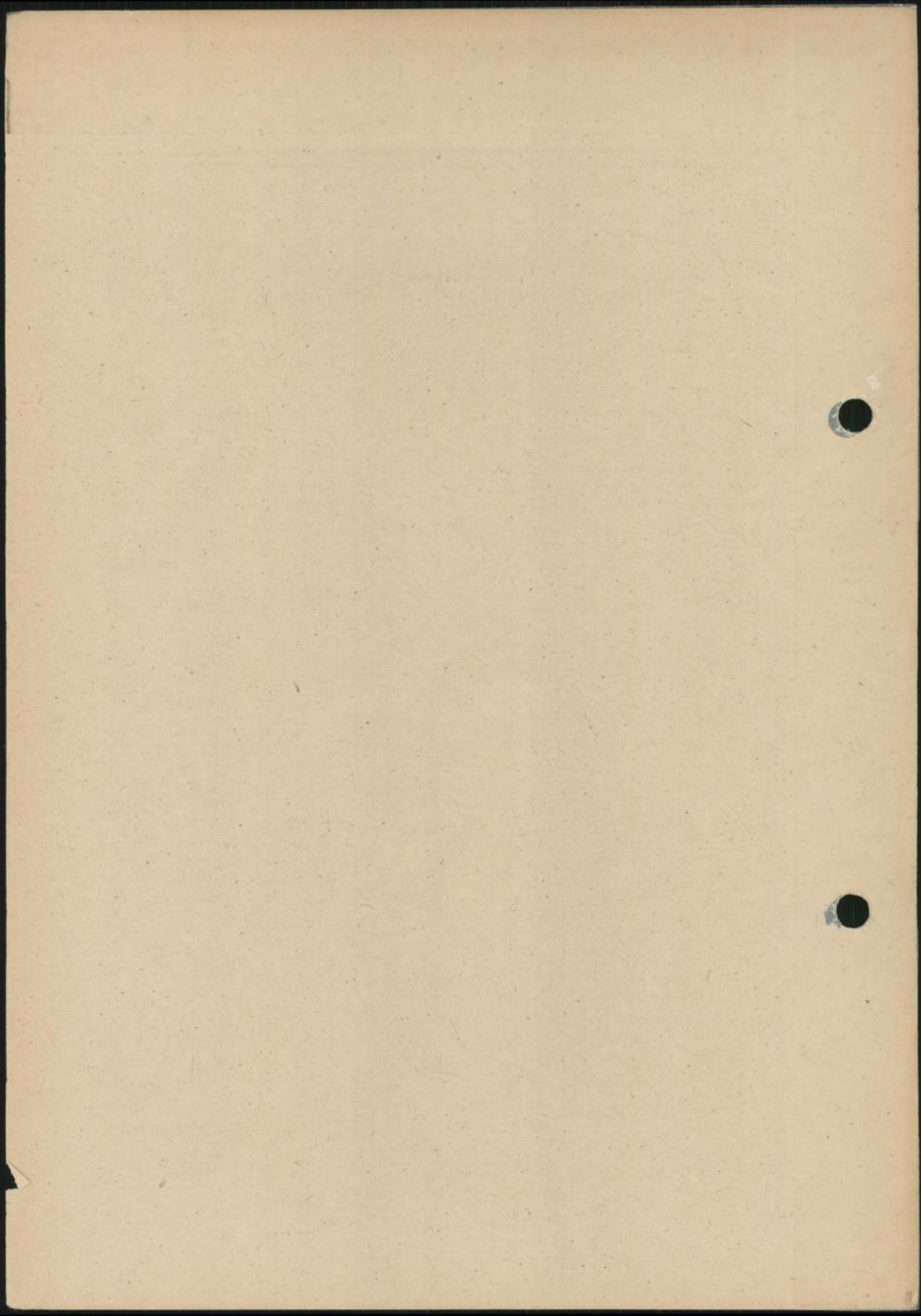
Vom 2. Oktober 1942 (R ArbBl. S. I 444)

In Ergänzung des Rderl. ARG. 989/42 gebe ich bekannt:

Nach einer Mitteilung des ungarischen Industrieministeriums wird zur Zeit die Heeresdienstpflicht der in Deutschland eingesetzten ungarischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter überprüft. Diejenigen Kräfte, die für eine Heeresdienstleistung nicht in Betracht kommen, werden über das Ungarische Generalkonsulat entsprechenden Bescheid erhalten. Es bleibt ihnen dann freigestellt, ihre Arbeitsverträge über den 31. Dezember 1942 hinaus zu verlängern.

Ich bitte, die Betriebsführer ungarischer nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter davon zu unterrichten, damit sie ihre ungarischen Arbeiter veranlassen, bei ihren zuständigen konsularischen Vertretungen anzufragen, ob ihr Aufenthalt im Reich über den 31. Dezember 1942 hinaus gestattet wird.

(GBA. Va 5760.32/563 v. 2. 10. 1942.)



## Entlassene Kriegsgefangene

### Entlassene Kriegsgefangene<sup>1)</sup>

Kriegsgefangene, die zum Arbeitseinsatz im Reich entlassen oder beurlaubt werden, sind wie zivile ausländische Arbeitskräfte zu behandeln. Sie unterliegen demgemäß den Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) — abgedruckt auf S. B III a 1 ff.

Dies gilt z. B. für diejenigen französischen Kriegsgefangenen, die auf Grund des „Erleichterten Statuts“ zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet beurlaubt worden sind.

<sup>1)</sup> Vgl. wegen der Überweisung von Lohnersparnissen für diese Kriegsgefangenen S. B V b 87 und wegen der Paß- und Sichtvermerksbestimmungen für diesen Personenkreis S. B IX b.

